Bavar.
808
b

Bav. 808 b Filz, M.

Historisch-kritische Abhandlung

über das wahre

Zeitalter der apost. Wirksamkeit

des

heil. Rupert in Baiern,

und der

Gründung seiner bischöfl. Kirche zu Salzburg

von

P. Michael Filz,

Benedictiner von Michaelbeuern.

Letzte gänzliche Umarbeitung.

Linz, 1843.

Aus der Friedrich Eurich'schen Buchdruckerei.

294.13

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Ich habe in meiner historisch-kritischen Abhandlung über das wahre Zeitalter der apostolischen Wirksamkeit des heiligen Rupert in Baiern, welche im Jahre 1831 zu Salzburg bei Franz Xav. Duyle im Drucke erschien, die Wahrheit der alten salzburgischen Tradition, welche die Ankunft des h. Rupert in Baiern um das Jahr 580 gegen Hansiz, der sie in das Jahr 696 herabgesetzt hat, zu beweisen und zu vertheidigen unternommen. Sie wurde allenthalben mit großer Neugierde gelesen und von Vielen mit Beifall aufgenommen. Es fehlte aber meinen Beweisen an jener überzeugenden Kraft, welche apodiktische Gewißheit gewährt, und einer der ersten und berühmtesten Geschichtsforscher fand sich durch meine Abhandlung zu dem Geständnisse veranlaßt: „Daß bei der Ungleichheit und Ungleichzeitigkeit, bei der unleugbaren Interpolation und Verwirrung mancher entscheidenden Quellen ohne eine nicht zu erwartende Entdeckung neuer Quellen an eine apodiktische Gewißheit von dem Zeitalter des h. Rupert gar nicht zu denken sei.“

Demungeachtet wollte ich diese Gewißheit in einem neuen Aufsatze, worin ich meine Beweise möglichst verstärkt zu haben glaubte, erstreben. Dieser Aufsatz ward in die Wiener Jahrbücher der Literatur 1833, 64. Band, Anzeigeblatt Seite 23, aufgenommen. Dagegen erschien endlich in eben diesen Jahrbüchern 1836, im 73. und 74. Band, eine sehr ausführliche Beurtheilung von Herrn Friedrich Blumberger in Göttweih, welche sich dahin reduciren läßt, daß aus meinen Abhandlungen für den Herrn Recensenten nichts weniger als ein überzeugendes Resultat hervorgegangen, denn er hat meine Beweise theils ungegründet theils zu wenig begründet und fast keinen gefunden, der nach seinem Geschmack gewesen wäre, daher er mit einigen Modificationen noch für das Hansizische System entschied. Wahrscheinlich durch diese Recension aufgemuntert erschien im folgenden Jahre 1837 in den Münchner gelehrten Anzeigen von Nr. 197 bis inclus. Nr. 222 von Herrn Dr G. Th. Rudhart eine zweite Beurtheilung meiner Abhandlungen. Dieser bekennt, daß ich mit großem Aufwand von Gelehrsamkeit und Scharfsinn die alte Salzburger Tradition in Schutz genommen habe, daß meine Gründe, wodurch ich die frühere Ankunft des h. Rupert zu erweisen bemüht war, auf mehrere angesehene Geschichtsforscher einen so starken Eindruck gemacht, daß sie dieses alte System, wie es ihnen durch meine Gründe befestigt dargeboten ward, mit entschiedenem Beifall aufnahmen. Demungeachtet, — wer soll es nach solchem Zugeständniß glauben? — fand Herr Dr Rudhart, daß ich mein Ziel gänzlich verfehlt, daß ich gar nichts getroffen habe, daß ich das Congestum ganz unrichtig beurtheilt und aus den kurzen Nachrichten lauter falsche Schlüsse gezogen habe. Daher mein Angriff auf das Mabillon-Hansizische System nichts weniger als gelungen sei.

Eine solche Beurtheilung von Ost und West war mir zwar allerdings unerwartet jedoch zum großen Vortheile, denn ich lernte hier-

aus den Sinn und die Anschauungsweise meiner Gegner kennen. Meine Ueberzeugung indessen haben sie nicht erschüttert, vielmehr scheinen sie mir in ihren Untersuchungen nicht mit jener Gründlichkeit verfahren zu sein, welche der Wissenschaft wirklichen Gewinn bringt. Mit dem bloßen Ausspruche, daß ich Unrecht habe, weil ich gegen Hansiz geschrieben, ist die inhaltsschwere Frage noch keineswegs entschieden.

Ich mußte aber dieses thun, weil nach meiner Ueberzeugung das Mabillon-Hansizische System auf falschem Grunde gebaut ist und der wahren Geschichte schon seit mehr als 200 Jahren unersetzlichen Schaden gebracht hat. Seit dem Aufkommen dieses betrügerischen Systemes ist wahres Verderben in das historische Studium gekommen; falsche Documente gelten als wahre und die wahren sind entweder verdächtig oder man versteht sie falsch und erklärt sie unrichtig; die historische Kritik ist theils unterdrückt theils in eine falsche Richtung gebracht worden.

Es ist daher hohe Zeit jenem falschen Systeme die Larve abzureißen und ein wegen alter Anhänglichkeit an dieses System verunglückter Versuch darf mich nicht abschrecken fortwährend für die Wahrheit zu sprechen.

Das Mabillon-Hansizische System hat durch die lange Zeit seiner Herrschaft vielfache und tiefe Wurzeln geschlagen. Eine wirksame Widerlegung desselben kann also unmöglich kurz gefaßt werden, denn sie erfordert vielfache Berücksichtigung. Da aber auch eine zu große Breite ermüdet und die Aufmerksamkeit zerstreut, so habe ich mich mit steter Hinsicht auf die Hauptsache der möglichsten Beschränkung beflissen.

Da ich bereits schon in dem höhern Alter fortgeschritten und seit mehreren Jahren in ein dem geschichtlichen Studium ganz

entgegen gesetztes Dienst=Verhältniß gesetzt bin, so muß ich diese nur mit größter Mühe noch zu Stande gebrachte Abhandlung als mein letztes Wort über das wahre Zeitalter des h. Rupert betrachten.

Jedoch andere Gelehrte, ich weiß es gewiß, werden dieses Wort als ein wahres aufnehmen und fortsetzen; sie werden auf dem Grunde fortbauen, den ich gelegt, und mir die Anerkennung verschaffen, daß ich der Wahrheit Zeugniß gegeben habe.

Einleitung.

Das Jahr der Ankunft des h. Rupert in Baiern und seines Todes zu Salzburg läßt sich durch gleichzeitige authentische Urkunden nicht apodiktisch beweisen, denn es ist weder von ihm noch von seinem nächsten Nachfolger dem Bischof Vital noch von dem gleichzeitigen Papste noch von einem gleichzeitigen Herzoge in Baiern ein solches Zeugniß auf die Nachwelt gekommen.

Das aber läßt sich durch die noch vorhandenen einheimischen und wahren Documente apodictisch beweisen, daß das Mabillon-Hansizische System, vermög welchem er erst im Jahre 696 nach Baiern gekommen sein soll, falsch und unrichtig sei, denn es hat ein unechtes Document für echt und wahr anerkannt andere wahre Documente unrichtig verstanden und erklärt und hieraus ein falsches Verzeichniß der ersten Herzoge von Baiern aufgestellt, wodurch die wahre Zeit der Ankunft des h. Rupert in Baiern verdreht und verfehlt werden mußte.

So wie man aber durch richtige Auffassung und Erklärung der wahren Documente zu der Ueberzeugung gelangen muß, daß das bisher angenommene Verzeichniß der Herzoge von Baiern falsch sei und der h. Rupert unmöglich unter dem austrasischen König Childebert III. und dem gleichzeitigen baier. Herzog Theodo im Jahre 696 nach Baiern gekommen sein könne, so ergibt sich von selbst mit vollkommener Gewißheit, daß er ein Zeitge-

nosse des austrasischen Königs Childebert II. gewesen sein und seine apostolische Wirksamkeit in Baiern zwischen die Jahre 576 und 623 gesetzt werden müsse.

Um augenscheinlich und zur vollsten Ueberzeugung zu beweisen, daß der heil. Rupert nicht erst im Jahre 696 unter dem austrasischen König Childebert III. und dem gleichzeitigen Herzog von Baiern Theodo in dieses Land gekommen, bedarf es wahrlich nicht der Entdeckung neuer Quellen, sondern ein richtiges Auffassen und Erklären der schon vorhandenen und bekannten, der nämlichen, deren sich schon Hansiz für sein System bedient hat. Unter diesen sind diejenigen die ersten, welche die von der Zeit des heil. Rupert angefangen an die Kirche Salzburg gemachten Schenkungen der baierschen Herzoge enthalten, das Congestum und die kurzen Nachrichten. Beide sind abgedruckt so wohl bei Hansiz II. S. 13 bis 19, und S. 19 bis 33, als auch in der Juvavia, jedoch nicht am besten, II. S. 18 bis 30 und S. 30 bis 47.

Erste Abtheilung.

I.

A. Das Congestum
mit folgendem Eingang:

Anno DCCLXXXXVIII congestum.

„De hoc quod ad episcopatum beati Petri primi pastoris „ecclesiae Sanctorumque apostolorum principis quod construc-„tum est infra oppidum Salzburch in pago jobaocensium su-„pra fluvium igonta qui alio nomine vocatur Salzacha. ubi „et dominus Hrodbertus episcopus atque confessor unacum „sociis requiescit. et inibi traditum fuit. et ubi præest vene-„rabilis vir per divinam misericordiam et mercede domini „nostri Caroli excellentissimi regis Arn episcopus.“

Unmittelbar hierauf folgen die herzoglichen Wohlthäter mit ihren Schankungen:

§. Primum quidem tradidit Theodo dux predictum oppidum. simulque castrum superiorem domino Hrodberto cum terminis denominatis etc. §. Succedente vero filio ejus Theodberto duce qui tradidit villulam nuncupante Uzilinga etc. §. Successor namque filius eius Hucbertus dux tradidit in pago rotagave etc. §. Post hunc extitit Otilo dux qui tradidit in pago isanagave villa nuncupante metumunhaim etc.

§. Post hunc vero successit filius ejus **Tassilo** dux qui tradidit in pago tonagave villa nuncupante poh ect.

Die ersten drei herzoglichen Wohlthäter sind Vater, Sohn und Enkel und somit erscheint hier unstreitig derjenige Theodo als erster Wohlthäter des h. Rupert, welcher der Großvater des Herzogs **Hugbert** also Theodo der letzte dieses Namens und Zeitgenosse des austrasischen Königs Childebert III. gewesen ist; folglich giebt das Congestum das erste Zeugniß, daß **Rupert unter dem Herzog Theodo dem letzten und König Childebert III. nach Baiern gekommen sei.**

Nach den Gaben der Herzoge folgen die Schankungen der Freien: Item de hoc quod tradiderunt liberi Bajoarii per licentiam Tassilonis ad predictum episcopatum etc. Vom Anfange der Regierung Tassilo's im Jahre 748 bis zu Ende derselben werden nur 30 Wohlthäter in einem Zeitraume von 40 Jahren mit ihren Schankungen angeführt. Sie werden mit der Bemerkung geschlossen: reliqua vero quod ibi traditum est de genere nobilium hominum esse videtur etc., woraus man schließen muß, daß der Schankungen mehrere waren, welche aber das Congestum stillschweigend übergeht.

Hierauf folgt die kurze Anzeige von der Stiftung des Klosters zum h. Stephan zu Otting durch den Grafen Gunthar, jedoch nur mit zwei Stiftungsgütern **Holzhausen** (hultbusir) und **Ising** (Usinga).

Hieran schließt sich ein Verzeichniß von Kirchen im Salzburg- und Chiemgau, im Unterinnthale und Isengau: Istas ecclesias consistunt in Salzburgave et Chimingave pagibus etc. Gemäß diesem Verzeichnisse wären unter dem Bischof Arno im Jahre 798 im Salzburggau nur 14 Kirchen gewesen; auch ist von keiner einzigen der Stifter oder Wohlthäter, das ist der Ankunfts-Titel, angegeben. Unverkennbar ist also dieses Verzeichniß unvollständig.

Nun kommt das Congestum wieder auf die Zeit des h. Rupert zurück und berichtet den Bau des Frauenklosters zu Juvavo durch den Bischof Rupert und die Begabung desselben durch den Herzog Theodebert jedoch so zurückhaltend und zweideutig, daß man nicht deutlich und bestimmt erkennen kann, ob dieser Bau noch unter dem Herzog Theodo oder unter seinem Sohne Theodebert geschehen.

Zum Schlusse endlich folgt der Bericht von dem Bau der Kirche und Zelle zum h. Maximilian in Pongau durch den Bischof Rupert unter dem Herzog Theodo. Dieser erschien auf Einladung des Bischofs bei der feierlichen Einweihung der neuen geistlichen Colonie und beschenkte sie mit 3 Milliarien von dem Walde ringsum. Diesem Beispiele folgten zwei Brüder Tonazan und Urso, welche ihre ganze Besitzung in der Villa Albina hierzu schenkten und dem Bischof ihre beiden Neffen Wernharius und Dulcissimus zur Erziehung und zum Unterrichte in seinem Kloster zu Juvavo empfahlen. Während ihrer Unterrichtszeit aber baten diese den Bischof, daß er ihnen die Hälfte jener Besitzung ihrer Verwandten zum Nutzgenuß auf ihre Lebenszeit verleihen möchte, was auch geschah. Diese Zöglinge brachten dann auch die andere Gutshälfte auf ihre Neffen, so lange diese lebten, und so blieb dieses Gut ein Lehen der Kirche Salzburg bis in die Zeit des Herzogs Otilo. Diesen bat sein Hofkaplan Urso, daß er ihm die ganze Besitzung in der Villa Albina zu Lehen ertheile (ut ei ipsas res ex integro daret in beneficium). Otilo that also und nahm dem Münster zu Salzburg sein Eigenthum mit Gewalt (et tulit hoc per vim de monasterio Salzburch). Der Abt Virgil von dem Kloster des h. Rupert zu Salzburg bat um Wiedererstattung desselben und Otilo wollte es ihm abtauschen für ein anderes bei Laufen; jedoch Virgil lehnte diesen Antrag ab und so verharrte Otilo auf der ungerechten Zurückhaltung dessen, was er der Kirche Salzburg entzogen.

Bav. 808 b

Filz, M.

Historisch-kritische Abhandlung

über das wahre

Zeitalter der apost. Wirksamkeit

des

heil. Rupert in Baiern,

und der

Gründung seiner bischöfl. Kirche zu Salzburg

von

P. Michael Filz,

Benedictiner von Michaelbeuern.

Letzte gänzliche Umarbeitung.

Linz, 1843.

Aus der Friedrich Eurich'schen Buchdruckerei.

294.13

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Ich habe in meiner historisch-kritischen Abhandlung über das wahre Zeitalter der apostolischen Wirksamkeit des heiligen Rupert in Baiern, welche im Jahre 1831 zu Salzburg bei Franz Xav. Duyle im Drucke erschien, die Wahrheit der alten salzburgischen Tradition, welche die Ankunft des h. Rupert in Baiern um das Jahr 580 gegen Hansiz, der sie in das Jahr 696 herabgesetzt hat, zu beweisen und zu vertheidigen unternommen. Sie wurde allenthalben mit großer Neugierde gelesen und von Vielen mit Beifall aufgenommen. Es fehlte aber meinen Beweisen an jener überzeugenden Kraft, welche apodiktische Gewißheit gewährt, und einer der ersten und berühmtesten Geschichtsforscher fand sich durch meine Abhandlung zu dem Geständnisse veranlaßt: „Daß bei der Ungleichheit und Ungleichzeitigkeit, bei der unleugbaren Interpolation und Verwirrung mancher entscheidenden Quellen ohne eine nicht zu erwartende Entdeckung neuer Quellen an eine apodiktische Gewißheit von dem Zeitalter des h. Rupert gar nicht zu denken sei."

Demungeachtet wollte ich diese Gewißheit in einem neuen Aufsatze, worin ich meine Beweise möglichst verstärkt zu haben glaubte, erstreben. Dieser Aufsatz ward in die Wiener Jahrbücher der Literatur 1833, 64. Band, Anzeigeblatt Seite 23, aufgenommen. Dagegen erschien endlich in eben diesen Jahrbüchern 1836, im 73. und 74. Band, eine sehr ausführliche Beurtheilung von Herrn Friedrich Blumberger in Göttweih, welche sich dahin reduciren läßt, daß aus meinen Abhandlungen für den Herrn Recensenten nichts weniger als ein überzeugendes Resultat hervorgegangen, denn er hat meine Beweise theils ungegründet theils zu wenig begründet und fast keinen gefunden, der nach seinem Geschmack gewesen wäre, daher er mit einigen Modificationen noch für das Hansizische System entschied. Wahrscheinlich durch diese Recension aufgemuntert erschien im folgenden Jahre 1837 in den Münchner gelehrten Anzeigen von Nr. 197 bis inclus. Nr. 222 von Herrn Dr G. Th. Rudhart eine zweite Beurtheilung meiner Abhandlungen. Dieser bekennt, daß ich mit großem Aufwand von Gelehrsamkeit und Scharfsinn die alte Salzburger Tradition in Schutz genommen habe, daß meine Gründe, wodurch ich die frühere Ankunft des h. Rupert zu erweisen bemüht war, auf mehrere angesehene Geschichtsforscher einen so starken Eindruck gemacht, daß sie dieses alte System, wie es ihnen durch meine Gründe befestigt dargeboten ward, mit entschiedenem Beifall aufnahmen. Demungeachtet, — wer soll es nach solchem Zugeständniß glauben? — fand Herr Dr Rudhart, daß ich mein Ziel gänzlich verfehlt, daß ich gar nichts getroffen habe, daß ich das Congestum ganz unrichtig beurtheilt und aus den kurzen Nachrichten lauter falsche Schlüsse gezogen habe. Daher mein Angriff auf das Mabillon-Hansizische System nichts weniger als gelungen sei.

Eine solche Beurtheilung von Ost und West war mir zwar allerdings unerwartet jedoch zum großen Vortheile, denn ich lernte hier-

aus den Sinn und die Anschauungsweise meiner Gegner kennen. Meine Ueberzeugung indessen haben sie nicht erschüttert, vielmehr scheinen sie mir in ihren Untersuchungen nicht mit jener Gründlichkeit verfahren zu sein, welche der Wissenschaft wirklichen Gewinn bringt. Mit dem bloßen Ausspruche, daß ich Unrecht habe, weil ich gegen Hansiz geschrieben, ist die inhaltsschwere Frage noch keineswegs entschieden.

Ich mußte aber dieses thun, weil nach meiner Ueberzeugung das Mabillon-Hansizische System auf falschem Grunde gebaut ist und der wahren Geschichte schon seit mehr als 200 Jahren unersetzlichen Schaden gebracht hat. Seit dem Aufkommen dieses betrügerischen Systemes ist wahres Verderben in das historische Studium gekommen; falsche Documente gelten als wahre und die wahren sind entweder verdächtig oder man versteht sie falsch und erklärt sie unrichtig; die historische Kritik ist theils unterdrückt theils in eine falsche Richtung gebracht worden.

Es ist daher hohe Zeit jenem falschen Systeme die Larve abzureißen und ein wegen alter Anhänglichkeit an dieses System verunglückter Versuch darf mich nicht abschrecken fortwährend für die Wahrheit zu sprechen.

Das Mabillon-Hansizische System hat durch die lange Zeit seiner Herrschaft vielfache und tiefe Wurzeln geschlagen. Eine wirksame Widerlegung desselben kann also unmöglich kurz gefaßt werden, denn sie erfordert vielfache Berücksichtigung. Da aber auch eine zu große Breite ermüdet und die Aufmerksamkeit zerstreut, so habe ich mich mit steter Hinsicht auf die Hauptsache der möglichsten Beschränkung beflissen.

Da ich bereits schon in dem höhern Alter fortgeschritten und seit mehreren Jahren in ein dem geschichtlichen Studium ganz

entgegen gesetztes Dienst=Verhältniß gesetzt bin, so muß ich diese nur mit größter Mühe noch zu Stande gebrachte Abhandlung als mein letztes Wort über das wahre Zeitalter des h. Rupert betrachten.

Jedoch andere Gelehrte, ich weiß es gewiß, werden dieses Wort als ein wahres aufnehmen und fortsetzen; sie werden auf dem Grunde fortbauen, den ich gelegt, und mir die Anerkennung verschaffen, daß ich der Wahrheit Zeugniß gegeben habe.

Einleitung.

Das Jahr der Ankunft des h. Rupert in Baiern und seines Todes zu Salzburg läßt sich durch gleichzeitige authentische Urkunden nicht apodiktisch beweisen, denn es ist weder von ihm noch von seinem nächsten Nachfolger dem Bischof Vital noch von dem gleichzeitigen Papste noch von einem gleichzeitigen Herzoge in Baiern ein solches Zeugniß auf die Nachwelt gekommen.

Das aber läßt sich durch die noch vorhandenen einheimischen und wahren Documente apodictisch beweisen, daß das Mabillon-Hansizische System, vermög welchem er erst im Jahre 696 nach Baiern gekommen sein soll, falsch und unrichtig sei, denn es hat ein unechtes Document für echt und wahr anerkannt andere wahre Documente unrichtig verstanden und erklärt und hieraus ein falsches Verzeichniß der ersten Herzoge von Baiern aufgestellt, wodurch die wahre Zeit der Ankunft des h. Rupert in Baiern verdreht und verfehlt werden mußte.

So wie man aber durch richtige Auffassung und Erklärung der wahren Documente zu der Ueberzeugung gelangen muß, daß das bisher angenommene Verzeichniß der Herzoge von Baiern falsch sei und der h. Rupert unmöglich unter dem austrasischen König Childebert III. und dem gleichzeitigen baier. Herzog Theodo im Jahre 696 nach Baiern gekommen sein könne, so ergibt sich von selbst mit vollkommener Gewißheit, daß er ein Zeitge-

nosse des austrasischen Königs Childebert II. gewesen sein und seine apostolische Wirksamkeit in Baiern zwischen die Jahre 576 und 623 gesetzt werden müsse.

Um augenscheinlich und zur vollsten Ueberzeugung zu beweisen, daß der heil. Rupert nicht erst im Jahre 696 unter dem austrasischen König Childebert III. und dem gleichzeitigen Herzog von Baiern Theodo in dieses Land gekommen, bedarf es wahrlich nicht der Entdeckung neuer Quellen, sondern ein richtiges Auffassen und Erklären der schon vorhandenen und bekannten, der nämlichen, deren sich schon Hansiz für sein System bedient hat. Unter diesen sind diejenigen die ersten, welche die von der Zeit des heil. Rupert angefangen an die Kirche Salzburg gemachten Schenkungen der baierschen Herzoge enthalten, das Congestum und die kurzen Nachrichten. Beide sind abgedruckt so wohl bei Hansiz II. S. 13 bis 19, und S. 19 bis 33, als auch in der Juvavia, jedoch nicht am besten, II. S. 18 bis 30 und S. 30 bis 47.

Erste Abtheilung.

I.

A. Das Congestum

mit folgendem Eingang:

Anno DCCLXXXXVIII congestum.

„De hoc quod ad episcopatum beati Petri primi pastoris „ecclesiae Sanctorumque apostolorum principis quod construc„tum est infra oppidum Salzburch in pago jobaocensium su„pra fluvium igonta qui alio nomine vocatur Salzacha. ubi „et dominus Hrodbertus episcopus atque confessor unacum „sociis requiescit. et inibi traditum fuit. et ubi præest vene„rabilis vir per divinam misericordiam et mercede domini „nostri Caroli excellentissimi regis Arn episcopus.“

Unmittelbar hierauf folgen die herzoglichen Wohlthäter mit ihren Schankungen:

§. Primum quidem tradidit Theodo dux predictum oppidum. simulque castrum superiorem domino Hrodberto cum terminis denominatis etc. §. Succedente vero filio ejus Theodberto duce qui tradidit villulam nuncupante Uzilinga etc. §. Successor namque filius eius Hucbertus dux tradidit in pago rotagave etc. §. Post hunc extitit Otilo dux qui tradidit in pago isanagave villa nuncupante metumunhaim etc.

§. Post hunc vero successit filius ejus Tassilo dux qui tradidit in pago tonagave villa nuncupante poh ect.

Die ersten drei herzoglichen Wohlthäter sind Vater, Sohn und Enkel und somit erscheint hier unstreitig derjenige Theodo als erster Wohlthäter des h. Rupert, welcher der Großvater des Herzogs Hugbert also Theodo der letzte dieses Namens und Zeitgenosse des austrasischen Königs Childebert III. gewesen ist; folglich giebt das Congestum das erste Zeugniß, daß Rupert unter dem Herzog Theodo dem letzten und König Childebert III. nach Baiern gekommen sei.

Nach den Gaben der Herzoge folgen die Schankungen der Freien: Item de hoc quod tradiderunt liberi Bajoarii per licentiam Tassilonis ad predictum episcopatum etc. Vom Anfange der Regierung Tassilo's im Jahre 748 bis zu Ende derselben werden nur 30 Wohlthäter in einem Zeitraume von 40 Jahren mit ihren Schankungen angeführt. Sie werden mit der Bemerkung geschlossen: reliqua vero quod ibi traditum est de genere nobilium hominum esse videtur etc., woraus man schließen muß, daß der Schankungen mehrere waren, welche aber das Congestum stillschweigend übergeht.

Hierauf folgt die kurze Anzeige von der Stiftung des Klosters zum h. Stephan zu Otting durch den Grafen Gunthar, jedoch nur mit zwei Stiftungsgütern Holzhausen (hulthusir) und Ising (Usinga).

Hieran schließt sich ein Verzeichniß von Kirchen im Salzburg- und Chiemgau, im Unterinnthale und Isengau: Istas ecclesias consistunt in Salzburgave et Chimingave pagibus etc. Gemäß diesem Verzeichnisse wären unter dem Bischof Arno im Jahre 798 im Salzburggau nur 14 Kirchen gewesen; auch ist von keiner einzigen der Stifter oder Wohlthäter, das ist der Ankunfts-Titel, angegeben. Unverkennbar ist also dieses Verzeichniß unvollständig.

Nun kommt das Congestum wieder auf die Zeit des h. Rupert zurück und berichtet den Bau des Frauenklosters zu Juvavo durch den Bischof Rupert und die Begabung desselben durch den Herzog Theodebert jedoch so zurückhaltend und zweideutig, daß man nicht deutlich und bestimmt erkennen kann, ob dieser Bau noch unter dem Herzog Theodo oder unter seinem Sohne Theodebert geschehen.

Zum Schlusse endlich folgt der Bericht von dem Bau der Kirche und Zelle zum h. Maximilian in Pongau durch den Bischof Rupert unter dem Herzog Theodo. Dieser erschien auf Einladung des Bischofs bei der feierlichen Einweihung der neuen geistlichen Colonie und beschenkte sie mit 3 Milliarien von dem Walde ringsum. Diesem Beispiele folgten zwei Brüder Tonazan und Urso, welche ihre ganze Besitzung in der Villa Albina hierzu schenkten und dem Bischof ihre beiden Neffen Wernharius und Dulcissimus zur Erziehung und zum Unterrichte in seinem Kloster zu Juvavo empfahlen. Während ihrer Unterrichtszeit aber baten diese den Bischof, daß er ihnen die Hälfte jener Besitzung ihrer Verwandten zum Nutzgenuß auf ihre Lebenszeit verleihen möchte, was auch geschah. Diese Zöglinge brachten dann auch die andere Gutshälfte auf ihre Neffen, so lange diese lebten, und so blieb dieses Gut ein Lehen der Kirche Salzburg bis in die Zeit des Herzogs Otilo. Diesen bat sein Hofkaplan Urso, daß er ihm die ganze Besitzung in der Villa Albina zu Lehen ertheile (ut ei ipsas res ex integro daret in beneficium). Otilo that also und nahm dem Münster zu Salzburg sein Eigenthum mit Gewalt (et tulit hoc per vim de monasterio Salzburch). Der Abt Virgil von dem Kloster des h. Rupert zu Salzburg bat um Wiedererstattung desselben und Otilo wollte es ihm abtauschen für ein anderes bei Laufen; jedoch Virgil lehnte diesen Antrag ab und so verharrte Otilo auf der ungerechten Zurückhaltung dessen, was er der Kirche Salzburg entzogen.

„Diese Nachricht aber, so schließt nun das Congestum „habe ich Arn mit Beistimmung und Erlaubniß des frömmsten „Königs Karl im nämlichen Jahre, in welchem er das Land „Baiern seinem Reiche einverleibte (788), von sehr alten und „glaubwürdigen Männern geistlichen und weltlichen Standes ge„nauest erforscht und zum Andenken aufschreiben lassen.“ Darauf folgen die Namen besagter Zeugen.

Dieses Congestum hat man von jeher als eine Urkunde des Bischofs Arno erkannt, weil es der Aufschrift zufolge im Jahre 798, das ist im XI. Jahre seiner Regierung zusammen getragen worden und er am Ende selbst bekennt, daß er die letztere Nachricht von alten glaubwürdigen Männern erforscht und zum Andenken habe aufschreiben lassen. Daher Einige das Congestum sogar für sein Autographum, Andere wenigstens für die erste und älteste Abschrift desselben aus dem IX. Jahrhundert erkennen wollten. Aus dem Inhalte desselben schloß man, daß Arno den Güterbesitzstand seiner Kirche habe aufschreiben lassen, um solchen dem großen König Karl vorzulegen und seine Bestätigung hierüber zu erhalten.

Allein Arno hatte nicht den mindesten Antheil an dieser Aufschreibung, denn im Jahre 797 sendete ihn König Karl in wichtigen Geschäften nach Rom, von wo er im Jahre 798 zurückkehrte und sobald er seine Aufträge bei dem König entrichtet hatte, wurde er von demselben nach Pannonien gesendet, um die dasigen Völker im Christenthume zu unterichten. *)

Auch war damals eine Güterbeschreibung für den König nicht mehr nothwendig, da König Karl bereits im Dezember 791 dem Arno eine urkundliche Bestätigung über alle von der Kirche Salzburg erworbenen und noch zu erwerbenden Güter ertheilt hatte. **)

*) Juvavia II. S. 13.
**) Juvavia II. S. 50 Nro. IX.

Ueberdies zeigt die absichtlich angenommene barbarische dem Arno und seinem Zeitalter nicht mehr angemessene Schreibart, die Unvollständigkeit der aufgezählten Güter, worunter nur die von den Herzogen und einigen Freien keineswegs aber die Schankungen des zahlreichen Adels begriffen sind, — das Zweideutige und Zurückhaltende besonders in dem vorletzten Berichte,— die absichtlich verkehrte Ordnung in der Erzählung, um zum Schlusse ein Zeugenverzeichniß zu erhalten, und endlich die freche Beschuldigung des Herzogs Otilo, daß er der Kirche Salzburg ihr Eigenthum entrissen und nicht mehr zurückgegeben habe, was dem bekannten wohlthätigen und edlen Character dieses Fürsten, der selbst in dem Congestum unter den Hauptwohlthätern erscheint, gänzlich widerspricht,— daß man das Andenken des großen Kirchenhirten und Staatsmannes Arno nicht tiefer herabwürdigen könne, als wenn man ihn zum Urheber oder Verfasser dieses Congestums macht und es für einen urkundlichen Nachlaß von ihm hält; — und wie kann man hieran eine Abschrift aus dem IX. Jahrhundert erkennen, da der Schriftcharacter nach dem Urtheile der größten Kenner der alten Schriften ganz bestimmt in die letzte Hälfte des XII. Jahrhunderts gehört?

Betrachtet man weiters die äußere Form dieses Documentes, so wird es dadurch besonders verdächtig, weil es auf drei besondere und später zusammengenähte Stücke in Patentform geschrieben ist, woraus die falsche Absicht des Schreibers sich offenbart. Wer betrügen will, muß vorsichtig verfahren, damit dem falschen Werke nicht also gleich die Entdeckung und die gebührende Strafe folge. Einzeln genommen kann man die beiden größern Stücke nur als einen unvollendeten Entwurf erkennen. Erst der dritte und kleinste Pergamentstreifen enthält zur Rechten die falsche Beschuldigung des Herzogs Otilo und zur Linken: Notitiam vero istam Ego Arn etc. mit dem Zeugenverzeichniß.- Erst durch diesen Zusatz erhält das Ganze seine Vollendung und urkundliche Form. Durch Zurückhaltung eben

dieses Zusatzes mußte sich der Schreiber für seine Zeit vor Entdeckung und Strafe sichern.

Daß aber diese drei Pergamentstücke nicht gleich Anfangs zusammengefügt, sondern einzeln zusammengelegt worden, beweisen die Büge und Falten, welche noch erkenntlich sind; beweiset der Mangel an alten Abschriften hiervon, das Schweigen der Zeitgenossen von diesem höchst auffallenden Documente, welches selbst in dem handschriftlichen Pergament-Codex Lit. H. aus dem XIII. Jahrhundert, worin doch die wichtigsten Documente zusammengeschrieben sind, nicht enthalten ist.

Diese Gründe sind es, aus welchen uns dieses Document sehr verdächtig sein muß, und obgleich der größte Theil seines Inhaltes wahr sein mag, so kann man doch wenigstens der Schuld, die es auf den Herzog Otilo wirft, keinen Glauben beimessen und die bestimmte Aussage, daß Herzog Theodo der Großvater Hugberts der erste Wohlthäter des h. Rupert gewesen, kann nur in dem Fall als wahr und richtig angenommen werden, wenn auch die Aussagen der übrigen einheimischen Documente hiemit übereinstimmen.

II.

B. Die kurzen Nachrichten

haben, wie das Congestum, den Namen von ihrer Aufschrift und sind wirklich kurze Nachrichten von der Entstehung der Kirche Salzburg und des Klosters zum heil. Petrus daselbst, so wie von den Schenkungen, welche von der Zeit des h. Rupert angefangen bis in die des Bischofs und ersten Erzbischofs Arno an sie gemacht worden sind.

Sie sind, wie mehrere andere der wichtigsten Documente in dem handschriftlichen Pergament-Codex des Stiftes St. Peter Lit. H. enthalten. Das Alter der Handschrift ergibt sich aus

dem Verzeichnisse der salzburgischen Kirchenhirten, welches in gleicher Schrift bis zum Jahre 1288 fortgesetzt und die Abschrift von einer um hundert Jahre ältern ist, welche, wie aus S. 27 erhellt, ein ungenannter Schüler des Erzbischofs Eberhard I. gemacht hat.

Die kurzen Nachrichten haben durchaus kein Datum und nur aus den Schankungen und Erwerbungen, worin Arno bald Bischof bald Erzbischof genannt wird und welche die letzten in dieser Sammlung sind, ist ersichtlich, daß sie in seine Zeit gehören. Sie sind in 24 Kapitel eingetheilt, wovon jedoch das letzte: **De translatione S. Ruperti** eine spätere und fremde Zugabe ist. Sie haben Aufschriften, wovon aber mehrere nur Anmerkungen sind, welche zum vorhergehenden Kapitel gehören.

Nach einer kurzen, einfachen und zweckmäßigen Einleitung erzählt das erste Kapitel die Bekehrung des Herzogs Theodo und seiner Edlen zu Regensburg von der Abgötterei zum Christenthume durch den h. Rupert, worauf ihm Herzog Theodo die Vollmacht gab in seinem Lande alles Volk in der christlichen Religion zu unterrichten, allenthalben Kirchen zu bauen und seinen bischöflichen Sitz, wo es ihm gefalle, zu errichten. Hierauf wird Ruperts erste Niederlassung am Wallersee im Salzburggau und seine zweite zu Juvavo erzählt und die Schankungen, welche Herzog Theodo hierzu gemacht hat.

Um die Freigebigkeit des Herzogs Theodo und seiner Nachfolger gegen die Kirche Salzburg zu verstehen, ist es ganz zweckmäßig, daß die kurzen Nachrichten zuerst die Bekehrung des Herzogs und dann die Gründung der Kirche und des Klosters zum h. Petrus zu Juvavo durch Rupert erzählen. In dem Congestum ist von allen diesen kein Wort zu finden, daher es auch die Schankung Theodos zur Kirche am Wallersee gänzlich übergeht.

Das zweite Kapitel unter der Aufschrift: **De visione luminis in loco ubi S. Maximilianus sepultus esse dinoscitur,**

berichtet die wunderbare Veranlassung zu dem Bau der Kirche und Zelle in Pongau, welchen Herzog Theodo bewilligte. Man hört aber nichts von der Auffindung der irdischen Ueberreste des h. Maximilian und von den Zeichen, woran man sie erkannte. Ein anderer wichtiger Vorfall machte den Erzähler auf das vergessen, was man aus der Aufschrift erwartet. „Unterdessen, so lautet der weitere Bericht, wurde Herzog Theodo „krank und empfahl seinem Sohne Theodebert das Herzogthum Baiern und ermahnte ihn das große Werk des Bischofs Rupert getreulich zu beschützen, ihm in allem fleißigen „Beistand und Folge zu leisten und das Wohl seiner Kirche „zur Erhöhung seines eigenen Verdienstes auf alle mögliche „Weise zu befördern.“

Nach vollendetem Bau der Kirche und des Klosters lud der Bischof den neuen Herzog Theodebert dahin ein und erzählte ihm die Veranlassung zu diesem Bau und die Bewilligung hierzu von Seite seines Vaters. Worauf auch Herzog Theodebert alles genehmigte und der neuen Anstalt von dem dasigen Forste 3 Milliarien schenkte.

Das Congestum verschweigt nicht nur den Tod des Herzogs Theodo, sondern leugnet ihn sogar, indem es diesen Herzog selbst bei der Einweihung der Kirche und Zelle persönlich erscheinen und sie beschenken läßt. Beide Documente stehen sich also hier im geraden Widerspruch, welchen Herr Blumberger dadurch ausgleichen wollte, daß er die Krankheit des Herzogs Theodo nur für eine kurze Unpäßlichkeit erklärte, welche bis zur Einweihungsfeier längst vorüber war.

Kann es ihm aber wohl Ernst mit solcher Erklärung sein, wenn er bedenkt, ob der Verfasser der kurzen Nachrichten lieber eine kurze Unpäßlichkeit des Herzogs Theodo, als die Auffindung der irdischen Ueberreste des h. Maximilian erzählen wollte? — wenn er bedenkt, ob Theodo wegen einer leichten Unpäßlichkeit seinem Sohne Theodebert das Herzogthum Baiern

ihm also die Regierung und die Sache des heil. Rupert als das theuerste Vermächtniß empfahl? — wenn er bedenkt, daß dieses die letzte Nachricht von dem Herzog Theodo sei, und von diesem Zeitpuncte an nur sein Sohn der neue Herzog Theodebert fortwährend regiert und handelt? Wenn selbst Hansiz diese Stelle nicht anders verstehen konnte als: „Quantum ex libello donationum constat Rupertus superstes fuit Theodoni duci.“ Gewiß die kurzen Nachrichten sprechen von einem höchst wichtigen Vorfalle, von dem Tode des Herzogs Theodo, welchen das Congestum leugnet.

Bei der feierlichen Einweihung der Kirche und Zelle in Pongau durch den Bischof Rupert thaten sich auch noch andere Wohlthäter hervor. Zwei Brüder Bediz und Urso schenkten dahin ihre ganze Besitzung in der Villa Albina und empfahlen dem Bischof ihre beide Neffen Wernharius und Dulcissimus zur Erziehung und zum Unterrichte. Diesen gab er auf ihre Bitte die Hälfte jenes Gutes in der Villa Albina, zum Nutzgenuß auf ihre Lebenszeit und die kurzen Nachrichten bemerken hiebei ausdrücklich, daß diese Jünglinge mit ihrer Bitte eine unredliche Absicht verbanden (per malum ingenium hoc eo nesciente coeperunt rogare). Sie bemerken ausdrücklich daß sie diese Gutshälfte lange Zeit (multo tempore) genossen, was um so wahrscheinlicher ist, da sie selbe schon als Jünglinge empfangen und dann auch auf ihre Neffen gebracht haben, welche sie wieder viele Jahre besaßen (multis temporibus hoc habebant in beneficio), obwohl sie es mit der Kirche Salzburg ebenso unredlich meinten als ihre Vorgänger (quamvis versuta intentione servirent). Zwei Generationen hindurch blieb also das Gut noch immer bei der Kirche Salzburg.

Unterdessen brachen die heidnischen Slaven in das Pongau, vertrieben die Mönche und verwüsteten Kirche und Zelle, welche

dann viele Jahre verödet lagen, von welchem Einfall der Slaven in dem Congestum keine Spur zu finden.

Das dritte Kapitel berichtet deutlich und bestimmt, daß Bischof Rupert mit Rath und Beistand des Herzogs Theodebert auf der obern Burg eine Kirche und ein Kloster für gottgeweihte Jungfrauen erbaut, eingeweiht und seine Nichte Ehrentrud mit Wissen und Willen des Herzogs als Vorsteherin dahin gesetzt habe, welches neue Frauenkloster der genannte Herzog mit den namentlich angeführten Gütern großmüthig dotirt hat.

Das vierte Kapitel enthält die Schenkungen des Herzogs Theodebert an die bischöfliche Kirche Salzburg selbst und fügt sogleich auch die Schenkung des Herzogs Hugbert hinzu mit dem Ausdrucke: „In der nämlichen (frommen) Absicht gab Herzog Hugbert der Sohn und Nachfolger des Herzogs Theodebert im Rotgau die Villa Sauerstätt u. Henndorf und einen trefflichen Wald an der Fischach im Salzburggau.

Das Congestum führt ebenfalls nach den Schenkungen Theodeberts die des Hugbert mit den Worten an: Denn der Nachfolger sein Sohn Hugbert gab im Rotgau u. s. w. Hier ist Hugbert zum Sohn des Wohlthäters Theodebert und dadurch zum Enkel des ersten Wohlthäters Theodo gemacht. Die kurzen Nachrichten aber sagen nicht: Sein Sohn und Nachfolger Hugbert, sondern: Hugbert der Sohn und Nachfolger Theodeberts. Wenn sie ihn hätten als Sohn des Wohlthäters Theodebert bezeichnen wollen, so würden sie gewiß eben so gut den Sprachgebrauch beobachtet und gesagt haben: Sein Sohn und Nachfolger Hugbert u. s. w. Sie haben ihn also keineswegs als Sohn des zweiten Wohlthäters Theodebert bezeichnen wollen und auch nicht können; die Ursache hiervon wird in der Folge sich zeigen.

Das fünfte Kapitel berichtet von den Grenzen des Fischfang- und Jagdrechtes der Kirche Salzburg, von dem Kriege des Herzogs Otilo mit Karlmann und Pipin den Königen der Fran-

ken und seiner langen Gefangenschaft, wovon das Congestum nichts meldet und zuletzt von den Gaben desselben an die Kirche Salzburg.

Das sechste Kapitel enthält die Veranlassung zu dem Streite des Abbtes Virgil zu Salzburg mit dem Herzog Otilo und seinem Hofcaplane Ursus. Dieser war ein Abkömmling von jenem Urso, welcher zur Zeit des h. Rupert mit seinem Bruder Beriz seine ganze Besitzung in der Villa Albina zur Maximilians-Kirche in Pongau geschenkt hatte, die noch seit den Einfällen der Slaven verwüstet und verödet lag. Der Caplan Ursus hielt sie wahrscheinlich für eine aufgegebene Sache und bat den Herzog Otilo, daß er ihm die Besitzung in der Villa Albina als Lehen ertheile. Dieser welcher von der Entstehung jener Kirche und Zelle in Pongau durch den h. Rupert und daß sie durch Schankung des Herzogs Theodebert nach Salzburg gehöre, gar nichts wußte, (et Otilo dux nescius erat etc.) erfüllte die Bitte seines Hofcaplans ohne Anstand.

Otilo hat also nur aus Unwissenheit, aus Unbekanntschaft mit den Vorgängen einer langen Vorzeit gefehlt; er erscheint hier nicht wie in dem Congestum als ein rücksichtsloser und gewaltthätiger Fürst.

Als nun im Jahre 745 der Irländer Virgil die Leitung der Kirche und des Klosters des h. Rupert zu Salzburg übernommen und von der Entfremdung des Kirchengutes gehört hatte, begab er sich sogleich zum Herzoge Otilo, erzählte ihm den ganzen Hergang der Sache und bat um Rückgabe des entzogenen Gutes. Da aber der Herzog seinen Caplan durch Wegnahme des Lehens nicht betrüben wollte, so ergriff Virgil den öffentlichen Rechtsweg.

Daher der weitere Bericht im siebenten Kapitel. Vergebens bot ihm der Herzog eine andere Besitzung bei Laufen zur Entschädigung. Der Abbt bestand auf Rückgabe des entzogenen Gutes. Er ließ nun von seinen Angehörigen vier der ältesten Män-

ner in Gegenwart von zwanzig Geistlichen, drei Grafen, zwei Richtern und sechs Edlen verhören und ihre Aussage, was sie über die Entstehung der Kirche und Zelle in Pongau und den Schankungen dahin von ihren Vorfahren gehört hatten, schriftlich zum Andenken hinterlegen.

Diejenigen, welche glauben, daß die kurzen Nachrichten eben so wie das Congestum den Hugbert einen Sohn des zweiten Wohlthäters Theodebert nennen, mögen nun bedenken, ob sie dieses wollten und konnten!

Herzog Theodo der letzte oder der Großvater Hugberts starb um 718. Drei Jahre darauf unter dem Herzoge Theodebert geschah die Lehensertheilung Ruperts an seine Zöglinge also um das Jahr 721. Hugbert der Sohn Theodeberts regierte von 725 bis um 737, Otilo bis 748. Von der Lehensertheilung Ruperts 721 bis zum ersten Jahre Virgils 745 sind nur 24 Jahre und doch weis Otilo nichts von dem h. Rupert, nichts von der Entstehung der Kirche und Zelle in Pongau, nichts von der Schankung Theodeberts dahin! Doch muß Virgil die vier ältesten Männer vernehmen lassen um zu erfahren, was sie von ihren Vorfahren gehört haben! Ja unter den geistlichen Zeugen wird sogar der Priester Madelhoch genannt ein Sohn Madelgors, welcher Kanzler des Herzogs Theodo gewesen; doch gehört dieser Madelhoch nicht unter die Greise, welche gefragt werden, sondern unter die Zuhörer! —

So unbegreiflich uns aber die Unwissenheit Otilo's und seiner Hofherren, so wie das Verfahren Virgils wegen einem unbedeutenden Zeitraum von 24 Jahren sein muß, so begreiflich wird es, wenn man den vorausgehenden Bericht der kurzen Nachrichten gehörig bedenkt und erklärt. Sie nennen den Herzog Hugbert wohl einen Sohn Theodeberts, aber nicht desjenigen, welcher der zweite Wohlthäter Ruperts gewesen; denn zwischen diesem Theodebert und dem spätern dem Vater Hugberts legen sie einen Zeitraum von zwei langen Generationen,

in welchem die Gutshälfte noch immer bei der Kirche Salzburg war. Erst nachhin kam sie davon weg und blieb so lange entfremdet, daß Herzog Otilo sich als wahrer Lehensherr davon betrachtete. Es ist demnach unwiderſprechlich gewiß, daß die kurzen Nachrichten unter den beiden ersten herzoglichen Wohlthätern ganze andere Herzoge andeuten als das Congestum und daß also der Theodo des h. Rupert ein früherer und älterer Herzog sei als der im Congestum angezeigte, und so wie dieses für die von Hansiz aufgestellte rupertinische Zeitrechnung spricht, eben so zeugen die kurzen Nachrichten für die alte salzburgische Zeitrechnung, was man schon daraus erkennt, daß die kurzen Nachrichten die Vernehmung der vier ältesten Männer mit Wahrheit von dem Abbte Virgil berichten, das Congestum aber fälschlich um 43 Jahre später von dem Bischof Arno.

Nach solchem Einschreiten Virgils konnte ihm Otilo wenigstens die Rückgabe der Zelle und Kirche mit der Hälfte des dazu gehörigen Gutes nicht mehr verweigern, welche jener alsogleich wieder herstellen und mit Geistlichen versehen ließ um den Zweck der Stiftung getreulich zu erfüllen. Das gefiel dem Herzog Otilo und er gewann den muthigen Vertheidiger des Rechtes so lieb, daß er durch neue wichtige Schankungen, welche im achten Kapitel unter der Aufschrift: Haec sunt quae dedit Otilo dux S. Maximiliano angeführt werden, den vorigen Schaden reichlich ersetzte.

Warum verschweigt das Congestum diese neuen Schankungen Otilo's? — Warum verschweigt es seine Versöhnung mit Virgil? —

Im neunten Kapitel folgen die Schankungen der Hiltrud Wittwe des Otilo und Mutter des jungen Herzogs Tassilo und dieses Herzogs selbst.

Vom 10ten bis einschließlich 23ten Kapitel kommen die Schankungen der Edlen und Freien von der Zeit des Bischofs Virgil bis unter dem Erzbischof Arno. Ueber 300 Wohlthäter werden

in diesen Kapiteln mit ihren Gaben namentlich angeführt, während das Congestum von dem Herzog Tassilo bis auf Arno sich mit der Angabe von 30 Wohlthätern begnügt.

Unter zwei Documenten, welche sich in den wesentlichsten Puncten unterscheiden und widersprechen, muß unstreitig eines falsch sein und in Folge unserer bisherigen Untersuchung des Congestums und der kurzen Nachrichten muß dieses Urtheil mit allem Rechte jenes treffen.

III.

Arnold von Vohburg.

Schon Mabillon und Hansiz haben für ihr System die Aussagen dieses Autors gebraucht und noch in jüngster Zeit führt sie Herr Dr. Rudhart in seiner Beurtheilung meiner Abhandlung über das Zeitalter des h. Rupert als ein schlagendes Zeugniß gegen mich an, indem er in der Aussage des Arnold von Vohburg die vollkommenste Uebereinstimmung mit dem Congestum gefunden zu haben glaubt.

Zwar sind die Aussagen des Arnold viel jünger als die kurzen Nachrichten und alle folgenden Documente, denn er hat erst im eilften Jahrhundert geschrieben. Er schrieb aber in dem Kloster St. Emmeram zu Regensburg, welches auch einen Herzog Theodo als seinen Stifter verehrt, also unter die ältesten Stiftungen Baierns gehört; er schrieb in der Hauptstadt des Landes dem uralten Sitze der Theodone und zu einer Zeit, wo noch der Urkunden und Quellenschriften aus älteren Zeiten mehrere vorhanden sein konnten, und hatte vermög seiner hochedlen Geburt als geborener Graf von Vohburg und Vorgesetzter (Praepositus) seines Klosters alle Gelegenheit sich mit den ältesten und bewährtesten Urkunden und Schriften bekannt zu machen. Er war also für seine Zeit und Verhältnisse der Wahr-

heit noch um viel näher und man kann wenigstens nicht bestreiten, daß er sie wissen konnte und, so viel ihm möglich war, auch sagen wollte; daher ist er dem Mabillon ein Autor gravis etsi non aequalis.

Dieser Arnold berichtet im ersten Kapitel seines Werkes: De miraculis b. Emmerami: „Temporibus autem quibus tantae pe„sti (haereticae provitati) remedia parabantur, hi duces prin„cipabantur: Dioto scilicet vir illuster, cui filii in regnum „nón successerunt. Item alius Theodo, vir strenuus et „alacer, sub quo clarissimus Christi confessor Rupertus cum „aliis Dei servitoribus Juvavium devenit ibique cursum præ„sentis vitæ consummavit. Sub quo S. Corbinianus Fri„singam accessit *). Is ergo dux filios habuit suc„cessores in regno, Diotpertum videlicet atque Grimal„dum. Post quos ducatum genti huic praebuit Hugbertus" etc. **)

Arnold unterscheidet also zwei Herzoge des Namens Theodo. Der erste ist jener Dioto, cui filii in regnum non successerunt nämlich der Theodo des h. Emmeram. Der zweite ist der Theodo des heil. Rupert, von dem er bezeugt: Is ergo dux filios habuit successores in regno, Diotpertum videlicet atque Grimaldum.

Es ist ganz natürlich, daß er zuerst von Theodo dem Freunde und Wohlthäter seines Schutzheiligen Emmeram spricht, dessen Wunder er in seinem Werke erzählt; von was das Herz voll ist, geht der Mund über. Aber höchst auffallend ist, daß er als ein Autor des eilften Jahrhunderts, in welchem Jahreszahlen schon häufig in Geschichts-Werken gebraucht wurden, ge-

---

*) Alia litera erant haec scripta in Manuscripto, bemerkt der Herausgeber Basnage am Rande. Diese Stelle ist demnach falsch und als nicht geschrieben zu betrachten.

**) Heinrici Canisii lectiones antiquae. Tom. III. P. I. Pag. 105.

rade diese sorgfältig vermeidet. In seinem ganzen Werke, das er zu Ehren des Schutzheiligen seines Klosters geschrieben, ist kein Jahres Datum zu finden, wodurch man sicher und bestimmt das Zeitalter des h. Emmeram und seines Theodo kennen gelernt und jede Verirrung, jedes Mißverständniß auf die leichteste Art hätte vermeiden können.

Um also das Zeitalter des h. Emmeram und des h. Rupert aus dem Arnold von Vohburg kennen zu lernen gibt er uns nur das Unterscheidungszeichen, daß dem Theodo des h. Emmeram seine Söhne nicht in der Regierung gefolgt sind, wodurch er aber nicht sagen wollte, daß er gar keine Söhne gehabt, ja er deutet vielmehr an, daß er deren mehrere gehabt habe, denn wäre nur ein Sohn vorhanden gewesen, so hätte er sagen müssen: cui filius in regnum non successit. Von dem Theodo des h. Rupert hingegen bezeugt er ausdrücklich, daß ihm seine Söhne Theodebert und Grimoald in der Regierung gefolgt sind.

Da uns Arnold nicht mehr als diese zwei Theodone anzeigt, so entscheidet er hiedurch selbst, daß der Theodo des h. Emmeram kein anderer Herzog gewesen als jener Theodo der letzte dieses Namens, welcher am Ende des siebenten und im Anfange des achten Jahrhunderts in Baiern regierte, denn dieser hatte mehrere Söhne, von welchen ihm aber keiner in der Regierung folgte sondern nur sein Enkel Hugbert.

Von diesem Theodo kennen wir durch den longobardischen Geschichtsschreiber Paul Diakon einen Sohn Theodebert, welcher vom Jahre 702 bis 716 als Regent des tirolischen Antheils von Baiern erscheint. *) Von diesem verschwindet seit dem Jahre 716 alle historische Spur und man kann nicht

*) Paulus Diac. Lib. VI. Cap. 35. Misit (Aripertus rex) versus Ansprandum in insulam Camacinam. Quo comperto fugit Clavennam, deinde per Curiam Rhaetorum civitatem venit ad Theodebertum bajoariorum ducem et fuit cum eo per novem annos (702—711). Cap. 42 ad annum 716. Eo tempore Luitprandus Ansprandi

anders schließen, als daß Theodebert vor seinem Vater Theodo gestorben sei. Daher auch die einheimischen Chronisten durchaus keinen Theodebert als Nachfolger des letzten Theodo kennen. Andere zwei Söhne dieses Herzogs Grimoald und Theodoald nennt uns die Lebensgeschichte des h. Korbinian *), welchen, als er zum erstenmale nach Baiern kam, Herzog Theodo selbst noch bei sich aufgenommen hat, und damals war Grimoald, welcher seinen Hof zu Freising hielt, schon im Besitz des tirolischen Antheiles, welchen vorher Theodebert beherrscht hatte. **) Auch Theodoald war bereits vor seinem Vater gestorben, denn Grimoald hatte die Plectrud dessen junge Wittwe zur Gemahlin genommen, wodurch er sich die strengste Rüge und den größten Unwillen Korbinians zugezogen hat †). Eben dieser Grimoald, welcher seinen Vater Theodo wirklich überlebte, konnte ihm in der Regierung seines Landes nicht nachfolgen, denn dieser Landestheil fiel an Hugbert den Sohn des ältern Bruders Theodebert und als Grimoald ihm diesen entreissen wollte, fiel er durch Mördershand ††). Dem Herzog Theodo dem letzten ist demnach keiner seiner Söhne sondern nur sein Enkel Hugbert in der Regierung gefolgt.

Wir wissen zwar, daß Aribo Bischof von Freising (764—782) der Verfasser der Lebensgeschichte des h. Korbinian auch das Leben des h. Emmeram geschrieben habe †††), worin er

---

filius) rex donationem alpium Cottiarum Romanae ecclesiae confirmavit, nec multum post idem regnator Guntrudam filiam bajoariorum ducis, apud quem (cum patre Ansprando) exularat, in matrimonium duxit, de qua unam solummodo filiam genuit.

*) In Karl Meichelbecks Historia Frisingensis Tom. I. P. II. Pag. 3.

**) L. C. Cap. X.

†) L. C. Cap. 19.

††) L. C. Cap. 27.

†††) Vita S. Emmerami apud Bolland. Tom. VI. Septembris, Pag. 472. Et apud Heinricum Canisium Tom. III. P. I.

von dem damaligen Herzog Theodo keine anderen Kinder anführt als die Tochter Uta, welche die Ermordung des heil. Emmeram veranlaßt, und den Sohn Lambert, welcher sie vollzogen hat.

Wer kann, wer darf aber hieraus folgern, daß Lambert der einzige Sohn desselben und der Vater Theodo ein ganz anderer Herzog gewesen als Theodo der letzte mit seinen Söhnen Theodebert, Grimoald und Theodoald? Da Arnold von dem Theodo des h. Emmeram ausdrücklich bezeugt: cui filii in regnum non successerunt, so müssen wir hieraus schließen, daß er mehr Söhne als den Lambert gehabt habe. Der Biograph Bischof Aribo war sowohl in der Geschichte des h. Emmeram als in der des h. Korbinian nur jene Kinder des Theodo zu nennen verbunden, welche nothwendig zu der zu erzählenden Begebenheit gehören; daher deutet er in der Geschichte Korbinians zwar drei Söhne an, mit welchen der Vater sein Land getheilt hatte (Cap. X), nennt aber ausdrücklich nur zwei den Grimoald und Theodoald, weil nur diese zur Erzählung nothwendig waren.

Die Verschiedenheit der genannten Kinder hindert gar nicht einen und denselben Theodo als ihren Vater zu erkennen, da dieser in beiden Geschichten immer in dem nämlichen Character als ein kriegerischer und tapferer, aber dabei als ein frommer und christlicher Fürst erscheint, der dem ankommenden Bischof dem Emmeram wie dem Korbinian alle Achtung bezeigt und ihn durch die ehrenvollsten Anträge für sein Land zu gewinnen sucht. Eben so zeigt sich in beiden Geschichten derselbe Zeitraum, derselbe mißliche Zustand der christlichen Religion in Baiern, große Unwissenheit des Volkes, viele Anzeichen des alten Heidenthums und großer Priester-Mangel.

Gewiß, der alte Bischof Aribo hat uns in seiner Geschichte des h. Emmeram und des h. Korbinian einen und denselben Theodo gezeigt, einen ruhmvollen und edlen Fürsten,

welchem das Wohl seines Landes und die Beförderung der christlichen Religion aufrichtig am Herzen lagen, und obgleich dieser Fürst aus Gerechtigkeit und Abscheu gegen ein fluchwürdiges Verbrechen sein eigenes Fleisch und Blut nicht geschont, sondern sowohl seine Tochter Uta als seinen Sohn Lambert enterbt und auf ewig aus seinem Lande verbannt hatte, so bekam er doch keinen seiner noch übrigen Söhne zum Nachfolger in seinem Lande sondern nur seinen Enkel Hugbert. Wir kennen zwar die Grabschrift des heil. Emmeram, welche sagt, daß er im Jahre 652 den Martertod erlitten habe *), sie ist aber wie so viele andere nichts weniger als gleichzeitig, sondern wahrscheinlich erst gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts entstanden da man die Aussagen Arnolds nicht mehr verstanden sondern ganz unrichtig erklärt hat. Die Geschichte des Klosters St. Emmeram zu Regensburg hat ihrem eigenen Geständnisse zu Folge über die Entstehung desselben keine anderen Documente als die Lebensgeschichte des heil. Emmeram und das Werk des Arnold von Vohburg: De miraculis b. Emmerami**). Es ist jedoch in keinem ein eigentliches chronologisches Merkmal und nicht der mindeste Grund zu finden, aus welchem auf das Jahr 652 geschlossen werden könnte.

Es gibt also schlechterdings kein anderes Mittel das Zeitalter des h. Emmeram und seines gleichzeitigen Herzogs Theodo zu entdecken als die Kennzeichen, welche der alte Bischof Aribo von Freising in seinen beiden Geschichten von Emmeram und Korbinian und nach ihm Arnold von Vohburg angegeben.

Nur der Theodo des h. Emmeram ist es: cui filii in regnum non successerunt und dieser Theodo ist kein anderer

---

*) Auf dem untern Steine des Mausoleums des h. Emmeram sind diese Worte zu lesen: »S. Emmeramus Pictaviensis Episcopus praedicando »verbum Dei venit in Wawariam et ibidem in Helfendorf pro Christo passus est Anno DCLII et hic primo tumulatus.“

**) Ratisbona monastica, oder Mausoleum S. Emmerami, verfaßt anno 1680 von Cölestin Abt, vermehrt und fortgesetzt durch den Fürst-Abt Johann Baptist bis auf das Jahr 1752. Regensburg 1752.

als der letzte von welchem erwiesen ist, daß ihm keiner seiner Söhne in der Regierung gefolgt sei sondern nur sein Enkel Hugbert.

Nur der Theodo des h. Rupert ist es, welchem seine beiden Söhne Theodebert und Grimoald in der Regierung gefolgt sind, und hiedurch ist das Zeitalter dieser beiden Theodone so wie des heil. Rupert und des h. Emmeram ausgewiesen, denn die Ordnung der Herzoge kann nach Arnolds Aussage nicht anders gestellt werden als so:

1. Theodo St. Ruperti.
2. Theodobertus } filii et successores ejus
3. Grimoaldus }
4. Theodo S. Emmerami, cui filii: Lambertus, Theodebertus, Grimoaldus et Theodoaldus in regnum non successerunt. Post quos ducatum genti huic (Bajoariorum) praebuit
5. Hucbertus.

So ist die Aussage Arnolds von Vohburg und sie widerspricht den kurzen Nachrichten keineswegs, sondern stimmt vielmehr recht gut mit ihnen überein, welche berichten, daß der Theodo des h. Rupert mehrere Jahre vor diesem seinem geistlichen Vater gestorben und ihm sein Sohn Theodebert in der Regierung gefolgt sei; daß Hugbert der Sohn und Nachfolger Theodeberts aber des spätern Theodeberts sei, welcher vor seinem Vater gestorben und daß von der ersten Lehenertheilung Ruperts an seine beiden Zöglinge bis auf das Zeitalter des Herzogs Otilo Hugberts unmittelbaren Nachfolgers ein sehr langer Zeitraum vorüber gegangen sei.

Arnold von Vohburg hat uns also den wahren Schlüssel gegeben sowohl das Zeitalter des h. Rupert als des h. Emmeram zu finden; eine bestimmtere Zeitangabe durfte er nicht wagen und die Ursache hievon zeigt er im zwölften und dreizehnten Kapitel seines Werkes an, wo er sich väterlicher und mütter=

licher Seits als einen nahen Verwandten der Abkömmlinge des Mörders Lambert kund gibt, deren Rache er durch eine unvorsichtige Aeußerung für sich und sein Kloster besorgen mußte. Er hatte ohne dies gerade zuvor im eilften Kapitel das Aeußerste gethan wo er sagt: „Merita b. Emmerami M. quantum valeant in praesentia Omnipotentis, testatur jam plus quam per trecentos annos Lamberti misera generatio tyranni. Arnold schrieb unter dem Abbte Burghard zwischen den Jahren 1030 und 1037. Wenn man also um mehr als 300 Jahre ja um 330 zurück geht, so kommt man auf das Jahr 700 und mitten in die Regierungszeit des letzten Theodo.

Mehr durfte Arnold nicht sagen und er hatte sich deutlich genug ausgesprochen, denn seine Zeitgenossen und Nachfolger haben ihn lange Zeit hindurch wohl verstanden. Es war und blieb auch noch lange Zeit eine gefährliche Sache sich über das Zeitalter des h. Emmeram frei zu äußern, daher schwiegen die Chronisten lieber gänzlich von ihm. Unsers Wissens ist es das einzige Chronicon Cremifanense aus der Mitte des zwölften Jahrhunderts, welches bei dem Jahre 706 unumwunden sagt: His temporibus S. Emmeramus apud Ratisbonam martyrio coronatur sub Theodone duce, qui in legenda eius dicitur Dieto *).

Die Geschichte des Klosters St. Emmeram selbst von den oben genannten Aebbten läßt sich abgesehen von den unseligen Verwirrungen, welche das neue System des Hansiz darin angerichtet hat, nach ihrem eigenen Geständniß unmöglich weiter zurückführen als höchstens bis auf Herzog Theodo IV., welcher S. 14 der Vater Lamberti und Utae genannt wird.

Es ist demnach aus dem Arnold von Vohburg wie aus den kurzen Nachrichten augenscheinlich, daß der heilige Rupert kein Zeitgenosse des letzten Theodo und des gleichzeitigen Königs

---

*) Adriani Rauch script. rerum Austr. Tom. I. Pag. 157.

Childebert III. gewesen sein könne und zwar um so weniger da er der Begründer der christlichen Religion ist, wie

IV.

seine älteste Lebensgeschichte, welche aus der Juvavia S. 7 Nr. II. allgemein bekannt ist, bezeugt. Diese berichtet, daß er den Herzog Theodo von der Abgötterei zum christlichen Glauben bekehrt und getauft habe und zwar nicht nur den Herzog allein, sondern auch viele seiner Edlen und Unedlen und von Juvavia aus mit Hilfe von 12 Jüngern, die er sich aus seinem Vaterlande geholt hatte, auch das ganze Volk der Baiern. Er ist seinen Acten zu Folge der Gründer der ersten christlichen Kirchen und Klöster und der kanonischen Geistlichkeit in Baiern.

Zwar hat Hansiz die Bekehrung des Herzogs Theodo durch Rupert ad veram Christi fidem dahin erklärt, daß Herzog Theodo nicht von der Abgötterei, sondern aus einem ketzerischen zum wahren Glauben bekehrt worden, allein diese Erklärung hat selbst von seinen Anhängern niemals Beistimmung erhalten, da in der ganzen Lebensgeschichte Ruperts keine Spur von Ketzerei und Irrglauben zu finden ist; da der ungenannte Verfasser der Geschichte von Bekehrung der Baiern und Kärnthner ausdrücklich bezeugt, daß die Baiern durch Rupert eben so zu Christen gemacht worden sind, wie nachmals die Slaven in Kärnthen durch die Missionäre des h. Virgils; da die kurzen Nachrichten aus der Zeit Karls des Großen ausdrücklich bezeugen, daß Theodo durch Ruperts Predigten a paganitate ad Christianitatem bekehrt worden. Wie hätte auch Bischof Rupert, wenn seine Aufgabe gewesen wäre das Land von Irrlehrern und Ketzern zu reinigen, die Hauptstadt des Landes Regensburg so bald verlassen und sich bei den armen Romanern am Wallersee und endlich unter den Ruinen von Juvavia

niederlassen können, wo gewiß keine Irrlehrer und Ketzer zu finden waren.

Nach dem Beispiele des Hansiz hat auch Hr. Blumberger der erste Recensent unserer Abhandlung die Stelle der ältesten Lebensgeschichte: „Ipse praesciens longe ante diem vocationis suae confirmatis discipulis ad propriam remeavit sedem“ dahin erklärt, daß Rupert wieder an seinen vorigen und eigenthümlichen Sitz nach Worms, wo er vorher Bischof gewesen, zurückgegangen sei.

Allein die Lebensgeschichte meldet hier nichts von seinem vorigen Sitze sondern nur von seinem ihm eigenthümlichen von Herzog Theodo geschenkten Sitze, welcher kein anderer als Juvavia sein kann, wohin er bei dem Vorgefühle seiner baldigen Auflösung von der Station, wo er auf seiner letzten Wanderung verweilt hatte, zurückkehrte und starb.

Wir folgen also der Erklärung der Lebensgeschichte des h. Rupert, wie sie seit mehr als tausend Jahren gegeben worden und erkennen ihn als den Begründer der christlichen Religion in Baiern, als welchen ihn auch der sterbende Herzog Theodo erkannt und daher seinem Sohne und Nachfolger Theodebert die Beförderung des großen Werkes desselben dringendst empfohlen hat.

Da der h. Rupert laut seiner Lebensgeschichte einer der vortreflichsten Lehrer des christlichen Glaubens und eines evangelischen Wandels und mit allen Eigenschaften eines Apostels begabt gewesen, so dürfen und müßen wir schließen, daß der Erfolg seiner Predigten und Thaten im Lande Baiern außerordentlich segensreich gewesen und das das Evangelium allenthalben ein gutes Erdreich gefunden, tiefe Wurzeln geschlagen und hundertfältige Früchte hervorgebracht habe, und so wie Herzog Theodo mehrere Jahre vor seinem Lehrer dem Bischof Rupert unter dem allgemeinen Fortschreiten des Christenthums in seinem Lande gestorben ist, so starb der Apostel selbst, nach-

dem er das von ihm verkündigte Evangelium allenthalben verbreitet und begründet gesehen und für die Erhaltung und Fortpflanzung desselben einen eben so würdigen als fähigen Nachfolger sich gewählt und geweiht hatte.

Zwar finden wir weder in der Lebensgeschichte des h. Rupert noch in den kurzen Nachrichten eine bestimmte Anzeige von dem topographischen Umfange des von Rupert begründeten Christenthumes in Baiern; daß aber dieses ganz Baiern umfaßt habe bezeugen noch heute die Altäre uud Kirchen, welche im ganzen Lande zu seinem Andenken geweiht worden; bezeugen noch Berge, Zellen und Einöden, welche das Volk zum Andenken seines Aufenthaltes daselbst für immer bezeichnet hat.

„Es ist kein Zweifel, sagt Herr Ritter von Koch-Sternfeld *), daß die ersten Keime des Bisthums Eistätt Rupert „pflanzte, zu Ruprechtsberg, zu Rupertsbuch, — und „Willibald fand da schon eine Kapelle zum h. Petrus. Auf „seinen oftmaligen Reisen von Salzburg nach Oetting und „Regensburg ist der Apostel mehrmalen auf dem Landrücken „zwischen der Alz und dem Inn, zwischen diesem und der Isar, „der Vils und Rot umhergewandert, hat da und dort in ein„samen Zellen kürzer oder länger geweilt, daher Ruperts„heim bei Schnaitsee, der Ruprechtsberg bei Dorfen, Zell „bei Buch an der Mörn, Rupertsöd bei Reischach. Der „Nonnberg einst ein Kloster bei Pleißkirchen, der Bischof„Berg bei Mitterkirchen, der Ruprechts-Berg am Ver„eine der großen und kleinen Vils, Rupertskirchen jen„seits des Kollbaches, zu Wurmsheim, zu Hirschern, Helten„stein, bewähren sein Dasein und die Stättigkeit seines An„denkens.“ Eben so Rupertszell an der Weitach, St. Ruprecht im Landgerichte Mitterfels und bei Altmünster, Ru-

*) In seinen höchstschätzbaren Beiträgen zur deutschen Länder-Völker-Staatengeschichte II. Band. München 1826.

prechtstein bei Sulzbach und wie viele andere Kirchen, Berge, Einöden, Ortschaften, die wir nicht kennen, mögen noch aus seinen Zeiten bezeichnet sein! —

Es bezeugt demnach die Lebensgeschichte des h. Rupert, daß er der Begründer des Christenthums in Baiern und zur Zeit der allgemeinen Verbreitung desselben, zur Zeit, da allenthalben christliche Kirchen erstanden und ein kanonisches Priesterthum sich überall verbreitete, zu Juvavo gestorben sei; es bezeugen dieses die kurzen Nachrichten und die zahlreichen Denkmale desselben in ganz Baiern. Wie sehr irrt man sich aber, wenn man die apostolische Wirksamkeit des h. Rupert und den durch dieselbe entstandenen Flor des Christenthums in die Zeit des letzten Herzogs Theodo herabsetzt, unter welchem der Zustand der christlichen Religion und des Kirchen-Wesens in Baiern ein ganz anderer war als unter Rupert und seinem Täufling Theodo, wie

V.

das Decret des Papstes Gregor II. vom Jahre 716 augenscheinlich beweiset.

Es ist eine längst erwiesene und bekannte Thatsache, daß Herzog Theodo von Baiern der letzte dieses Namens und Großvater des Herzogs Hugbert im Anfange des Jahres 716 eine Reise nach Rom gemacht habe um, wie der nächste Erfolg zeigt, dasjenige zu Stande zu bringen, was schon die Absicht des Bischofs Emmeram gewesen, der aber hierin durch seinen blutigen Opfertod gehindert worden war, nämlich dem christlichen Religions- und Kirchenwesen in Baiern durch Anstellung mehrerer Bischöfe aus dem traurigen Verfalle aufzuhelfen, in welchen es je länger je tiefer gerathen war.

Im nämlichen Jahre und, wie nicht anders zu denken, zugleich mit dem heimkehrenden Herzoge erschienen in Baiern drei päpstliche Gesandte: der Bischof Martinian, der Prie-

ster Georg und der Subdiacon Dorotheus, welche das ihnen von dem Papste Gregor II. mitgegebene Decret vom 15. Mai 716 in Baiern in genauen Vollzug bringen sollten. *)

Dem ersten Kapitel dieses Decrets zu Folge war die erste Amtshandlung der Legaten in Baiern auf einer allgemeinen Versammlung der Priester, Richter und Edlen die kanonisch geweihten und rechtgläubigen Geistlichen von den irrgläubigen, verdächtigen und falschen zu sondern, diese von ihrem Amte für immer zu entfernen und andere kanonisch geeignete an ihre Stelle zu setzen.

Das zweite Kapitel befiehlt den Legaten selbst die rechtgläubigen Geistlichen in den Pflichten ihres Standes und Amtes zu unterichten und anzuhalten nach den kanonischen Vorschriften zu leben und zu lehren.

Im dritten Kapitel erhalten sie den Auftrag 3 oder 4 Bisthümer in Baiern nach der Zahl der herzoglichen Residenzen mit Vorbehalt eines geeigneten erzbischöflichen Sitzes zu errichten und dazu Priester zu ordiniren, welche dieses hohen Berufes fähig und würdig sind.

Dem vierten Kapitel zu Folge sollen die Legaten einen Erzbischof auswählen und ordiniren, wenn ein Priester mit den erforderlichen hervorragenden Eigenschaften im Lande gefunden werden kann, widrigen Falles werde der apostolische Stuhl selbst für die zweckmäßige Besetzung dieser Stelle sorgen.

Das fünfte Kapitel enthält Vorschriften für die anzustellenden Bischöfe in Betreff der Ertheilung der geistlichen Weihen, wovon ganz besonders die Afrikaner ausgeschlossen werden, weil sie gewöhnlich wiedergetaufte Manichäer sind, — und in Be-

---

*) Es ist in allen Concilien-Sammlungen aufgenommen und auch bei Hansiz P. I. Pag. 110 abgedruckt, aus welchem ich es für meine erste Abhandlung entnommen habe.

treff der feierlichen Taufe so wie der Verwaltung des Kirchen-Schmuckes und Kirchen-Vermögens.

Die folgenden acht Kapitel enthalten Vorschriften gegen die Heirathen in verbotenen Graden so wie gegen andere herrschende abergläubige und heidnische Mißbräuche.

Das päpstliche Decret beweiset also augenscheinlich, daß das Religions- und Kirchenwesen in Baiern unter dem Herzog Theodo dem Großvater des Herzogs Hugbert in dem traurigsten Verfalle gewesen war, denn Irrlehrer und Ketzer, verdächtige und falsche Geistliche waren mit den rechtgläubigen und kanonisch geweihten vermischt und auch diese Letztern in solche Unwissenheit verfallen, daß sie neuerdings in den Pflichten ihres Standes und Amtes unterrichtet werden mußten, und dieser Zustand war unverkennbar aus dem langen und gänzlichen Mangel eines bischöflichen Oberhirten und seeleneifriger Priester entstanden.

Dem ungeachtet hat Hansiz P. II. Pag. 40 behauptet, daß Bischof Rupert, welcher schon im Jahre 696 nach Baiern gekommen ist, bis zur Ankunft der päpstlichen Legaten bereits den größeren Theil der Irrlehren und Ketzereien in Baiern ausgerottet und sich eben dadurch das Verdienst und den Namen eines Apostels der Baiern erworben, und der bairische Geschichtsforscher Ferdinand Sterzinger hat in seiner Abhandlung von dem Zustande der baier'schen Kirche unter dem ersten christlichen Herzog Theodo II. (nämlich dem Großvater des Herzogs Hugbert *) öffentlich behauptet: „Baiern hatte damals (im Jahre 716) drei ansehnliche, fromme und gelehrte „Bischöfe als nämlich Rupert zu Salzburg, Theodor zu „Passau, Wicterp zu Regensburg, diese zogen den vermeinten „Geistlichen die Larve ab, schickten sie in ihr Vaterland zu-

*) Abhandlungen der baier'schen Akademie der Wissenschaften zu München Band X. 1776 S. 187.

„rück, huben die Gefallenen auf und zeigten ihnen den rech„ten Weg des Heiles.“

Solche Behauptungen Angesichts des päpstlichen Decretes vom Jahre 716 aufzustellen sollte man wahrlich von gelehrten Geschichtsforschern nicht für möglich halten. — Wie kann Bischof Rupert lange vor Ankunft der päpstlichen Legaten den größten Theil der Irrlehren und Ketzereien ausgerottet haben, wenn das Decret vom Jahre 716 ausdrücklich sagt, daß erst die Legaten die Ausscheidung und Entfernung der Irrlehrer und Ketzer bewerkstelligen mußten? wenn im fünften Kapitel von Afrikanern und Manichäern, im siebenten von Götzbildern, im achten und neunten von allerlei herrschenden heidnischen Mißbräuchen gesprochen wird? — Wie hat das Religions- und Kirchenwesen in Baiern in solchen Verfall gerathen können, wenn drei so ansehnliche, fromme und gelehrte Bischöfe zu Salzburg, Passau nnd Regensburg vorhanden waren? Warum gibt das päpstliche Decret vom Jahre 716 nicht das mindeste Lebenszeichen von einem damaligen Bischof in Baiern? Warum können die Legaten aus Mangel an fähigen und würdigen Priestern den ausdrücklichen Befehl des Papstes Gregor II. und den sehnlichsten Wunsch des Herzogs Theodo 3 oder 4 Bisthümer in Baiern zu errichten nicht in Vollzug bringen, wenn schon drei ansehnliche, fromme und gelehrte Bischöfe vorhanden sind? Warum suchte Herzog Theodo noch in späterer Zeit den aus Frankreich kommenden Bischof Korbinian auf alle mögliche Weise für sein Land zu gewinnen? — Warum konnte erst Bonifacius nach 20 Jahren unter dem Herzog Otilo die Errichtung der ersten 4 Bisthümer zu Stande bringen und da nur mit fremden nicht mit einheimischen Priestern? — Nach der bestimmten Anzeige der kurzen Nachrichten hat Bischof Rupert seinen Täufling Theodo um mehrere Jahre überlebt, wie kann er also ein Zeitgenosse des letzten Theodo gewesen sein, der im Jahre 716 gar keinen Bischof in seinem Lande hatte? —

Nach der bestimmten Anzeige der ältesten Lebensgeschichte Ruperts und der kurzen Nachrichten ist der h. Rupert unstreitig der Begründer der christlichen Religion und des christlichen Kirchenwesens in Baiern, unter deren allgemeiner Verbreitung und Blüthe zuerst sein Täufling Theodo und dann nach einigen Jahren er selbst gestorben, nachdem er für die Erhaltung und Fortpflanzung seines großen Werkes durch Wahl und Weihe eines fähigen und würdigen Nachfolgers im Apostelamte gesorgt hatte; wie kann sein Erstgeborner und Täufling Herzog Theodo, welcher zur Zeit des allgemeinen Aufblühens des Christenthumes in Baiern vor seinem geistlichen Vater dem Bischof Rupert gestorben, der nämliche Theodo sein, unter welchem das von Rupert gegründete Religions- und Kirchenwesen in gänzlichen Verfall gerathen war, der im Jahre 716 gar keinen Bischof in seinem Lande hatte und sterben mußte ohne seinen sehnlichsten Wunsch erreicht zu sehen? —

Die älteste Lebensgeschichte des h. Rupert, worin er unstreitig als der Apostel Baierns erscheint, welcher den Herzog Theodo und sein Volk von der Abgötterei zum Christenthume bekehrt und dieses im ganzen Lande gegründet hat, in Verbindung mit den kurzen Nachrichten, welche bestimmt anzeigen, daß Herzog Theodo mehrere Jahre vor dem Bischof Rupert zur Zeit der Blüthe des Christenthums in Baiern gestorben sei und seinen Sohn Theodebert zum Nachfolger in der Regierung gehabt habe, — in Verbindung mit der bestimmten Aussage des Arnold von Vohburg, daß dem Theodo des h. Rupert seine beiden Söhne Theodebert und Grimoald in der Regierung gefolgt sind, Theodo der letzte aber keinen seiner Söhne sondern nur seinen Enkel Hugbert zum Nachfolger in der Regierung hatte; — in Verbindung endlich mit dem authentischen Decrete des Papstes Gregor II. vom Jahre 716, worin keine Spur von einem damaligen Bischof in Baiern und ein ganz anderer Religions-Zustand in

diesem Lande unter Theodo dem Großvater Hugberts erscheint, als er zur Zeit des h. Rupert und seines Herzogs Theodo gewesen, müssen die vollkommenste und lebendigste Ueberzeugung begründen, daß der h. Rupert unmöglich ein Zeitgenosse des letzten Herzogs Theodo, wie das Congestum fälschlich vorgibt, und des gleichzeitig austrasischen Königs Childebert III. gewesen sein konnte.

Zweite Abtheilung.

Die Anfangs-Epoche der apostolischen Wirksamkeit des h. Rupert ist das Jahr 576, das ist, das zweite Regierungsjahr des austrasischen Königs Childebert II. des Sohnes Siegberts und der Brunhilde, denn seine Lebensbeschreibung sagt, daß er im zweiten Jahre der Regierung des Königs Childebert Bischof zu Worms gewesen.

So wenig der h. Rupert ein Zeitgenosse des austrasischen Königs Childebert III. (695—711) gewesen, eben so wenig konnte er schon unter dem König Childebert I. (511—558) gelebt haben, denn seine Lebensgeschichte sagt ausdrücklich, daß er im zweiten Jahre des Königs Childebert Bischof zu Worms gewesen, sie deutet also auf einen König von Austrasien, wohin Worms gehörte. Childebert I. aber war König von Paris und Neustrien, der mit Worms nichts zu schaffen hatte. Zudem ist das zweite Jahr Childeberts I. das Jahr 512, in welchem Rupert noch nicht Bischof zu Worms gewesen sein konnte, wie sich aus der gewissen Zahl seiner ersten 6 Nachfolger bis auf das erste Jahr Virgils 745 ergibt, welche zusammen einen Zeitraum von mehr als 200 Jahren ausfüllen müßten.

Es ist demnach schlechterdings nicht anders möglich, als daß der h. Rupert im zweiten Jahre des austrasischen Königs Childebert II. des Sohnes Siegberts und der Brunhilde, das ist, im Jahre 576 Bischof zu Worms gewesen.

Eben so nothwendig ergibt sich hieraus, daß zu gleicher Zeit jener Theodo Herzog von Baiern gewesen, welcher zu Regensburg durch den heil. Rupert von der Abgötterei zum Christenthum bekehrt und getauft worden ist.

Das wahre Zeitalter des h. Rupert gibt uns demnach die Ueberzeugung daß

I.

das bisher angenommene Verzeichniß der Herzoge von Baiern vor Karls des Großen Zeit unrichtig und mangelhaft sei, denn

a)

es zeigt uns zuerst drei Herzoge: Garibald I., Tassilo I. und Garibald II. zur nämlichen Zeit, in welcher Herzog Theodo, den der h. Rupert zu Regensburg bekehrt und getauft hat, regierte und welchem nacheinander seine Söhne Theodebert und Grimoald in der Regierung gefolgt sind. Diese letzteren sind also die eigentlichen Stammherzoge der Baiern, welche zu Regensburg der Hauptstadt des Landes ihren Sitz hatten.

Hingegen zeigt das innige Verhältniß Garibalds I. zu den Longobarden und die leichte Flucht seiner Kinder zu denselben, daß er seinen Sitz nicht weit von den longobardischen Grenzen gehabt habe, und da ihm keiner seiner Söhne in der Regierung folgte, so können wir ihn um so weniger als einen Stammherzog der Baiern erkennen.

b)

Es zeigt uns zwischen den Jahren 649 und 680 einen Herzog Theodo als den ersten dieses Namens, welchen das baier'sche Alterthum gar nicht kennt, weil er nur aus der falschen Erklärung der Aussagen des Arnold von Vohburg und der durch eben diese falsche Erklärung entstandenen Grabschrift

des h. Emmeram entstanden ist, daher er erst in die spätern einheimischen Chroniken aufgenommen worden.

c)

Nebst diesem Theodo, welchen man bisher den ersten genannt, der aber nie existirt hat, enthält das bisherige Verzeichniß nur noch den Herzog Theodo II. mit seinen Söhnen Theodebert, Grimoald und Theodoald, wovon ihm aber keiner in der Regierung gefolgt ist sondern nur sein Enkel Hugbert. Es fehlt demnach in dem bisherigen Verzeichnisse der Theodo des h. Rupert mit seinen Söhnen gänzlich.

II.

Das wahre Verzeichniß der Herzoge von Baiern vor Karls des Großen Zeit entsteht

a)

aus jenen Angaben der ältesten einheimischen Chroniken, worin diese allgemein übereinstimmen und so zu sagen gleichlautend sind und

b)

aus der Ordo Ducum defunctorum in dem handschriftlichen Gedenkbuche des Klosters St. Peter, welche Ordo unstreitig die älteste aus allen ist, denn sie entstand zur Zeit des letzten Herzogs Tassilo.

Es ist vergebliche Mühe aus den ältesten einheimischen Chroniken ein richtiges und vollständiges Verzeichniß der Herzoge von Baiern vor Karls des Großen Zeit zusammen zu stellen, denn sie enthalten nur wenige herzogliche Namen und ihre Verfasser waren so kurzsichtig und befangen, daß sie ihre eigenen Widersprüche und die auffallendsten Verstöße gegen die Zeitrechnung nicht merkten. Obgleich aber das Wenigste von ihnen brauchbar ist, so müssen sie doch in jenen Angaben gehört werden, worin sie allgemein übereinstimmen und fast gleichlautend sind, denn wir müssen sie als eine unverfälschte Uebergabe aus Baierns Urzeit betrachten.

Dahin gehört:

1) Daß weder mehr noch weniger als 4 eigentlich regierende Herzoge des Namens Theodo gewesen sind, worunter
2) Theodo I. überall bei dem Jahre 508 mit der Aussage erscheint: „Hoc tempore gens Noricorum (Bavarorum) prius expulsa revertitur ad patrias sedes duce Theodone Latinis ejectis“.

Wir entnehmen hieraus nur so viel, daß Herzog Theodo I. um diese Zeit festen Fuß in Regensburg gefaßt und von da allmählich seine Eroberungen über Rhätien und Norikum verbreitet habe. Daß aber die Bajoarier wieder in ihre väterlichen Sitze zurückgekehrt seien, scheint uns nur dem Orosius nachgesprochen zu sein, welcher die Bajoarier von den keltischen Bojen ableitet. Für unsere obige Annahme spricht auch die fast in allen Chroniken bei dem Jahre 520 erscheinende Anzeige: „Romanus exercitus apud Oetingin a Theodone prosternitur“. Es begegnet uns zwar eine Fluth von Einwürfen aus den gleichzeitigen Geschichtschreibern Cassiodor und Prokopius, welche berichten, daß der große Ostgothen-König Theodorich seine Herrschaft nicht nur über Italien sondern auch über Rhätien und Norikum ja über Pannonien und Dalmatien ausgebreitet und die ehemalige Grenze des römischen Reiches wieder hergestellt habe: „Romana regna ad limitem suum remearunt“ und „Trans Istrum sese tenebant omnes (Barbari), potentiam gothicam adeo reformidantes, ut trajectum fluvii nunquam tentarent.“

Wir wollen die Wiederherstellung des römischen Reichs-Limes durch den großen Theodorich nicht bestreiten, ob er ihn aber immer behaupten konnte, ist eine andere Frage. Die Römer konnten dieses nicht bei ihrer größten Macht und Stärke, wie sollen wir dieses von der weit geringern der Ostgothen glauben?

Eugippius Abbt des Klosters Lucullum bei Neapel, welcher um das Jahr 510 die Geschichte des h. Severin geschrieben,

bezeugt, daß in eben jener Zeit die Weissagung des heil. Severin in schreckliche Erfüllung gegangen sei, „Cuius vaticinii veritatem eventus rerum praesentium comprobavit.“ Kurz vor seinem Tode (482. 8. Jäner) weissagte der h. Severin in seinem Kloster bei Favianis (Wien) „Haec quippe loca „nunc frequentata cultoribus in tam vastissimam solitudinem „redigentur, ut hostes aestimantes auri se quippiam reper„turos etiam mortuorum sepulturas effodiant“*).

Und Ennodius berichtet bei dem Tode des Bischofs Constantius, welchen der h. Severin von Lorch in eine der untern Donau-Städte versetzt hatte: „Jam peccatorum consumma„tio Pannoniis minabatur excidium, jam succisa radice regio„nis illius status in pronum defluxerat, per incursus enim „variarum gentium quotidiana gladiorum seges messem no„bilitatis succiderat et foecundas humani generis terras ira „populante desolabat. Jam Franci, Heruli, Saxones multi„plices crudelitatum species belluarum more peragebant. „Quae nationum diversitas superstitiosis mancipata culturis „Deos suos humana credebant caede mulceri. Quoscunque „religiosi titulus declarabat officii, hos quasi seniores hos„tias immolabant aestimantes, quod piorum jugulis divini„tatis cessaret indignatio. Inter has temporum procellas „Constantius pontifex, nequid in mundo haberet subsidii „terra hostibus deputata humana lege liberatus est“ **).

Wir wissen zwar nicht, wann Constantius gestorben, so viel aber ist nicht zu bezweifeln, daß er den h. Severin lange überlebt habe, und aus den Vorgängen bei seinem Tode in den Gegenden um Wien erkennt man, daß die Gothen den Donau-Limes daselbst nicht behauptet haben. Eben solche Bewegun-

---

*) Vita S. Severini cap. 34.

**) Ennod. Ticin. Bibl. SS. Patr. Tom. IX. Pag. 393.

gen können auch an der obern Donau bei Regensburg um das Jahr 508 statt gefunden haben. Wie mehrere wichtige Umstände andeuten, gehörten die Bajoarier zu dem lange furchtbaren alemannischen Bund, welchen der König der Franken Chlodwig I. durch seinen Sieg bei Zulpich im Jahr 496 gesprengt und aufgelöst hatte. Im Jahre 507 eroberte Chlodwig nach dem Falle des westgothischen Königs Alarich bei Poitiers ganz Gallien bis auf das südliche oder narbonnensische, wo ihm der Ostgothen König Theodorich zuvorgekommen war. Was mochte also der Schlauheit und der Rachsucht des fränkischen Eroberers angemessener sein, als daß er ihm dafür im Jahre 508 an der Donau Feinde erweckte, welche durch seine Unterstützung den Ostgothen verderblich wurden?

Wie dem auch sei, der Anfang der Großthaten des Herzogs der Bajoarier Theodo I. des Großvaters Theodo's III., welchen der h. Rupert bekehret hat, kann nicht viel später als um das Jahr 508 gesetzt werden und daß dieser Fürst sich um sein Volk unsterbliche Verdienste erworben, geht schon daraus hervor, weil sein Name Jahrhunderte hindurch bei seiner Nachkommenschaft in Verehrung geblieben?

3) Ihm folgte um das Jahr 537 sein Sohn Theodo II. und diesem

4) um das Jahr 565 sein Sohn Theodo III., welcher als der vom h. Rupert bekehrte und getaufte einstimmig der erste christliche Herzog genannt wird.

Obwohl aber alle Chronisten zwischen den Jahren 580 und 628 des h. Rupert erwähnen, schweigen doch die ältern aus ihnen von seinem Täufling Theodo III. gänzlich und setzen dafür die beiden Herzoge Garibald I. und Tassilo I., welche ihnen aus dem Paul Diacon bekannt waren, denn eine gleichzeitige Regierung mehrerer Herzoge lag ganz außer ihrem beschränkten Gesichtskreise. Hingegen erscheint bei allen Chronisten

5) zwischen den Jhren 696 und 718 der aus der Geschichte des h. Korbinian allgemein bekannte Herzog Theodo IV. mit seinem Sohne Grimoald, worauf die urkundlich bekannten Herzoge Hugbert, Otilo und Tassilo II. nach einander folgen.

Mit einziger Ausnahme des baier'schen Geschichtschreibers Hanns Aventin, welcher für seine Einbildungen mehrerer Theodone bedurfte, finden sich wie schon gesagt nur 4 Herzoge des Namens Theodo, welche man aber in den Chroniken selbst nur aus ihrer Bemerkung gewinnen kann: daß der dritte Theodo der von Rupert bekehrte sei.

Eigentliche Verzeichnisse mit allen 4 Theodonen kennen wir nur zwei:

a) Das aus dem dreizehnten Jahrhundert in der Juvavia I. S. 98, welches also lautet:

Theodo dux primus.
Theodo II.
Garibaldus rex.
Tassilo dux.
Theodo III. quem S. Rupertus baptizavit.
Theodebertus dux.
Theodo IV. cum filiis, qui S. Corbinianum locavit Frisingae.
Theodoaldus dux.
Grimoaldus dux.
Hugbertus dux.
Udilo dux cum Theodone fratre.
Tassilo dux etc.

b) Das von dem Abbte zu Vormbach Angelus Rumpler von ihm zwar erst im Anfange des sechzehnten Jahrhunderts geschrieben, jedoch unstreitig aus sehr alten Handschriften gezogen*), welches sagt:

---

*) Felix Oefele scriptores rerum Bavaric. Tom. I. Pag. 104.

„Haec autem quae sequuntur sunt nomina ducum: „Theodo, cui succedit alter Theodo, huic Garibaldus, „quem regem fuisse tradunt. Illi Tassilo primus, huic „Theodo III. qui a S. Rhudberto baptizatus traditur. Illi „Theodebertus, huic Theodo IV. qui S. Corbinianum „Frisingam detulit. Huic Grimoaldus, huic Hincber- „tus. Ei Utilo, huic Tassilo cum Theodone filio."

Aber auch diese beiden Verzeichnisse sind offenbar unrichtig, da sie Theodo III., welcher ein Sohn des zweiten ist und als solcher, wie auch das wahre Zeitalter des h. Rupert beweiset, ganz gleichzeitig mit Garibald I. regiert hat, erst nach Garibald und Tassilo setzen, welche gar nicht in die Reihe der baier'schen Stammherzoge gehören, und daß sie von den nächsten Nachfolgern Theodo's III. nur den Theodobert allein anführen.

III.

Das richtige mit dem wahren Zeitalter des h. Rupert vollkommen übereinstimmende Verzeichniß der Herzoge von Baiern vor Karls des Großen Zeit wird erst vollständig, wenn man mit den vorgenannten Verzeichnissen die Ordo ducum defunctorum in dem ältesten handschriftlichen Gedenkbuche des Stiftes St. Peter verbindet, welche die herzoglichen Wohlthäter der Kirche Salzburg in folgender Ordnung aufweiset *):

Ordo ducum (defunctorum) cum conjugibus et liberis.

Theoto	Folchaid.
Theopert	Elinhast.
Crimolt	Pilitruth.
Theotolt	Waltrat.
Tassilo	Liutpirc.
Crimolt	Rotrud.
Huipehrt	Hiltifrid.
Otilo.	

*) Noviss. Chronicon Pag. 176.

Ordo ducum vivorum cum conjugibus et liberis.

Tassilo	**Liutpirga.**
Deoto	**Rotrud.**
Catan	**Adalpirch.**
Englfrid	**Cotade.**
Gepahard.	
Engilwan.	

Da das Zeitalter des heil. Rupert und seines Täuflings Theodo außer allen Zweifel gestellt ist, so kann der in der Ordo ducum defunctorum zuerst genannte Theodo kein anderer sein als Theodo III. der Täufling und erste Wohlthäter des h. Rupert und ihm folgen seine beiden Söhne Theodebert und Grimoald, welche wir aus dem Arnold von Vohburg als seine nächsten Nachfolger in der Regierung kennen. Dem Grimoald folgt aber ein Theodoald, welchen wir um so weniger für einen Sohn Theodo's IV. erkennen können, weil nach ihm Tassilo I. genannt wird, welcher der erste dieses Namens sein muß, da Tassilo II. in der andern Ordo ducum vivorum als der erste erscheint und der Schreiber dieser Ordo sich unmöglich so weit vergessen konnte, diesen Tassilo II. in die Reihe der verstorbenen Herzoge und zwar vor Grimoald II. und Hugbert zu setzen.

Der gegenüber stehende weibliche Name Liutpirc, ist zwar allerdings der Name der bekannten Gemahlin des Herzogs Tassilo II., jedoch die weiblichen Namen können sich in diesen herzoglichen Familien eben so gut wiederholen als die männlichen Theodo, Theodebert u. s. w. und da die Aufschrift dieser Ordo sagt: cum conjugibus et liberis, so läßt sich nie mit Gewißheit behaupten, daß der Name Liutpirc die Gemahlin des gegenüberstehenden Tassilo anzeige. Man kann demnach allerdings den in der Ordo genannten Tassilo für den ersten dieses Namens erkennen. Allein da er unter den Wohlthätern der

Kirche Salzburg genannt ist, so möchten wir ihn lieber für einen Bruder des vor ihm genannten Theodoald halten als für den aus dem Paul Diakon bekannten Tassilo I. In keinem Falle aber scheint er uns in die gerade Linie der Stammherzoge zu gehören.

Aus der Verbindung det Ordo ducum defunctorum mit den vorgenannten beiden Verzeichnissen, dem aus einer salzburgischen Handschrift und dem von Angelus Rumpler Abbt zu Vormbach, geht demnach folgendes Verzeichniß der baier'schen Stammherzoge in gerader Linie hervor:

Theodo I.
Theodo II.
Theodo III. welchen der h. Rupert bekehrt und getauft hat.
Theodebert I. und
Grimoald I. dessen Söhne und Nachfolger.
Theodoald I. ein Sohn Grimoalds I.
Theodo IV. ein Sohn Theodoalds I. mit seinen Söhnen Theodebert II., Lambert, Grimoald II. und Theodoald II.
Hugbert der Sohn Theodeberts II.
Otilo.
Tassilo II.

Nur durch diese Ordnung der Herzoge werden die herzoglichen Wohlthäter wie das zweite, vierte und siebente Kapitel der kurzen Nachrichten und die Aussagen des Arnold von Vohburg verständlich. Dieser Zahl und Ordnung der Herzoge entspricht auch vollkommen

IV.

die wahre Zahl und Folge der ersten 6 Nachfolger des heil. Rupert bis auf den Abbt Virgil, welche Mabillon und Hansiz verstümmelt haben, um die Ankunft des h. Rupert in Baiern in eine spätere Zeit herabzusetzen.

Die wahre Zahl und Folge der ersten Nachfolger des h. Rupert ist uns von dem Salzburger Anonymus in dessen Werke:

De conversione Bajoariorum et Carantanorum gegeben*) und lautet wie folgt:

„Igitur post discessum beatissimi Roudberti pontificis vir carus omni populo egregiusque doctor et seminator verbi dei Vitalis episcopus sedem juvavensem regendam suscepit. Post cuius transitum Anzologus extitit abbas. post cuius depositionem**) predicte sedi adhesit Savolus abbas. cuius vite finito cursu Ezius abbas successit. Quo migrante de seculo iterato***) illa sedes honorata refulsit episcopo Flobargiso. Post quem Johannes pastoralem gessit in sede prefata curam."

„Hiisdem igitur temporibus scilicet Otilonis ducis bajoariorum, qui tunc jam subjectus fuit regi Pippino francorum, venit quidam vir sapiens et bene doctus de hybernia insula nomine Virgilius ad predictum regem in francia". etc.

Diesem Verzeichnisse gemäß haben von dem Todesjahre Ruperts 623 bis auf das erste Jahr Virgils 745 in einem Zeitraum von 122 Jahren drei Bischöfe und drei Aebbte zusammen sechs Nachfolger regiert. Diese Zahl ist auffallend zu klein, wenn man wie einige der Alten und auch noch Aventin

*) Juvavia II. S. 9. Nro. III.

**) Hr Dr. Rudhart hat diesen Ausdruck unrichtig mit Absetzung erklärt. Depositio ist in den Nekrologen gleichbedeutend mit obitus. So heißt es auch vom h. Rupert: Depositio S. Roudberti pontificis et confessoris.

***) Hansiz hat diesen Satz so abgetheilt: Quo migrante de seculo, iterato illa sedes honorata refulsit episcopo Flobargiso, wodurch der Sinn so heraus kommt: Nach dessen Hintritt aus dieser Welt glänzte dieser ehrwürdige Sitz wieder dem Bischof Flobargisus; allein in der Urschrift wie auch in der Juvavia ist keine solche Abtheilung sichtbar und es geht dann ein anderer dem Systeme des Hansiz gar nicht günstiger Sinn hervor. Abbt Ezius starb wie sich zeigen wird nach 716, also im zweiten Jahrhundert nach Rupert, seculo iterato, welcher im Jahr 623 gestorben ist.

gethan haben, den Tod des h. Rupert in das Jahr 533 oder 544 also unter die Regierung des Königs Childebert I. (511—558) hinaufsetzt, weil hiedurch für seine sechs Nachfolger ein Zeitraum von mehr als 200 Jahren heraus kömmt. Eben so ist aber auch die Zahl von sechs Nachfolgern auffallend zu groß, wenn man den Tod des h. Rupert mit Hansiz in das Jahr 718 oder gar wie er später angenommen in das Jahr 723 herabsetzt, weil hiedurch für die genannten sechs Nachfolger nur ein Zeitraum von 27 oder nur 22 Jahren ausfällt.

Es kömmt jedoch hier noch auf die Frage an, ob die Zahl und Folge der ersten Nachfolger Ruperts, wie sie der Anonymus angegeben hat, richtig sei? Mabillon, welcher das Zeitalter des h. Rupert wie die anderen französischen Geschichtsforscher der salzburgischen Tradition entgegen unter die Regierung des Königs Childebert III. und des Herzogs Theodo IV. in das Jahr 696 herabgesetzt hatte, bestritt in Folge dieser Herabsetzung auch die Richtigkeit der vorgenannten sechs ersten Nachfolger, welche er aber nicht aus dem Anonymus selbst sondern nur aus der viel späteren Metropolis Salisburgensis von Wiguleus Hundius gekannt hat, und glaubte, daß die drei Aebbte ohne bischöfliche Würde Ansologus, Savalus und Ezius von späteren salzburgischen Geschichtschreibern eingeschoben worden seien um das Zeitalter des h. Rupert weiter hinauf zu bringen.

Er wurde in dieser Meinung um so sicherer, nachdem er in dem Kloster St. Emmeram zu Regensburg ein metrisches Verzeichniß der Bischöfe und Erzbischöfe von Salzburg von einem Ungenannten aus der Mitte des neunten Jahrhunderts gefunden hatte, welches jene drei vorgenannten Aebbte ohne bischöfliche Würde wirklich nicht enthält sondern lautet, wie folgt:

De ordine comprovincialium Pontificum.

I.

Episcopi Salisburgenses.

Dicta Juvavò fuit quondam metropolis ista,
Quam primo fundans Hrodbertus rexerat almus.
Post hunc Vitalis antistes rexit eandem.
Ipsius inde Flobargisus, qui est fultus honoris.
Quartus Joannes fuerat, sedemque regendo
Advena Virgilius statuens quam plurima quintus.
Multo plura gerens Arno super omnia sextus.
Septimus hinc successit Adalram pastor opimus.
Tempore namque suo statuens quam plurima pulchre.
Octavus veniens Liuphramus praesul ovilis
Officium Domini renovans formosius aeque *).

Hierauf folgen die Erzbischöfe von Salzburg von Arno bis einschließlich Liupram.

II.

Die Bischöfe von Regensburg von Witerp bis Erchanfried.

III.

Die Bischöfe von Freising von Korbinian bis Arno.

IV.

Die Bischöfe von Passau von Vivilo bis Walderich.

V.

Die Bischöfe von Säben von Ingenuin bis Alim.

Aus dem ganzen Inhalte dieses Verzeichnisses ist ersichtlich, daß der Verfasser die Absicht hatte nur Bischöfe nicht aber auch Aebbte ohne bischöfliche Würde in sein Werk aufzunehmen. Der Salzburger Anonymus hingegen gab in seinem Werke die Geschichte der Kirche Salzburg von dem Tode des h. Ru-

*) Joh. Mabillon. vet. Analect. Tom. IV. Pag. 525. und Hieron. Pez Script. rer. Austr. Tom. I. Pag. 8.

pert angefangen bis zum Tode des Erzbischofs Adalwin, und es war demnach seine Pflicht alle salzburgischen Kirchen-Vorsteher mit und ohne bischöfliche Würde anzuführen.

Der ungenannte Regensburger hat sein Verzeichniß nicht vor dem Jahre 854 geschrieben, weil er unter den Freisinger Bischöfen noch den Arno nennt, welcher diese Würde erst im Jahre 854 erhalten hat.

Der Salzburger Anonymus hat zwar sein Werk erst im Jahre 873 geschrieben; ist aber dieser Unterschied des Alters von etwa 20 Jahren von Bedeutung? — Sind diese Verzeichnisse erst dann entstanden, als sie von dem Regensburger und Salzburger geschrieben worden? Sagt nicht dieser selbst, daß er das Verzeichniß der ersten Nachfolger des h. Rupert bis Virgil schon geschrieben vorgefunden habe: „Numerus Episcoporum et Abbatum conscriptus in sede juvavensi“? Und woher hat der ungenannte Regensburger sein Verzeichniß der Salzburger Bischöfe wenn nicht aus der selben Quelle?

Die Sucht nach einem älteren Verzeichnisse als das vom ungenannten Salzburger führt endlich zu noch älter scheinenden Verzeichnissen. Das eine fand Hansiz *) bei dem Bernard Pez, das andere Hr. Dr. Rudhart in der Juvavia I. S. 116 §. 139. Beide sind aus dem ältesten handschriftlichen Gedenkbuche des Stiftes St. Peter. Allein sie entsprechen der Erwartung gar nicht, denn in dem einen ist der Abbt Ansologus vor dem Bischof Vitalis, in dem andern sogar auch Virgilius vor dem Bischof Johannes gesetzt. Daher blieb Hansiz bei dem Verzeichnisse des ungenannten Regensburgers und

*) Ordo Episcoporum et Abbatum defunctorum.
Hrodbertus Episcopus et Abbas.
Anzologus Abbas.
Vitalis Ep. et Abbas.
Savolus Abbas.
Izzio Abbas.
Gundperht Flobrigis Episcopus et Abbas.
Episcopus. Joannes Episcopus et Abbas.

strich die drei Aebbte ohne bischöfliche Würde aus dem Verzeichniß der Salzburger Kirchen-Hirten und Hr. Dr. Rudhart verschmähte die beiden aufgefundenen Verzeichnisse als unheilbar verdorben.

Diese Gegner bedachten aber nicht daß solche Versetzung auf die natürlichste Art geschehen konnte. Eigentliche Verzeichnisse der ersten Nachfolger des h. Rupert konnten nicht früher entstehen als bis eine namhafte Reihe derselben vorhanden war. Die beiden aus dem Hansiz und der Juvavia angezogenen Verzeichnisse sind nur Auszüge aus dem ersten und ältesten jetzt nicht mehr vorhandenen Todtenbuche, in welches die Bischöfe und Aebbte keineswegs nach ihrer Amtsfolge sondern nach dem Monat und Tage ihres Todes eingetragen waren. Wie leicht konnte also geschehen, daß der Compilator den Ansologus Abbas früher gefunden und aufgeschrieben als den Vitalis Episcopus, welcher allen Anzeigen zu Folge am 20. October gestorben ist. — Eben so konnte ein anderer den Virgilius früher gefunden und aufgeschrieben haben als den Johannes. Darf man also solche Auszüge aus dem Todtenbuche sogleich als unheilbar verdorben verwerfen? Enthalten sie nicht auch die nämliche Zahl der ersten Nachfolger des h. Rupert

---

Virgilius Episcopus et Abbas.
Albinus Abbas.
Hrgbaldus Episcopus.
Arn Archiepiscopus.
Hahfrid Episcopus.
Hansiz P. II. Pag. 69.
Hrodbertus Episcopus et Abbas.
Anzologus Abbas.
Vitalis Episcopus et Abbas.
Savolus Abbas.
Izzio Abbas.
Flobrigis Episcopus et Abbas.
Virgilius Episcopus et Abbas.
Johannis Episcopus et Abbas.
Juvavia I. S. 116. §. 139.

bis auf Virgil? Sind nicht auch da die drei Aebbte ohne bischöfliche Würde angeführt? Oder wußte man etwa in jener Zeit die wahre Aufeinanderfolge der Nachfolger des h. Rupert nicht mehr, weil ein Compilator den Ansologus vor dem Vitalis oder den Virgilius vor dem Johannes gesetzt hat? Kann man glauben, daß der Anonymus de conversione Bajoariorum et Carantanorum ein Verzeichniß der ersten Nachfolger des h. Rupert bloß nach seiner Einbildung nicht aber nach dem Ausweise der zuverläßigsten Documente gegeben habe? Kann man glauben daß Erzbischof Adalwin der eilfte Nachfolger des h. Rupert die wahre Aufeinanderfolge seiner Vorfahren nicht mehr gewußt habe? — Warum soll das Erscheinen der drei Aebbte ohne bischöfliche Würde in dem Verzeichnisse des Anonymus so verdächtig sein? Kann man den langen Zeitraum des Verfalles der christlichen Religion und des Kirchenwesens in Baiern bestreiten? Kann man bestreiten, was aus dem Decrete des Papstes Gregor II. vom Jahre 716 augenscheinlich hervorgeht, daß damals Baiern ohne bischöflichen Oberhirten gewesen? Wer ist damals der Kirche Salzburg vorgestanden wenn nicht Abbt Ezzius? Hatte Hansiz ein Recht diesen und seine beiden Vorgänger ohne bischöfliche Würde aus dem Verzeichnisse der Salzburger Kirchenhirten auszustoßen? Die Wahrheit widerspricht sich nie. Aus der ältesten Lebensgeschichte des h. Rupert, aus den kurzen Nachrichten und aus Arnold von Vohburg ist unwidersprechlich gewiß, daß der h. Rupert kein Zeitgenosse des Königs Childebert III. und des gleichzeitigen baier'schen Herzogs Theodo IV. des Großvaters des Herzogs Hugbert gewesen sein könne, was durch das päpstliche Decret vom Jahre 716 vollkommen bestätiget wird, und da die älteste Lebensgeschichte des h. Rupert ausdrücklich sagt, daß er im zweiten Jahre des Königs Childebert Bischof zu Worms gewesen, so kann dieser Childebert kein anderer gewesen sein als der zweite dieses Namens der Sohn Siegberts und der Brunhilde,

welcher vom Jahre 575 bis 596 in Austrasien regiert hat, und der Anfang der apostolischen Wirksamkeit des h. Rupert ist demnach das Jahr 576, womit auch die wahre Zahl und Folge der Herzoge von Baiern so wie die Zahl und Folge der ersten Nachfolger des heil. Rupert vollkommen übereinstimmt.

Dieser unbestreitbaren Anfangs-Epoche gemäß hat man mit allem Rechte angenommen, daß der h. Rupert um das Jahr 580 nach Baiern gekommen sei, wo er zu Regensburg den Herzog Theodo und seine Edlen von der Abgötterei zum christlichen Glauben bekehret und getauft, und dann um das Jahr 582 zu Juvavo seine bischöfliche Kirche und das Kloster zum h. Petrus gegründet hat, wo er am Ostersonntage, welcher auf den 27. März (VI. kal. Aprilis) gefallen war, gestorben ist.

Jenes bezeugt seine älteste Lebensgeschichte mit den Worten: **Spiritum reddidit in pace die videlicet resurrectionis Domini nostri Jesu Christi**, welchen man seit den ältesten Zeiten als den Ostersonntag erklärt hat. Dieses bezeugt die einstimmige Ueberlieferung aller Nekrologe, wo am 27. März (**VI. kal. Aprilis**) bemerkt steht: **Obitus** (oder **Depositio**) **S. Rudberti Episcopi et confessoris.**

Aus diesem zweifachen Kennzeichen dem Ostersonntage und dem 27. März ist die Berechnung seines Todesjahres, welches ursprünglich nicht aufgezeichnet worden, entstanden. Man suchte nämlich in dem Oster-Cyclus das Jahr, in welchem der Ostersonntag auf den 27. März gefallen ist und fand, daß dieses im sechsten Jahrhundert in den Jahren 533 und 544 geschehen ist. Da nun Einige wie z. B. Aventin den König Childebert I. für den nämlichen hielten, in dessen zweitem Jahre, das ist im Jahre 512 der h. Rupert Bischof zu Worms gewesen ist, so setzten sie seinen Tod in das Jahr 533 oder 544, in welchen der Ostersonntag auf den 27. März gefallen war. Einige der Alten hielten sich um so mehr an Childebert I.,

weil unter der Regierung Childeberts II. bei dem longobardischen Geschichtschreiber Paul Diakon kein Theodo sondern Garibald I. als Herzog von Baiern erscheint.

Es ist aber schon oben gezeigt worden, daß Ruperts älteste Lebensgeschichte unmöglich von Childebert I. sprechen kann, weil dieser über die Stadt Worms Ruperts bischöflichen Sitz, welche zu dem Reiche Austrasien gehörte, nichts zu schaffen hatte. Auch widerspricht solcher Annahme die Zahl der ersten 6 Nachfolger des h. Rupert bis auf das Jahr 745 dem ersten des h. Virgils, deren Amtsverwaltung vom Jahre 545 bis 745 also über 200 Jahre gedauert haben müßte, was gegen alle Wahrscheinlichkeit streitet.

Im siebenten Jahrhundert sind es die Jahre 623 und 628, in welchen der Oster-Sonntag auf den 27. März gefallen war. Da der h. Rupert um das Jahr 580 nach Baiern gekommen und die Bekehrung eines ganzen Landes und Volkes einen langen Zeitraum bedinget, so wurde von Einigen das Jahr 628, von den Meisten aber das Jahr 623 als das seines Todes erkannt, welches der beständigen einheimischen Tradition und der Zahl der ersten Nachfolger des h. Rupert bis auf den h. Virgil vollkommen entspricht.

Allein Hansiz hat gegen die Erklärung des Dies resurrectionis mit dem Oster-Sonntage eine Einwendung erhoben, welche ihm und seinen Anhängern um so wichtiger schien, jemehr sie ihrer falschen Rupertinischen Zeitrechnung entsprach.

Er zeigte nämlich aus den alten Martyrologien und Nekrologen, daß der Todestag des h. Rupert also bezeichnet steht: „VI. kal. April. Hierosolymis resurrectio Domini nostri Jesu Christi. Obitus (oder Depositio) S. Rudberti Episcopi et Confessoris.“ Es ist aber eine uralte Kirchen-Tradition, daß Christus am 25. März am Kreuze gestorben und am 27. März von dem Tode auferstanden sei. Da nun die älteste Lebensgeschichte des h. Rupert nichts anderes sagt als: Spi-

ritum reddidit in pace die videlicet resurrectionis Domini nostri Jesu Christi, so ist hiedurch nichts anders angezeigt, als daß er am Auferstehungstage des Herrn, welcher seit den ältesten Zeiten an den 27 März fixirt ist, gestorben sei. Dieser Auferstehungstag ist aber keineswegs der alljährlich veränderliche Ostersonntag oder das Auferstehungsfest. Es geht demnach aus den Worten der ältesten Lebensgeschichte nur hervor, daß der h. Rupert am Auferstehungstage das ist am 27 März gestorben sei. Man wird hiedurch keineswegs gezwungen, daß man um sein Todesjahr zu finden nachsuche, in welchem Jahre der Ostersonntag auf den 27 März sondern höchstens nur wann der 27 März in die Osterwoche gefallen sei, und dieses geschah im Jahre 723 am Freitage nach Ostern und im Jahre 726 am Mittwoch nach Ostern. In einem dieser Jahre ist der h. Rupert nach den Worten seiner ältesten Lebensgeschichte gestorben *).

Diese Entdeckung brachte den Hansiz dahin die ganze Salzburgische Tradition von der Ankunft des h. Rupert in Baiern um das Jahr 580, von seinem Tode am Ostersonntage und jene Berechnung seines Todesjahres nach dem Zusammentreffen des Ostersonntages mit dem 27 März für eine leere Erfindung des zwölften Jahrhunderts zu erklären.

Gleichwie aber die ganze Rupertinische Zeitrechnung des Hansiz und seine Erklärung von der Bekehrung Theodo's aus der ältesten Lebensgeschichte Ruperts unrichtig ist, so ist auch seine Erklärung des Dies resurrectionis und seine Behauptung, daß die ganze Salzburgische Tradition von dem Zeitalter Ruperts eine leere Erfindung des zwölften Jahrhunderts sei, falsch und unrichtig.

Wenn die älteste Lebensgeschichte sagt: Spiritum reddidit in pace die videlicet resurrectionis Domini nostri Jesu Christi,

---

*) Hansiz II. Pag. 919 — 923.

wer soll da an den Auferstehungstag zu Jerusalem oder an den 27 März denken? Wer soll glauben, daß uns der Biograph mit seinen Worten an die Martyrologien verwiesen habe, wo man sie erst verstehen lernen soll? —

Ist nicht der veränderliche Ostersonntag eine eben so alte Einrichtung der Kirche als jene Tradition von Jerusalem? Hansiz selbst hat allererst nur an den Ostersonntag gedacht und bestand darauf nach allseitiger Ueberlegung: Omnibus expensis non videtur recedendum a die VI. kal. Aprilis in dominicam resurrectionis proprie talem cadente (Pag. 59) und ist erst dann hievon abgewichen, als er mit seinem Todesjahre Ruperts 718 allseitig in die Klemme gerathen war.

Im Jahre 1131 berechnete ein Ungenannter die Jahre von dem Tode des heil. Rupert bis auf das Jahr 1131 wie folgt:

„Numerum annorum a transitu S. Ruperti, pro quo in„terrogastis, diffinite scriptum non reperimus. Conjectura „tamen horum potest fieri ex consideratione temporum, in „quibus fuisse legitur. De temporibus eius legitur sic: Tem„poribus igitur Hildeberti Regis Francorum, anno scilicet „regni illius secundo venerabilis confessor Christi Rudber„tus in Wormatia civitate Episcopus habebatur. De die „obitus eius, qui in VI. kal. Aprilis celebratur sic legitur: „Die orto resurrectionis Christi Missarum solemnia laetus „persolvit et munitus dominici corporis et sanguinis viatico „inter verba fratres confirmantia exuit hominem. Et alibi: „Sic suum contigit Phase (sc. transitus) sacro pa„schae tempore. Inventa autem tempora Regis invenire docent tempora Episcopi. Temporibus igitur Justini junioris „et Tiberii Constantini et Mauritii Imperatorum Romanorum „Hildebertus rex Francorum filius Sigiberti et Brun„hildis extitisse legitur. Circa haec tempora S. Ruper„tum vixisse patet.“

Obschon er hier ganz bestimmt den König Childebert II. den Sohn Siegberts und der Brunhilde nennt, so wurde er doch verwirrt, verwechselte Childebert II. mit Childebert I. und kam so mit seiner Berechnung zu den Jahren 533 oder 544 hinauf, indem so schließt:

„Et quamvis non sit certum, si supervixerit 533 annum „dom. incarnat. quando dominicus dies Paschae in VI. kal. „Aprilis venit, certum tamen est, eum non supervixisse „544. annum dom. incarnat. in quo similiter dies domini-„cus Paschae VI. kal. Aprilis evenerit. Ideo quod inter „duo dubia certius est, eligamus et computemus annos „de transitu S. Rudberti ab anno 544 dom. incarnat. Sunt „igitur a transitu eius usque in praesentem annum, qui est „dom. incarnat. M. C. XXXI. quingenti octoginto octo anni, „ipse est annus septimus Lotharii Regis" *).

Diese Berechnung hat ein ungenannter Schüler des Erzbischofs Eberhard I. unter Beibehaltung der nämlichen Worte und mit steter Hinsicht auf Childebert II. und die Jahre 623 oder 628 bis auf das Jahre 1186 fortgeführt und gefunden, daß von dem Tode des h. Rupert im Jahre 623 bis zum Jahre 1186, 563 Jahre verflossen sind **).

Hieraus ergibt sich augenscheinlich, daß es hier nicht, wie Hansiz behauptete, um die Beantwortung der Frage zu thun war, wann der h. Rupert gestorben, sondern darum wie viele Jahre von dem Tode desselben bis auf das gegebene 1131 oder 1186 verflossen sind? Nicht das Todesjahr des h. Rupert ist es, welches man hierin suchte, sondern die Zahl der Jahre, welche von seinem Tode bis 1131 oder 1186 verflossen waren, ist es, welche nicht bestimmt aufgeschrieben gefunden werden konnte. Die Stelle aber, worauf sich beide Berechner berufen: Die orto resurrectionis Christi Missarum Solemnia

*) Juvavia I. §. 134. S. 111.
**) L. c.

laetus persolvit, et munitus dominici corporis et sanguinis viatico, inter verba fratres confirmantia, exuit hominem etc. ist wörtlich aus der Legende des heil. Rupert *) entnommen, einer Lebensbeschreibung, von welcher nach Zeugniß des Herrn Dr. Pertz schon im eilften Jahrhundert Abschriften vorhanden waren. Auch in dieser Legende ist der Dies resurrectionis als der Ostersonntag erklärt, wie aus den Worten: Cumque Sanctissima dies resurrectionis Salvatoris nostri Jesu Christi illuxisset, Missarum solemnia laetus persolvit deutlich zu entnehmen, und so wenig diese Legende eine Erfindung des zwölften Jahrhundertes ist, eben so wenig ist es die Erklärung des Dies resurrectionis als Ostersonntag.'

In den salzburgischen Annalen vom Jahre 1049, welche Dr. Pertz in seinen Monumentis Germaniae antiquis Tom. I. pag. 89 herausgegeben hat, steht bei dem Jahre 628: Transitus S. Ruoberti, in welchem Jahre der Ostersonntag mit dem 27. März zusammen getroffen ist. Ein Beweis, daß man im eilften Jahrhundert den Dies resurrectionis als den Oster-Sonntag erklärt hat. Hansiz selbst kennt sogar ein Kalendarium des Salzburger Domkapitels aus der Zeit Karls des Großen, welches den Tod des h. Rupert am 27. März des Jahres 623 bemerkt hat. Man geht also in jedem Falle am sichersten, wenn man bei der alten einheimischen Tradition und Erklärung bleibt.

Dritte Abtheilung.

Wir müssen jedoch noch einem Einwurfe begegnen, welcher in der neuesten Zeit gegen das wahre Zeitalter des h. Rupert gemacht worden ist.

*) Apud Bolland. Tom. III. Martii pag. 702. und Heinr. Canis. Tom. III. P. II. Pag 356.

In der Geschichte des Christenthums in Oesterreich und Steyermark seit der ersten Einführung desselben u. s. w. (Von Dr. Anton Klein Domherrn zu St. Stephan. Wien 1840) sucht der Herr Verfasser die apostolische Wirksamkeit des h. Rupert in Baiern zwischen den Jahren 580 und 623 durch die Missions-Geschichte des Agilus und Eustasius zu widerlegen, welche in Folge der Kirchenversammlung zu Bonöll im Jahre 616 sogleich im folgenden Jahre nach Baiern gesendet worden um das Volk von der Abgötterei zum Christenthume zu bekehren, was doch offenbar nicht hätte geschehen können, wenn Rupert schon seit dem Jahre 580 das nämliche in Baiern geleistet hätte *).

Allein auf der besagten Kirchenversammlung wurde beschlossen die erfahrensten Männer zu den benachbarten Völkern zu senden um sie in den Schoos der katholischen Kirche zurückzuführen.

Chlotario in solium trium regnorum sublimato decrevit excellentia sua synodica diffinitione dirigere peritissimos viros, qui vicinas gentes ad gremium S. Matris Ecclesiae revocarent.

Wie kann Agilus damals im Jahre 616 zu den erfahrensten Männern gehört haben, da er erst 13 Jahre alt war, indem seine Legende ausdrücklich sagt, daß er dem Abbte Kolumban in dem Kloster Bobbio, wohin dieser unmöglich vor dem Jahre 610 gekommen sein kann, als ein siebenjähriger Knabe übergeben worden ist? —

Der Beschluß der Kirchenversammlung lautet ferner nur auf die benachbarten Völker und zwar auf solche, die vorher schon Christen gewesen und wieder in den Schoos der Kirche zurückgebracht werden sollen.

Wie können aber die Bajoarier an der Donau, am Inn und an der Salzach die benachbarten Völker sein? Es ist zwar

*) L. c. I. S. 180.

in der Reise der genannten Missionäre von Baicariern, Bavocariern oder Bodoariern die Rede, aber dieses Volk war damals in extrema Germania sita nicht an der Donau, am Inn und an der Salzach, es war Fotini oder Bonosi infecta errore und sollte wieder in den Schoos der Kirche zurückgebracht werden, jedoch von Heiden, welche die christliche Religion noch niemals angenommen hatten, ist nirgends die Rede.

Wie können also diese fremden, in verschiedenen Zeiten, von verschiedenen Auctoren zusammen gesetzten, sich selbst widersprechenden und unverständlichen Legenden von Agilus, Eustasius, von Kolumban und der h. Salaberga *) unsern einheimischen Documenten entgegen gesetzt werden, aus welchen die apostolische Wirksamkeit des h. Rupert in Baiern zwischen den Jahren 580 und 623 unbestreitbar hervorgeht? —

Allein diese Legenden sind es eben nicht, auf welche der Hr. Verfasser der vorerwähnten Kirchengeschichte den größten Werth gelegt sondern eigentlich die Gründe, welche bereits vor mehr als hundert Jahren die gründlichsten und gelehrtesten Geschichts-Forscher nöthigten Ruperts Wirken in Baiern in eine spätere Zeit (nämlich zwischen die Jahre 696 und 718) herabzusetzen.

Die Gründe welche den berühmten Alterthumsforscher Johann Mabillon bewogen haben die Ankunft des h. Rupert in Baiern unter die Regierung des austrasischen Königs Childebert III. und des baierschen Herzogs Theodo IV. nämlich in das Jahr 696 herabzusetzen, sind nach seiner eigenen Aussage **) folgende:

1) Unter der ganzen Regierung des austrasischen Königs Childebert II. war kein baier'scher Herzog des Namens Theodo

---

*) Mabillon in Actis Sanctorum Ord. S. Bened. Saec. II. P. I. et II.

**) Annal. Bened. Paris. 1704 Tom. I. Pag. 610.

sondern Garibald und Tassilo I., wie aus dem Paul Diakon erwiesen ist.

2) Der Theodo des heil. Rupert hinterließ zwei Söhne Theodebert und Grimoald und nach diesen Hugbert, welcher im folgenden Jahrhunderte den h. Bonifacius bei sich aufgenommen hat, was aus dem Arnonischen Congestum und aus Arnold von Vohburg erwiesen ist einem wichtigen wenn auch nicht gleichzeitigen Autor. Woraus folgt, daß der h. Rupert nicht vor der Regierung Childeberts III. nach Baiern gekommen ist.

3) Das Verzeichniß der baier'schen Bischöfe von dem ungenannten Regensburger aus dem neunten Jahrhundert schweigt gänzlich von den drei Aebbten ohne bischöfliche Würde, die in dem viel jüngern Verzeichnisse des Wiguleus Hundius eines Geschichtsforschers aus dem Ende des sechzehnten Jahrhunderts genannt werden.

Wir antworten

ad 1) Daß unter dem austrasischen König Childebert II. ein Herzog der Baiern des Namens Garibald gewesen, ist dem Paul Diakon allerdings zu glauben. Daß jedoch dieser Garibald der erste Herzog der Baiern, daß er Alleinregent und sein Sitz zu Regensburg gewesen, ist im Paul Diakon nirgends zu finden wohl aber, daß ihm keiner seiner Söhne in der Regierung gefolgt ist, woraus zu schließen, daß Garibald kein Stammherzog der Baiern, quem populus sibi elegit, sondern einer, quem Rex ordinavit in provincia illa, mithin keineswegs alleinregierender Herzog gewesen, der seinen Sitz nicht zu Regensburg sondern in der Nähe des Longobarden Reiches gehabt hat.

So wie damals das Reich der Franken unter mehrere Könige wie das Land der Alemannen unter mehrere Herzoge getheilt war, eben so auch Baiern, wie aus seinem ältesten Gesetzbuche (Tit. II. Cap. 1. 8. 9.) deutlich genug hervor-

geht und nunmehr durch das wahre Zeitalter des heil. Rupert und seines Täuflings Theodo außer allen Zweifel gesetzt ist.

Es war nicht Recht aus dem fremden Geschichtschreiber Paul Diakon, welcher nur wenige Herzoge der Baiern gelegenheitlich nennt, ein genealogisches Verzeichniß derselben construiren zu wollen.

Dieses ergibt sich nur aus dem wahren Zeitalter des heil. Rupert und aus der Ordo ducum defunctorum in dem ältesten handschriftlichen Gedenkbuche des Stiftes St. Peter. Außer diesen ist an ein richtiges Verzeichniß der Herzoge von Baiern gar nicht zu denken.

ad 2) Hätte der treffliche Kenner alter Schriften Mabillon das sogenannte arnonische Congestum in der Handschrift, welche als die älteste in dem Stifte St. Peter verwahrt wird, selbst eingesehen, er würde gewiß ein anderes Urtheil hievon geschöpft haben. So aber mußte er sich auf die irrige Meinung verlassen, welche ihm Andere hievon beigebracht haben, und da dieses Document in dem besagten Stifte selbst als die älteste und wahre arnonische Urkunde erkannt und erklärt worden, so mochte Mabillon eine genauere Untersuchung und Prüfung ihres Inhalts für überflüßig halten und zwar um so mehr, da er sicher sein konnte, daß ihm sein Beweis aus derselben für das spätere Zeitalter des h. Rupert von Seite des genannten Stiftes niemals umgestoßen werde.

In Betreff der Aussage des Arnold von Vohburg hielt sich Mabillon auf dem schon breit getretenen Wege und zwar um so lieber, weil die bisherige Erklärung der Aussage des Arnold seinem Beweise von dem spätern Zeitalter des h. Rupert so ganz entsprach.

ad 3) Aus der nämlichen Ursache mußte dem Mabillon das von ihm in der Bibliothek des Stiftes St. Emmeram aufgefundene Verzeichniß der ältesten baier'schen Bischöfe von einem ungenannten Regensburger aus dem neunten Jahrhun-

hundert um so wichtiger sein, da er von Seite der Kirche Salzburg kein anderes Verzeichniß kannte als das in Wiguleus Hundius, auf welches er sich allein beruft. Das Verzeichniß der ersten Nachfolger des h. Rupert in dem Werke: De conversione Bajoariorum et Carantanorum, die uralten Nekrologs-Auszüge in dem handschriftlichen Gedenkbuche des Klosters St. Peter sind ihm ganz unbekannt geblieben.

Für einen ausländischen Gelehrten bleibt es immer eine mißliche Sache Abhandlungen über die Entstehung fremder Kirchen und Klöster zu schreiben ohne zureichender Kenntniß ihrer einheimischen Documente und der große Mabillon würde nicht gewagt haben über den Ursprung der Kirche Salzburg zu schreiben, wenn ihn nicht das falsche Congestum, welches ihm als eine echte Urkunde gepriesen worden, hiezu verleitet hätte.

In einem ganz andern Verhältnisse aber stand Markus Hansiz der berühmte Verfasser der Germania Sacra, welchem alle einheimischen Quellen über die Geschichte der Kirche Salzburg wie keinem andern zu seiner Zeit bekannt waren.

Da er jedoch im ersten Theile seines Werkes in der Geschichte der Kirche Lorch an der Ens den apostolischen Ursprung und die uralte Metropolitan-Würde derselben, als von welcher die christliche Religion sowohl in Vindelicien, Rhätien und Norikum als auch in Ober- und Unterpannonien schon in den ersten christlichen Jahrhunderten verbreitet worden, zu erweisen und zu vertheidigen übernommen hat, so mußte er im zweiten Theile seines Werkes in der Geschichte der Kirche Salzburg die einheimische Tradition derselben, — daß der h. Rupert zwischen den Jahren 580 und 623 die christliche Religion in Baiern begründet und zur herrschenden erhoben hat, — aus allen Kräften bestreiten.

Er mußte den h. Rupert nicht nur in ein späteres Zeitalter herabsetzen sondern ihm auch eine ganz andere Bestimmung geben nämlich die Ausrottung der Ketzereien in Baiern. Eine

Aufgabe, welche den Hansiz zu einer ganz eigenen Selbstverleugnung gezwungen hat, denn er mußte die falsche Tradition von der Metropolitan-Kirche Lorch als eine wahre vertheidigen und die wahre Tradition von der Kirche Salzburg als eine falsche bestreiten.

Das läßt sich nun einmal schlechterdings nicht mehr verkennen, daß die ganze Tradition von der Metropolitan-Kirche Lorch nur eine Erfindung späterer Zeit nach der erwachten Eifersucht der Bischöfe von Passau gegen Salzburg sei und daß sie ganz auf falschen Documenten beruhe und zwar:

I.

auf einem falschen Verzeichnisse der Erzbischöfe von Lorch.

Jene Tradition von der ungeheuren Schankung des römischen Kaisers Philipp und seiner Söhne Philipp und Quirin an die Kirche Lorch mußte selbst Hansiz (I. Pag. 24) als eine Fabel, — jenen Erzbischof von Lorch Gerardus im Jahre 250 als erdichtet, — den Erzbischof Eutherius, welcher der Kirche Lorch schon im Jahre 268 vorgestanden sein soll und doch noch im Jahre 347 das Concilium zu Sardika als Eutherius a Pannoniis, oder Eutherius a Procia de Caindo (Pag. 45) mit unterschrieben hat, — für gänzlich unzuläßig erkennen; und wenn man vor der Zeit des Hansiz niemals an dem Episcopate des h. Maximilian zu Lorch zwischen den Jahren 257 und 287 und an dessen Martertod zu Cilly gezweifelt, so war doch Hansiz selbst der erste, welcher uns (Pag. 36) darauf aufmerksam machte, daß die bekannte Lebens- und Leidensgeschichte des h. Maximilian von Wort zu Wort eben so gut dem h. Martyrer Pelagius angehöre, wie man sich aus den Bollandisten *) überzeugen kann.

Auch hat diese zweizüngige Lebens- und Leidensgeschichte auffallende Kennzeichen späterer Erfindung, wie schon Prof.

*) Tom. VI. mensis Augusti. Dies XXVIII.

Veit Anton Winter im ersten Theile seiner Einleitung zur bairisch-österreichischen Kirchengeschichte und Prof. Albert Muchar im zweiten Bande seines römischen Norikums erkannt haben.

Der einzige wahre Bischof von Lorch Constantius, welcher aus der Lebensgeschichte des h. Severin (cap. 29) allgemein bekannt ist, fehlt in der Reihe der Erzbischöfe von Lorch gänzlich *), dagegen gibt ihm Hansiz einen Theodor zum nächsten Nachfolger, welchem Pabst Symmachus um das Jahr 504 das erzbischöfliche Pallium ertheilt haben soll.

II.

Diese Bulle des Pabstes Symmachus ist die eigentliche Grundlage, worauf Hansiz (Pag. 7) seinen Haupt-Beweis für die Erzkirche Lorch gebaut hat und welcher ihm sowohl für die vorausgegangene als nachfolgende Zeit dienen muß. Gegen die Echtheit dieser Bulle haben aber lange schon sehr berühmte Geschichtsforscher der Verfasser der Nachrichten von Juvavia und der Florianer Chorherr Kurz in seinem schätzbaren Werke: Merkwürdigere Schicksale der Stadt Lorch u. s. w. wichtige Bedenken geäußert und sie kann auch unmöglich echt sein, weil sie von einer Gewohnheit spricht, die zu Lorch nie gewesen und weil unter dem ganzen Pontificate des Papstes Symmachus kein Bischof zu Lorch gewesen ist. Die Bulle sagt, daß sich Theodor des ihm ertheilten Palliums nach der Gewohnheit seiner Kirche zu bedienen habe, da doch weder zur Zeit des heiligen Severin unter dem Bischof Constantius zu Lorch noch vor St. Severin unter der Herrschaft der Hunnen noch unter den Römern eine solche Gewohnheit zu Lorch Statt gefunden hat Wo ist die mindeste Spur daß Constantius zu Lorch die erzbischöfliche Würde bekleidet habe? Wir lesen sogar im 30ten Kapitel der Le-

*) Monumenta Boica. Volum. XXVIII. Part. II. Pag. 246.

bensgeschichte des h. Severin, daß Lorch aufgehört habe ein bischöflicher Sitz zu sein. Denn da sich die Anfälle der Alemannen und Thüringer auf Lorch beständig erneuerten, so rettete der h. Severin den Bischof Constantius mit allen Einwohnern in die untern Donau-Städte, wo sie mit den Rugen in friedlicher Einigkeit lebten. Lorch aber würde den raubgierigen Barbaren zur Beute überlassen. Im Jahre 482 starb der h. Severin in seinem Kloster bei Favianis. Im Jahre 487 machte Odoacer König von Italien der Rugenherrschaft dieß- und jenseits der Donau ein Ende. Im folgenden Jahre 488 ließ er durch seinen Comes Pierius alle Römer aus den untern Donaugegenden nach Italien abführen und, als Bischof Constantius starb, geschah, wie der gleichzeitige Ennodius bezeugt, der Einfall der Franken, Heruler und Saxen und es ging die Weissagung Severins in buchstäbliche Erfüllung: „Haec quippe loca nunc frequentata cultoribus in tam vastissimam solitudinem redigentur, ut hostes aestimantes, auri se quippiam reperturos etiam mortuorum sepulturas effodiant.“ Wie hätte Theodor unter solchen Umständen dem Constantius in seiner bischöflichen Würde nachfolgen können? —

Eben so wenig läßt sich die Metropolitan-Würde der Kirche Lorch unter der Herrschaft des Hunnen-Königs Attila, welcher in Panonnien 70 Städte in den Schutt gestürzt hat, als möglich denken. Zur Zeit der Römer aber war Sirmium, welches von Herodian inter civitates istius regionis omnium primaria genannt wird, die Metropole von ganz Illyrien und noch im Jahre 381 sagte Anemius Bischof von Sirmium auf dem Concilium zu Aquileja: „Caput Illyrici non nisi civitas est Sirmiensis. Ego Episcopus illius civitatis sum“ etc.

Die Falschheit der Bulle des Papstes Symmachus an den Erzbischof Theodor zu Lorch ist demnach offenkundig, denn sie spricht von einer Gewohnheit an der Kirche Lorch, welche niemals Statt gefunden, und von einem Erzbischof Theodor da-

selbst zu einer Zeit, da Lorch gar kein Bischofsitz gewesen ist. Wenn man diese vorgebliche Bulle des Papstes Symmachus mit jener Bulle des Papstes Eugen II. an den Erzbischof Adelram von Salzburg vom 13. November 824 *) vergleicht, so kann man sich wegen auffallender Gleichheit der Schreibart und des Inhalts des Gedankens nicht erwehren, daß aus dieser Bulle Eugens II. jene des Papstes Symmachus gerade zu der Zeit entstanden sei, da Erzbischof Adelram bereits die Wirkungen feindlicher Eifersucht von Seite Passau's empfinden mußte.

III.

Allein selbst Kaiser Arnulf bezeugt in einer Urkunde für den Bischof Wiching von Passau vom 9. September 898 in Urkunden von Kaiser Karl dem Großen und seinem Sohne Ludwig dem Frommen ganz bestimmt gelesen zu haben: daß Vivilo ehemaliger Erzbischof von Lorch sich mit seinen Kanonikern und Mönchen nach Passau geflüchtet und nach der schrecklichen Zerstörung der Stadt Lorch durch die Avaren mit Erlaubniß des Herzogs Otilo seinen Sitz nach Passau verlegt und diese Stadt zuerst zu einem bischöflichen Sitz gemacht habe. **)

Wir können nicht zweifeln, daß die Aussage des Kaisers Arnulf wirklich so laute, denn seine Urkunde liegt noch unverletzt im Reichs-Archive zu München vor, können aber auch unsere höchste Verwunderung nicht bergen, daß Kaiser Karl der Große und sein Sohn Kaiser Ludwig ein Zeugniß für eine Begebenheit abgelegt haben sollen, von welcher sie nichts wußten

---

*) Juvavia II. S. 80. Nro. XXV. Sie ist sehr verdorben, ob durch die Schuld des Setzers oder wegen Unleserlichkeit wissen wir nicht.

**) Hansiz I. Pag. 169. Monumenta Boica Vol. XXVIII. Part. I. Pag. 119. Nro. 86.

und nichts wissen konnten, weil sie sich nicht zugetragen hatte. Denn so wenig Lorch vor dem sechsten Jahrhundert ein erzbischöflicher Sitz gewesen, eben so wenig kann es ein solcher im sechsten Jahrhundert geworden sein, weil es bald nach Anfang desselben unter die Herrschaft der heidnischen Bajoarier gerieth. Diese haben ihre Bekehrung zur christlichen Religion, ihre ersten Kirchen und Klöster und ihre erste Geistlichkeit nicht einem Erzbischof von Lorch, sondern dem h. Rupert ehemaligem Bischof von Worms, der um das Jahr 580 nach Baiern gekommen ist, zu verdanken. Seine Acten bezeugen, daß er von Regensburg bis an die Grenze von Unter-Pannonien lehrend und predigend gezogen und auf seiner Rückreise sich den Einwohnern von Lorch wohlthätig erwiesen habe. Wie hätte dieses geschehen können, wenn Lorch der Sitz eines Metropoliten gewesen wäre? —

Die Lebensgeschichte des h. Emmeram zeigt uns den baier'schen Herzog Theodo IV. gegen Ende des siebenten Jahrhunderts bereits im langen Kriege gegen das wilde Raubvolk der Avaren, welches bis an die Ens vorgedrungen war und die ganze Gegend daselbst zu einer menschenleeren Wüste und zum Aufenthalte reissender Thiere gemacht hatte. „Propter „discordiam scilicet et longam inter se et Avares bello„rum controversiam, fines in utroque limite desertos, ita, „ut circa Anesim fluvium urbes et loca olim cultissima „tantis bestiarum immanitatibus horrerent, ne viantibus „ullus transeundi aditus pateret" *)

Die Stadt Lorch war somit schon gegen Ende des siebenten Jahrhunderts durch die Avaren gänzlich zerstört und nicht wieder hergestellt worden, da noch im Jahre 791 bei dem Feldzuge Karls des Großen gegen die Avaren der Fluß Ens

*) Vita S. Emmerami apud Heinricum Canisium Tom. III. P. I. Pag. 95 Cap. 6.

die Grenze zwischen diesen und den Baiern gewesen war. „Prima castra supra Anesum posita sunt. Nam is fluvius „inter Bajoariorum atque Hunnorum terminus medius cur- „rens certus duorum regnorum limes habebatur.“ *)

Daß Baiern unter dem Herzog Theodo IV. ganz ohne bischöflichen Oberhirten gewesen, beweiset das Decret des Papstes Gregor II. vom Jahre 716, und seine Legaten in Baiern sahen sich wegen Mangel an fähigen und würdigen Priestern außer Stand gesetzt den sehnlichen Wunsch des Herzogs Theodo und den Auftrag des Papstes 3 oder 4 Bisthümer in Baiern zu errichten in Vollzug zu bringen. Dieses geschah erst nach 21 Jahren gleichfalls wieder durch einen Fremden den Britten Winfried nachmals Bonifacius genannt. Dieser fand die Bajoarier außer der kirchlichen Ordnung lebend, weil sie keinen Bischof hatten außer dem einzigen Vivilo, welcher kurz vorher als Bischof nach Passau gesendet worden war, wie Papst Gregor III. in seiner Antwort auf den Bericht des Bonifacius bezeugt: „Igitur quia indicasti perexisse te ad gentem Bajoariorum, et invenisse eos extra ordinem ecclesiasticum viventes, dum Episcopos non habebant nisi unum nomine Vivilo, quem nos paulo ante ordinavimus“ **). Er beauftragt den Bonifacius diesen Bischof Vivilo zu belehren und zurecht zu weisen, wenn er etwas gegen die kanonischen Satzungen unternehmen sollte: „Nam Vivilo Episcopus a nobis est ordinatus et si aliquid excedit extra Canonicam regulam, doce et corrige eum juxta romanae Ecclesiae traditionem“ ***). Dieser Bischof Vivilo weihte im Jahre 738 die Frauenkirche der Benedictiner-Nonnen zu Passau einer Stiftung des Herzogs Otilo, wie eine gleichzeitige

*) Annales Laurisham. ad ann. 791.

**) Hansiz I. Pag. 122.

***) L. c. Pag. 123.

Aufschreibung berichtet *). Er erscheint als erster Bischof von Passau nach bestimmter Anweisung seiner Dioecese in jenem metrischen Verzeichnisse der baier'schen Bischöfe von einem ungenannten Regensburger aus der Mitte des neunten Jahrhunderts.

Episcopi patavienses.

Pataviensi ergo Sedi est haec aula dicata,
Quam tenuit primo Vivolus jam ipse sacerdos,
Nomine post illum antistes mox rite Beatus
Tertius est etenim Sidonius auctus honore etc.

Auch in der uralten Ordo Episcoporum et Abbatum defunctorum in dem handschriftlichen Gedenkbuche des Klosters St. Peter **) erscheint Bischof Vivilo: Heimeramus Eps. Gurbinianus Eps. Agnellus Eps. Vivolus Eps. etc.

Wie erstaunt man nun diesen nämlichen Bischof Vivilo in jener Urkunde des Kaisers Arnulf vom Jahre 898 als ehemaligen Erzbischof von Lorch, wo niemals ein Metropolit gewesen und welches schon vor mehr als 40 Jahren von den Avaren zerstört worden, bezeichnet zu finden! Wie erstaunt man daß selbst bei gelehrten Männern eine Aussage Glauben gefunden, welche durch die Geschichte aller vorhergegangenen christlichen Jahrhunderte, durch die Geschichte des h. Rupert, des h. Emmeram, des h. Bonifazius, ja selbst durch ganz gleichzeitige und authentische Zeugnisse des Papstes selbst, welcher den Vivilo geweiht und gesendet hat, so auffallend widerlegt ist!

Müßte nicht die älteste Kirchengeschichte Baierns ganz anders lauten, wenn die Stadt Lorch, welche doch ganz unstrei-

*) Incipit scientia qui scire valeat in quo tempore aedificata erat Ecclesia ista in tempore duci paiovvariorum Otilo erat nomen eius et annum unum fuit patria ista in sua potestate antequam consecrata erat ecclesia ista et nomen Episcopo qui fundebat oleum Vivolo etc. Mon. Boica Vol. XXVIII Part. II. Pag. 53 et 54.

**) Chronicon noviss. Pag. 177.

tig zu Baiern gehörte, jemals der Sitz eines Metropoliten gewesen wäre? — Müßte nicht die Ordo comprovincialium Pontificum, welche der ungenannte Regensburger um das Jahr 854 geschrieben, ganz anders lauten, wenn Vivilo Erzbischof zu Lorch gewesen wäre? —

Obgleich man also die Urkunde des Kaisers Arnulf vom Jahre 898 mit ihrem ganzen Inserte von dem ehemaligen Lorcher Erzbischof Vivilo für echt erkennen muß, so kann man doch unmöglich anders schließen, als daß die Urkunde von Karl dem Großen oder von seinem Sohne Ludwig dem Frommen, auf welche sich Arnulf beruft, falsch gewesen sei, und so schwer beschuldigend dieser Schluß auch immer scheinen mag, so wird er doch schon durch das falsche Verzeichniß der Lorcher Erzbischöfe und durch jene falsche Bulle des Papstes Symmachus für den vorgeblichen Theodor Erzbischof von Lorch vollkommen gerechtfertigt, denn so wie es unbestreitbar falsche päpstliche Urkunden gibt, so ist es der gleiche Fall mit so vielen andern kaiserlichen und königlichen, so wie mit der, auf welche sich Kaiser Arnulf beruft *).

Das Wiener = Archiv für Geschichte, Statistik, Literatur und Kunst, Jahrgang 1828. Nr. 48. S. 256, gibt eine Passauer

---

*) In dieser Urkunde sagt Kaiser Arnulf von Wiching: **Pataviensis ecclesiae presul venerandus**, er nennt ihn den ehrwürdigen Bischof der Kirche Passau. Allein Wiching war im September des Jahres 898 noch so wenig Bischof von Passau, als Vivilo jemals Erzbischof zu Lorch gewesen. Den Beweis hievon gibt uns Kaiser Arnulf selbst, denn in einer Schankungs=Urkunde für die Kirche Passau vom nämlichen Jahre, am 13. December, sagt Kaiser Arnulf von dieser Kirche: »Cuius nunc Engilmarus dilectus ac fidelis episcopus noster, pastor et rector bonus ac providus esse dinoscitur etc.« (Mon. Boic. Vol. XXVIII. P. I. Pag. 123. Nr. 89.)

Damit man aber ja nicht glaube, als wäre in dieser Urkunde ein Verstoß in der Jahrzahl vorgegangen, so zeigt Meichelbeck in seiner Historia Frising. P. I., Pag. 147, eine Schankungs=Urkunde des Kaisers Arnulf vom nämlichen Datum, den 13. December 898, worin er auf Bitte seiner Gemahlin der Kaiserin Oda et Engilmari venerabilis episcopi nostri der Kirche Freising quasdam res proprii juris nostri schenkt.

Urkunde des Kaisers Heinrich III. (Passau am 28. December 1054) nach ihrem ganzen Inhalte und macht hierüber folgende Bemerkungen:

„Diese Urkunde ist wirklich von einer seltenen Merkwürdigkeit als ein Muster der Apocryphität. — Alles ist daran falsch bis auf Kaiser Heinrichs III. Siegel und Monogramm und die Recognition, — oben und unten ist der ursprüngliche Inhalt „offenbar radirt und ein neuer falscher darüber geschrieben, „die Urkunde war höher und ist oben abgeschnitten. Der neue „Text sollte wahrscheinlich dazu dienen die Rechte des Hoch„stiftes Passau in Krems auf der alten Burg und Kirche auf„recht zu erhalten, gegen jene des Stiftes St. Nicola zu „Passau. — — Diese höchst wahrscheinlich aus Ottocars un„ruhvollen und an derlei Urkunden-Verfälschungen reichen Ta„gen stammende noch wahrscheinlicher aber den Tagen Rudolfs „von Habsburg angehörige Urkunde verdient daher die höchste „Aufmerksamkeit als ein eigentliches Diploma rescriptum we„gen der Kühnheit und Offenkundigkeit des Betruges.“

„Das Passauer Archiv hat überhaupt mehrere auffallende „Kaiser Urkunden. So existiren z. B. von jener berühmten „Bestätigung Ludwigs des Frommen von 823 an das Hochstift „Passau über die von seinem Vater Karl dem Großen gleich „nach der Eroberung über die Hunnivaren geschenkten Kirchen „und Ansiedlungen zwei Originale, das eine und eigentliche „hat ein Siegel aber nicht von Ludwig dem Frommen, der be„kanntlich 840 starb, sondern von seinem Enkel Ludwig dem „Jüngern, aus dessen Zeit auch die Schriftzüge zu sein scheinen, „so wie jene des zweiten gleichfalls pergamentenen und in Ori„ginalsweise gefertigten Diplomes, auf welchem ein Siegel auf-

Wiching aber ist bekanntlich erst nach dem Tode Engilmars zum Bisthum von Passau befördert, aber bald hernach durch einen Synodalschluß wieder abgesetzt worden. Der denkende Geschichtsforscher weiß demnach, was er von der Urkunde Arnulfs für den provisorischen Bischof Wiching zu halten habe. —

„gedrückt war aber abgerissen worden ist. — Uebrigens exi„stiren von jener Urkunde Ludwigs des Frommen vier Ab„schriften in den Passauer Codicibus, von welchen aber keine „einzige den vollkommen eigenmächtig erdichteten Zusatz des „Lazius über Faviana enthält dagegen aber andern groben Be„trug. — So war im großen Zwischenreich in der kaiserlo„sen schrecklichen Zeit die Sehnsucht Passau's auf Linz ge„richtet, das ihm zu Ebelsberg außerordentlich convenirte „und worin es Baiern zuvorkommen wollte. So lesen wir „dann bereits bemerktermaßen im Codex Traditionum des „Bischofs Otto von Lonsdorf in jener Urkunde Ludwigs des „Frommen von 823 den ganz willkührlich beigedichteten Zu„satz: Item pius dominus et genitor noster Carolus contulit „eidem sedi cellulam S. Floriani cum Linzea civitate."

Nach solchen Beweisen und Bemerkungen kann man schließen, wie es mit der Echtheit jener Urkunde Karls des Großen oder Ludwigs des Frommen mit dem Inserte von Vivilo Erzbischof von Lorch beschaffen sei. Eben so ist es

IV.

mit der Bulle des Papstes Eugenius II. angeblich vom Jahre 826 für Urolf vorgeblichen Erzbischof von Lorch *). Dieser Urolf wurde nach dem Tode des Bischofs Walderich von Passau um das Jahr 805 zum dasigen Bischof gewählt jedoch von dem Erzbischof Arno zu Salzburg nicht bestätigt und anerkannt, sondern Hatto an seine Stelle gewählt und bestätigt. Darauf hat Urolf, wie Hansiz berichtet, den erzbischöflichen Titel von Lorch angenommen und als solcher die Bekehrung der Einwohner in Avarien und Hunnien mit so glücklichem Erfolge unternommen, daß er vier bischöfliche Sitze und zwar in Mähren Speculo Julium und Neitra, in Pannonien Favianis und Vetwar errichtet hat. Hierauf begab sich Urolf im Jahre 824 nach Rom um dem apostolischen Stuhle von seinem glückli-

*) Hansiz I. Pag. 149.

chen Unternehmen Bericht zu erstatten und um die Ertheilung des erzbischöflichen Palliums zu bitten. Der Papst erfüllte nicht nur seine Bitte, sondern sendete auch im Jahre 826 eine Bulle an die Bischöfe Rathfred zu Faviana, Methodius zu Speculo Julium, Alevin zu Neitra und Anno zu Betvar, wie auch an Tutund und Moymar die Herzoge und an das Heer und Volk in Hunnien und Avarien, worin ihnen Urolf als Erzbischof der h. Kirche Lorch mit voller Metropolitan-Gewalt und als apostol. Vicar in Hunnien, Avarien und Pannonien vorgestellt und erklärt wird.

Von dieser Bulle hat schon lange vor uns ein Geschichtsforscher geurtheilt, daß sie vor dem Richterstuhl selbst der bescheidensten Kritik nicht bestehen könne*), und in der That! wer kann glauben, daß Papst Eugen II. im nämlichen Jahre 824, in welchem er auf Empfehlung des Kaisers Ludwig des Frommen in Gegenwart des kaiserlichen Prinzen Lothar zu Rom dem Erzbischof Adalram das Pallium mit allen den Rechten ertheilte, welche sein Vorfahr in ganz Norikum und Pannonien ausgeübt hatte, den von seinem Erzbischof nicht erkannten und bestätigten Bischof Urolf bei sich aufgenommen und ihm das erzbischöfliche Pallium mit den nämlichen Rechten in dem nämlichen Metropolitan Sprengel gegeben habe? —

Wir dürfen versichert sein, daß der große Erzbischof Arno diesen erwählten Bischof aus vollwichtigen Gründen nicht bestätigt und ihn nach seiner Entfernung genau beobachtet, und daß Urolf, so lange Arno lebte, nicht gewagt habe Dinge zu unternehmen, welche die Metropolitan-Rechte Salzburgs und die Diöcesan-Rechte des Bischofs von Passau verletzten. Wie sollte Urolf nach dem Tode des Erzbischofs Arno in Zeit von 3 Jahren Mähren und das angrenzende Pannonien zum Chri-

*) Wiener Archiv für Geographie, Geschichte u. s. w. 1828. S. 376. Nr. 71.

stenthume bekehrt und vier bischöfliche Sitze errichtet haben? Wie erstaunt man im Jahre 826 von einem Bischof Alevin zu Neitra zu hören, wo Erzbischof Adalram erst im Jahre 828 die Kirche geweiht hat *)? Der salzburgische Erzpriester Richpold in seinem Werke: „De Conversione Bajoariorum et Carantanorum versichert uns: »Tempore igitur quo dato et precepto Karuli Imperatoris (798) orientalis pannonie populus a Juvavensibus regi coepit praesulibus usque in presens tempus sunt anni LXXV. quod nullus episcopus alicubi veniens potestatem habuit ecclesiasticam in illo confinio nisi Salzburgenses Rectores. neque presbyter aliunde veniens plus tribus mensibus ibi ausus est colere officium priusquam suam dimissoriam Episcopo presentaverit epistolam. Hoc enim ibi observatum fuit, usque dum nova orta est doctrina Methodii philosophi« **).

Eben so wenig kann dem denkenden Geschichtsforscher jemals in den Sinn kommen

V.

folgende drei undatirte päpstliche Bullen an und für Gerhard Bischof von Passau für echt zu erkennen.

A. In der ersten ertheilt im Jahre 937 Papst Leo VII. dem Gerhard als Erzbischof von Lorch das Pallium nach den alten Privilegien seiner Kirche.

B. In der zweiten gleichfalls vom Jahre 937 zeigt Papst Leo VII. den Königen, Herzogen, Bischöfen, Aebbten und Grafen, namentlich den Bischöfen Egilolf von Salzburg, Isingrim von Regensburg, Landbert von Freising, Wiesund von Säben und den übrigen in Gallien, Germanien und Alemannien an, daß Erzbischof Gerhard von Lorch Andachtshalber zu ihm nach Rom gekommen und geklagt habe, daß

*) Hansiz I. Pag. 151 und II. Pag. 127.
**) Juvavia II. S. 18.

in ihren Provinzen so Vieles gegen die kanonische Regel und päpstliche Beschlüsse geschehe, — daß die Bischöfe mehr auf das Weltliche als auf das Geistliche denken, nur nach der Gunst der Fürsten strebned die Religion verletzen und die Ordnung verkehren. Auch habe ihm Erzbischof Gerhard verschiedene Fragen und Zweifel wegen verschiedenen abergläubischen und heidnischen Mißbräuchen, Priesterehen und andern in gewissen Verwandschaftsgraden vorgetragen, welche er nun beantworte und ihnen anbefehle dem Erzbischof Gerhard, dem er das apostolische Vicariat in ihren Provinzen übertragen habe, in allem genauen Gehorsam zu leisten.

C. Die dritte Bulle ist von dem Jahre 946 dem ersten des Papstes Agapitus II., worin dieser den ärgerlichen Streit zwischen dem Erzbischof von Lorch Gerhard und dem Erzbischof von Salzburg Herold dahin entscheidet, daß dieser seine Metropolitangewalt im westlichen, — Erzbischof Gerhard hingegen in dem östlichen Pannonien so wie im Lande der Avaren und Mährer und Slaven auszuüben haben solle.

Durch die ersten beiden Bullen sollen wir gezwungen werden zu glauben, daß Bischof Gerhard von Passau im Jahre 937 persönlich nach Rom gezogen sey und durch Verschwärzung seines Metropoliten und seiner Mitbischöfe von dem Papste Leo VII. ohne Vernehmung und Berücksichtigung der Geklagten das erzbischöfliche Pallium unter dem Titel der Kirche Lorch erhalten habe.

Wir sollen glauben, daß Bischof Gerhard von Passau zu einer Zeit nach dem erzbischöflichen Pallium gestrebt habe, in welcher ihm von seiner großen Diöcese in Oesterreich und Mähren durch die schrecklichen Ungarn nichts mehr übrig geblieben als blutige Leichen und rauchende Brandstätten; denn schon im Jahre 900 klagte Erzbischof Dietmar von Salzburg

in seinem Schreiben an Papst Johann IX. *) über die Ungarn: „Ecclesias Dei incenderunt, et omnia aedificia deleverunt, „ita, ut in tota Pannonia nostra maxima provincia tantum „una non appareat ecclesia.“ Wir sollen glauben, daß Bischof Gerhard gerade im Jahre 937 nach Rom gezogen sei, in welchem seine Gegenwart bei seiner Kirche dringend nothwendig und seine persönliche Sicherheit in Italien höchst gefährdet war, denn die Ungarn hatten nur den Tod des tapfern Herzogs Arnulf von Baiern (14. Juli 937) erwartet um ihre Raublust in seinem Lande neuerdings zu sättigen. *)

Wir sollen glauben, daß Bischof Gerhard von Passau das erzbischöfliche Pallium durch Verschwärzung seines Metropoliten und seiner Mitbischöfe erschlichen habe, da er doch selbst Augenzeuge und Theilnehmer ihrer verdienstlichen Bemühungen gewesen war, die nicht durch ihre Schuld sondern durch die damaligen schrecklichen Zeitverhältnisse verfallene Kirchenzucht wieder herzustellen. Wie viele Kirchen und Klöster lagen damals durch die wiederholten Verheerungszüge der Ungarn in Schutt und Ruinen? — Wie viele Mönche und Priester konnten ihr Leben nur durch die eiligste Flucht in die dichtesten Wälder und in die Gebirge retten?

Demungeachtet geschah zur Wiederherstellung der Ordnung von den Bischöfen Baierns, was möglich war. Am 12. Jäner 932 traten zu Regensburg, wie Mansi aus einer Urkunde des Klosters Stablo erzählt, in eine Kirchenversammlung zusammen Adalbert Erzbischof von Salzburg und die Bischöfe Udalfried zu Eistätt, Wolfram zu Freising, Isingrim zu Regensburg, Gerhard von Passau und viele Aebbte und Priester. Nachdem sie unter Vortragung des heil.

*) Juvavia II. S. 183. Nr. LXIX.

*) Wittichind Lib. II. pag. 644 et Lib. III. p. 663. „Ottonis anno „primo 937 Ungari Franciam Alemanniam et Galliam usque ad Oce„anum et Burgundiam devastantes per Italiam redierunt.“

Kreuzes und Absingung der Litanei andächtige Bittprocessionen zur Erflehung des göttlichen Beistandes gehalten hatten, kamen sie in der Domkirche zu St. Peter zusammen und ermunterten sich unter einander zur Lebensbesserung und zu einem ihres erhabenen Berufes würdigen Wandel. Ihre Beschlüsse bezweckten einzig nur die Wiederherstellung der kirchlichen Ordnung und Disciplin. Im nämlichen oder spätestens im folgenden Jahre 933 war eine neue Kirchenversammlung zu Dingolfing an der Isar. Hier erschienen mit dem Herzog Arnulf von Baiern und vielen Großen der Erzbischof Adalbert von Salzburg, die Bischöfe Isingrim zu Regensburg, Gerhard zu Passau, Wolfram zu Freising, Nidhart zu Säben und die Gesandten Udalfrieds zu Eistätt, die Chorbischöfe Dinpert und Suaterloch mit vielen Priestern, Diakonen und andern Klerikern um sich über kirchliche Gegenstände zu berathschlagen. *) Aventin setzt bei, Herzog Arnulf habe sich bei dieser Versammlung durch eifrige Vorstellung der Bischöfe bewegen lassen den Kirchen jene Güter wieder zurückzustellen, welche ihnen, als von den Ungarn verwüstet entzogen worden sind.

Diese Bischöfe konnte also Gerhard nicht verklagen ohne sich der Gefahr auszusetzen als Verleumder dargestellt und bestraft zu werden; eben so wenig ihre Nachfolger, denn Erzbischof Adalbert von Salzburg war am 14. Nov. des Jahres 935 gestorben sein Nachfolger Egilolf also erst seit einem Jahre Erzbischof; Landbert von Freising hingegen und Wisund von Säben sind gar erst im Jahre 938 zur bischöflichen Würde gekommen. Daher ist schlechterdings nicht zu glauben, daß Gerhard Bischof von Passau seine Mitbischöfe bei dem apostolischen Stuhle verklagt und unter den unglücklichsten Zeitverhältnissen nach einer Würde gestrebt habe, welche er ohne

*) Ried, Codex diplom. Ratisbon. P. I. pag. 95.

Verletzung der Rechte der Kirche Salzburg niemals erhalten konnte.

Von Arno bis auf Egilolf haben acht salzburgische Kirchenhirten in ununterbrochener Folge die erzbischöfliche Würde mit allen ihr zukommenden Rechten in ganz Norikum und Pannonien bekleidet. Die Metropolitanwürde war bereits ein einhundertvierzigjähriges Recht und Privilegium der Kirche Salzburg als der Mutterkirche Baierns und sowohl von den Päpsten als von den Kaisern und Königen urkundlich anerkannt. Wie könnte man denken, daß Papst Leo VII. einzig dem gewählten Erzbischof Egilolf das Pallium verweigert habe? Diese Verletzung der wohlerworbenen Rechte der Kirche Salzburg hätte in ganz Deutschland großes Aufsehen erregt und so wie sich im Jahre 900 Erzbischof Dietmar von Salzburg und Erzbischof Hatto von Mainz in kraftvollen Vorstellungen an Papst Johann IX. für die in ihren Diöcesanrechten gekränkte Kirche Passau mit dem besten Erfolge verwendet haben, *) so hätten gewiß auch Egilolf und seine Kirche Salzburg muthige Vertheidiger ihres Rechtes gefunden.

Wir können daher die beiden Bullen des Papstes Leo VII. zu Gunsten des Bischofs Gerhard von Passau, welche bisher von den Geschichtsforschern als Beweis angenommen worden, daß der Salzburger Kirchenhirt Egilolf das Pallium nicht erhalten habe, schlechterdings nicht für echt erkennen.

C. Die Bulle aber des Papstes Agapitus II. vom Jahre 946 für den nämlichen Bischof Gerhard von Passau erweiset sich durch ihren ganzen Inhalt als unecht.

„Deine Bitte, so lautet sie, um Erneuerung oder Bestäti-„gung der Privilegien deiner Kirche hat uns Abbt Hadamar „von Fulda, welcher Andachtshalber hierher gekommen, vorge-„tragen und zugleich den heftigen Streit und Zank berichtet,

*) Juvavia II. S. 283 und Harduini Collectio Conciliorum. Tom. VI. Col. 481.

„welcher zwischen dir und dem Erzbischof Herold von Salz„burg wegen der Metropolitangewalt in einer und derselben „Provinz entstanden ist. Dieses haben wir mit dem größten „Bedauern vernommen, und damit solches Aergerniß nicht „länger zwischen euch obwalte, wollen wir die Sache nach „Vernunft und Gerechtigkeit zu entscheiden trachten. Es ist bei „dem apostolischen Stuhle aufgeschrieben, welchen Kirchen die „Würde des Palliums zukomme. Die Stadt Lorch ist von „Alters her der Sitz eines Erzbischofs gewesen, wie in den „authentischen Privilegien, die du uns übersendet hast, zu le„sen ist und auch wir in einigen durch das Alter schon sehr ange„griffenen Schriften gefunden haben. Lorch hat im Anfange „der aufkeimenden Kirche und in der grausamsten Verfolgung „von den Lehrern dieses Sitzes (Rom) die Anfangsgründe des ka„tholischen Glaubens erhalten und diese Gnade hat sich von da durch „Hülfe der nachkommenden Prediger in die Provinzen von Ober- und „Unterpannonien ausgegossen, welchen beiden Provinzen so wie „ihren Bischöfen bis zu den Zeiten der Hunnen nur der Erz„bischof der h. Kirche Lorch vorgestanden ist, deren barbarische „Wildheit nicht nur die Stadt Lorch sondern auch die Gegend „ringsum verheerte und bis auf den Grund zerstörte. Daher „die Erzbischöfe nothgedrungen ihren Sitz anders wohin ver„legten und auf ihre Metropolitan-Würde verzichteten. Erst „in der jüngern noch nicht so lange verflossenen Zeit, da Baiern „keinen Metropoliten hatte, erlangte Arno Bischof zu Salz„burg die erzbischöfliche Würde. Dieses bezeugt die alte Ge„schichte des h. Archives. Nun aber, da durch die Gnade Gottes „Ruhe und Sicherheit für die h. Kirche Lorch wieder zurück„gekehrt ist, darfst du auch an keinem andern Orte residiren „als dort. Wir setzen dich daher auf den Thron dieser Kirche „neuerdings ein, entbinden sie von ihrer Unterwürfigkeit, er„heben sie neuerdings zum Metropolitansitz und bestäti„gen alle Privilegien und Rechte, so wie dir und deinen

„Nachfolgern den Gebrauch des Palliums für immer. Zur Auf„hebung alles Streites und Zankes halten wir für gut und „befriedigend euere Dicösen so zu theilen, daß dem Erzbi„schof Herold der westliche Theil Pannoniens dir aber und „deinen Nachfolgern der östliche Theil sammt dem Lande „der Avaren, Mährer und Slaven zur Besorgung und Ver„waltung verbleibe. Gibt sich aber Erzbischof Herold mit die„ser Theilung noch nicht zufrieden, so erklären wir ihn des „ihm zuerkannten Antheiles gänzlich verlustig und geben „dir nach dem voreinstigen Gebrauche beide Antheile zur Be„sorgung“ u. s. w.

Herold, vom Stamme der Grafen von Scheyern folgte dem im Jahre 939 verstorbenen Egilolf auf dem erzbischöflichen Stuhle zu Salzburg. Seine erzbischöfliche Würde ist von dem Kaiser Otto I., bei welchem er das Amt eines Erzkanzlers bekleidete, urkundlich anerkannt so wie auch von dem Papste Agapitus II. selbst, welcher ihm die drei zum apostolischen Stuhle gehörigen Orte Winhering, Antesen und Wolinbach gegen einen jährlichen Zins von 3 Pfund Silber eigenthümlich übergeben hat. *) Die unbestreitbare erzbischöfliche Würde Herolds beweiset augenscheinlich, daß die vorerwähnten Bullen des Pabstes Leo VII. und des Agapitus II. für Gerhard Erzbischof von Lorch reine Erdichtung sind. Wenn Gerhard bereits im Jahre 937 zum Erzbischof von Lorch und päpstlichen Vicar in Germanien und Pannonien erhoben worden wäre, wie hätte er als solcher den Herold zur erzbischöflichen Würde in Salzburg gelangen lassen können, welcher seine Metropolitangewalt nirgend anderswo ausüben konnte als im Norikum und Pannonien? —

*) Urkunden des Kaisers Otto für Herold Erzbischof von Salzburg: Vom 29. Mai 940 bei Ried Codex diplom. Ratisbon. I. S. 96. Nro. 102. Und die andern: Juvavia II. S. 176 bis 181. Nro. 62 63. 64. 65. 66.

Da nun Gerhard nichts weniger gewesen als Erzbischof von Lorch, so konnte auch kein Streit obwalten zwischen ihm und Herold, von welchem Streite auch nicht die mindeste Spur im Salzburger Archive vorhanden ist, und so hatte auch Pabst Agapitus II. gar keine Veranlassung diesen Streit und zwar erst im Jahre 946 dem letzten des Bischofs Gerhard zu entscheiden, wozu die ihm so unwürdig und frevelhaft angedichtete Bulle ohnedieß gar nicht geeignet gewesen wäre.

Wenn Lorch jemals vor oder nach den Zeiten des Hunnenkönigs Attila eine Metropolitankirche gewesen wäre, so würden die Beweise aus dem päpstlichen Archive ganz anders lauten. Wir würden die wahre Folge der Metropoliten von Lorch und eine ganze Reihe der Päpste kennen, die ihnen das Pallium ertheilt haben. Wir würden eine ganz andere Geschichte von Lorch, eine ganz andere Geschichte von der Kirche Salzburg haben.

Wie hätte Papst Agapitus sagen können, daß nun Ruhe und Sicherheit für die Kirche Lorch zurückgekehrt sei, da er selbst noch im Jahre 955 einen abermaligen Raubzug der Ungarn nach Baiern erlebt hat; da noch 30 Jahre nach ihrer Niederlage auf dem Lechfelde bei Augsburg Melk eine drohende Grenzfestung derselben geblieben? — Und wie konnte die so unbestimmte Abtheilung Pannoniens in das westliche und östliche geeignet sein den vorgeblichen Streit zwischen Herold und Gerhard beizulegen? Sie hätte ihn vielmehr entzünden müssen, da Herold durch die Zutheilung des westlichen Pannoniens offenbar vor dem Gerhard begünstigt war.

Wie war es möglich solche Erdichtungen, welche ganz unwürdige Begriffe von den genannten Päpsten und Bischöfen machen, für bare Wahrheiten anzunehmen und dadurch die Geschichte beider zu verfälschen? Wir dürfen ganz gewiß glauben, daß Bischof Gerhard von Passau so wenig nach dem

Pallium gestrebt habe als sein Nachfolger Adalbert, welcher dieser Kirche vierundzwanzig Jahre hindurch nämlich von 946 bis in den Juni 970 ohne Pallium vorgestanden ist, wie alle Acten aus seiner Zeit beweisen. Wenn Papst Agapitus II. die Kirche Lorch im Jahre 940 als eine, welcher nach Anzeige des h. Archives die Ehre des Palliums von Alters her gebürt, neuerdings zur Metropolitanwürde erhoben und sowohl den Gerhard als allen seinen Nachfolgern das Recht zum Pallium zugesprochen hätte, wie hätte er sich gekränkt und beleidigt fühlen müssen, daß schon Adalbert der nächste Nachfolger Gerhards keinen Finger darum rührte! — Wir können und dürfen daher

VI.

auch die Bulle des Papstes Benedict VII. vom Jahre 974, worin er dem Bischof Piligrim von Passau auf dessen schriftliche Bitte das Pallium ertheilt und die Kirche Lorch neuerdings in ihre Metropolitanwürde einsetzt *), durchaus nicht anders beurtheilen.

Sie ist eben so falsch, wie schon aus ihrer Aufschrift, worin die Erzbischöfe Söhne genannt sind und der erst im Jahre 969 neugeschaffene Erzbischof von Magdeburg den weit ältern von Köln und Salzburg vorgesetzt ist, noch mehr aber aus ihrem Inhalte selbst hervorgeht.

Nicht authentische Dokumente, nicht echte Bullen seiner ältern Vorgänger sind es, auf welche sich Papst Benedict beruft, sondern falsche Vorspiegelungen in der vorgeblichen Bittschrift Piligrims, daß der Erzkirche Lorch schon zur Römer- und Gepidenzeit im östlichen Pannonien und Mösien 7 Bischöfe unterworfen gewesen, — eine schüchterne Anspielung auf jene erdichtete Bulle des Papstes

*) Hansiz I. S. 211 und 213.

Symmachus aus dem Anfange des sechsten Jahrhunderts, welche vorher nie angezogen worden, weil der Betrug noch zu neu war, nämlich erst aus dem Jahre 824 — und die falschen Martyrer-Akten des h. Maximilian.

Daher auch diese vorgebliche Bulle des Papstes Benedict VII. nicht den mindesten Erfolg weder für Piligrim von Passau noch gegen den Erzbischof Friedrich I. von Salzburg gehabt hat.

Hansiz behauptet, daß Kaiser Otto II. den Bischof Piligrim von Passau als Erzbischof von Lorch erkannt und neuerdings als solchen inthronisirt habe mittels Urkunde dd. Regensburg den 5. October 974, worin er ihm das Prädium Ensburg schenkt und woraus Hansiz folgende Stelle *) anführt: „Ut quemadmodum priscis temporibus S. Lauriacen„sis ecclesia, quae extra murum in honorem S. Stephani „sanctique Laurentii constructa et dedicata est, ante dissi„dium et desolationem regni Bojariorum mater ecclesia et „episcopalis Sedes fuit, ita deinceps pristino honore ac „dignitate perfruatur, quam et praesenti praecepto nostro „renovamus atque roboramus et iam saepedictae Lauriacen„sis ecclesiae venerabilem Piligrimum reinthronizamus an„tistitem, quatenus amodo iam ipse, quam omnes sui suc„cessores Lauriacenses fiant et nominentur Pontifices. Da„tum Nonas Octobris anno Domini DCCCCLXXVII. Indic„tione VI. anno regni Domini Ottonis Imperatoris Augusti „XVII. Actum in civitate Ratispona.“

Gewiß muß jedem Leser der höchst unbestimmte ja nichtssagende Ausdruck auffallen: ante dissidium et desolationem regni Bojariorum, woraus unmöglich auf eine gewisse Zeit geschlossen werden kann. Wie zurückhaltend sind die Ausdrücke: episcopalis sedes, antistes und Lauriacenses Pontifices! Jedoch selbst diese ganze Stelle, wie sie Hansiz anführt, ist nur aus

---

*) Hansiz I. Pag. 223 Nr. 20.

dem Passauer Concepte, welches von der kaiserlichen Kanzlei nicht angenommen wurde. Die ganze Urkunde gehört unter die Diplomata apographa und ist in den Monumentis Boicis Vol. XXXI. P. I. S. 232 Nr. 120 zu lesen. Das Diploma authenticum dieser Schankung Ottos II. dd. 5. October Eidrateshusen, kommt in den Monumentis Boicis Vol. XXVIII. P. I. Pag. 223 Nr. 150 vor, worin kein Wort von jener geschraubten Stelle in dem trügerischen Concepte enthalten ist.

Wenn die Bulle des Papstes Benedict VII. für Piligrim echt wäre, so hätte Kaiser Otto II. die Anerkennung desselben als Erzbischof von Lorch gewiß nicht erst auf das Jahr 977 verschoben und würde denselben bei jeder Gelegenheit ganz unzweideutig als solchen betitelt haben, denn Bischof Piligrim war sein getreuester durch die schwersten Prüfungen erprobter Anhänger.

Allein nach der Entsetzung des Erzbischofs Herold von Salzburg wurde Friedrich I. Graf vom Salzburg- und Chiemgau zum Erzbischof von Salzburg erwählt und am 18. April auf der Synode zu Ingelheim von dem Erzbischof Bruno von Köln geweihet. Friedrich behauptete diese seine von den Päpsten und Kaisern anerkannte Würde bis an seinen Tod den 1. Mai 991, welchen Bischof Piligrim von Passau nur um dreißig Tage überlebte.

Im Jahre 959 den 8. Juni zu Rohr schenkte Kaiser Otto I. per interventum Friderici juvavensis ecclesie archiepiscopi den Domherren zu Salzburg den Ort Grabenstatt am Chiemsee nebst einem Antheile an der Saline zu Reichenhall und dem Forste an der Traun. *)

967 am 25. April auf der Synode zu Ravenna bestätigte Papst Johannes XIII. den Erzbischof Friedrich von Salzburg in seiner Würde. Diese Bulle ist von dem Papste, von

*) Juvavia II. S. 181 Nr. 67.

dem Kaiser Otto I. und 59 Cardinälen, Erzbischöfen und Bischöfen unterschrieben. *)

968 am 30. October bei Lucca schenkte Kaiser Otto I. ad ecclesiam S. Petri principis apostolorum, cui venerabilis archiepiscopus Fridericus praeesse videtur, die Abbtei Chiemsee. **)

970 am 7. März zu Pavia schenkte Kaiser Otto I. reverentissimo atque valde amato Friderico Salzburgensis ecclesie archiepiscopo nostro einige Güter in den östlichen Gegenden, den Niedrinhof mit 50 Huben, den Forst Susil und andere inbenannte Güter. ***)

Um 974. Bulle des Papstes Benedikt VII., worin er dem Erzbischof Friedrich das apostolische Vicariat in ganz Norikum und Pannonien ertheilt und zwar in den bestimmtesten und unzweideutigsten Ausdrücken: „Concedimus itaque vicem apo-„stolicam Friderico antistiti Salzburgensis ecclesiae in tota „Norica provincia et in tota Pannonia superiori scilicet et „inferiori quomodo sui antecessores eandem potestatem a „nostris habuerunt antecessoribus" etc. †) Diese Bulle wurde von Hansiz und allen, die ihm nachgeschrieben, dem Papste Benedict VI. zugeschoben aus der einzigen Ursache, weil sie mit der vorgeblichen Bulle des Papstes Benedict VII. für Piligrim von Passau ganz unvereinbarlich ist.

Im Jahre 976 am 21. Juli zu Regensburg übergab Kaiser Otto II. Friderico Salzburgensis ecclesie archiepiscopo suisque successoribus in perpetuum einen Hof zu Regensburg. ††)

978 am 1. October Patavii und am 7. October zu Mainz

*) L. c. S. 183 Nr. 69.

**) L. c. S. 185 Nr. 70.

***) L. c. S. 186 Nr. 71.

†) Juvavia II. S. 189 Nr. 73.

††) L. c. S. 188 Nr. 72 und Mon. Boic. Vol XXVIII. P. I. S. 214 Nr. 146.

gab Kaiser Otto II. Friderico Salzburgensis ecclesie venerabili archiepiscopo eine kürzere und eine weitläufigere Bestätigung über alle Güter seiner Erzkirche in Baiern, in Kärnthen und Pannonien. *)

982 den 18. Mai bei Tarent bestätigte Kaiser Otto II. Friderico Salzburgensis ecclesiae archiepiscopo das Privilegium des Kaisers Arnulf über die Stadt Pettau rc. **)

984 den 25. April ertheilte Papst Johannes XIV. reverentissimo ac amantissimo confratri nostro Friderico sancte juvavensis ecclesie archiepiscopo eine feierliche Bestätigung aller päpstlichen wie auch kaiserlichen und königlichen Privilegien und Besitzungen seiner Erzkirche. ***)

So unzweideutig und bestimmt wurde Friedrich I. fortwährend und bei jeder Gelegenheit von Papst und Kaiser als Erzbischof erkannt, während für die erzbischöfliche Würde Piligrims von Passau kein anderes Zeugniß vorhanden ist als eine falsche päpstliche Bulle und ein falsches von der kaiserlichen Kanzlei nicht angenommenes Concept.

Schon Papst Innocenz III. klagte in einem Briefe an den Erzbischof Eberhard II. von Salzburg über den Bischof Wolfker von Passau: „Obtentu insuper literarum falsarum, „quas nullus sanae mentis credere debuerat a „nobis aliquatenus emanasse, praedictus episcopus „cum Frisingensi et Heistetensi episcopis venerabilem fra„trem nostrum Maguntinum archiepiscopum in favorem ad„versariorum suorum ad suam praesentiam citare praesump„sit“ etc. †)

Seitdem die Archivalien der Kirche Passau wie die der

*) L. c. S. 200 Nr. 75 und 76.

**) L. c. S. 206 Nr. 77.

***) Juvavia II. S. 208 Nr. 78.

†) Hansiz I. Pag. 348. Man sehe auch Friedrich Hurters Geschichte; Papst Innocenz III. I. Bd. S. 443.

andern Hochstifte und Klöster in das königl. baier'sche Reichsarchiv nach München gekommen sind, wurden sie von sachkundigen Männern sorgfältig untersucht und die falschen von den echten gesondert. Als Resultat dieser Untersuchungen ergab sich endlich das öffentliche Geständniß: „die vorzüglichsten, die „eigentlichen Fabriken falscher Urkunden möchte man Kempten „und Passau nennen; in jener zur Nothwehr des Stiftes und „der Stadt gegeneinander . . . . ; in Passau wegen der Me„tropolitanwürde und der Exemption von dem weit jüngern (?) „Salzburg rc." *)

Es sind zwar alle diese von uns angezogenen und beurtheilten Bullen die Erzkirche Lorch betreffend in die Concilien-Sammlungen aufgenommen worden. Dieses spricht aber noch keineswegs für ihre Echtheit. Die Herausgeber dieser Sammlungen nahmen alle Bullen, welche ihnen bekannt geworden sind, ohne Unterschied auf. Indessen haben sie doch viele, deren Inhalt sie mit den bekannten geschichtlichen Thatsachen wenig übereinstimmend oder gar im auffallenden Widerspruche fanden, selbst als verdächtig oder falsch bezeichnet und wenn auch die Bullen für die Erzkirche Lorch solche Bezeichnungen und Andeutungen nicht haben, so liegt die Ursache nur darin, weil diese meist ausländische Sammler von der Kirche Lorch gar keine Kenntniß hatten und also nicht im Stande waren über den Werth oder Unwerth der Lorcher Bullen zu urtheilen. Jedoch schon durch ihre Aufnahme in solche Sammlungen und noch mehr weil sich deren Herausgeber über ihren Werth oder Unwerth nicht ausgesprochen haben und selbst der berühmte Verfasser der Germania Sacra ihre Echtheit vertheidigt hat, fanden sie bei minder kritischen Geschichtschreibern vollkommen Glauben.

Hansiz konnte aber nach seinen damaligen Verhältnissen nicht

*) Akademische Rede über die Monumenta Boica am 28. März 1830. München S. 49.

anders verfahren und als Geschichtschreiber der Kirchen Lorch und Passau mußte er nicht nur das wahre Zeitalter des heil. Rupert, sondern sogar dessen Bestimmung als Gründer der christlichen Religion in Baiern verleugnen und bestreiten. Denn wenn dieser schon um das Jahr 580 nach Baiern gekommen ist und dieses Land von der Abgötterei zum christlichen Glauben bekehrt hat, so kann Lorch um eben diese Zeit unmöglich der Sitz eines Erzbischofs gewesen sein.

Gleichwie aber Hansiz in der Geschichte der Erzkirche Lorch alle historische Kritik bei Seite gesetzt hat, eben so auch in Betreff des wahren Zeitalters des h. Rupert und der hiezu gehörigen Documente. Diese sind ihm vorzugsweise das sogenannte arnonische Congestum, die salzburgischen kurzen Nachrichten und die älteste Lebensbeschreibung des h. Rupert. Das erstere hält er entschieden für eine wahre Urkunde des Bischofs Arno, die kurzen Nachrichten aber für einen Zwillingsbruder desselben: „cui geminus est libellus alter eiusdem argumenti, nisi quod „paulo sit uberior et explicatior priore." (Pag. 12.)

In beiden glaubte er die gleiche Aussage gefunden zu haben, daß Herzog Theodo IV. (den er nach seinem Schema den zweiten nennt) der erste Wohlthäter des h. Rupert gewesen, welcher daher unter dem nämlichen Herzog und unter dem König Childebert III. also erst im Jahre 696 nach Baiern gekommen ist.

Wie können die kurzen Nachrichten unter dem Herzog Theodo dem ersten Wohlthäter des h. Rupert den Herzog Theodo IV. anzeigen, da sie beweisen, daß das von Rupert begründete christliche Religions- und Kirchenwesen in Baiern im besten Gedeihen und Wachsthume bei dem Tode des Herzogs Theodo gewesen, welches unter Theodo IV. in den größten Verfall gerathen war? — Wie können die kurzen Nachrichten unter Theodo, dem ersten Wohlthäter Ruperts den Herzog Theodo IV. anzeigen, welcher, wie Hansiz sagt, im Jahre 718 gestorben ist, wenn sie berichten, daß das Gut, welches Bischof Ru-

pert nach dem Tode des Herzogs Theodo seinen beiden Zöglingen verliehen hat, noch zwei Generationen bei der Kirche Salzburg geblieben und erst dann auf so lange Zeit entfremdet worden, daß Abbt Virgil im Jahre 745 die 4 ältesten Greise, welche noch lebten, hierüber vernehmen mußte? — Wie können die kurzen Nachrichten unter Theodo dem ersten Wohlthäter des h. Rupert Theodo IV. anzeigen, wenn sie berichten, daß Theodo der erste Wohlthäter einige Jahre vor dem heil. Rupert gestorben sei, von Theodo IV. aber gewiß ist, daß er noch im Jahre 716 regiert habe, da der h. Rupert und sein Nachfolger Vital längst nicht mehr unter den Lebenden waren? — wenn sie berichten, daß dem Theodo des h. Rupert sein Sohn Theodebert in der Regierung gefolgt sei (Theodo IV. hatte aber keinen seiner Söhne sondern nur seinen Enkel Hugbert zum Nachfolger in der Regierung seines Landes)? — Gewiß! Hansiz hat das Congestum und die kurzen Nachrichten zu flüchtig und oberflächlich aufgefaßt; er hat sie nicht sorgfältig miteinander verglichen und durchdacht; er hat wie alle seine Anhänger von der Gleichheit der Namen auch auf die Identität der Personen geschlossen, daher seine irrige Behauptung, daß die kurzen Nachrichten wie das Congestum unter dem ersten Wohlthäter des h. Rupert Theodo IV. anzeigen. In Folge dieses unrichtigen Schlusses ließ er das dritte Document die älteste Lebensgeschichte des h. Rupert nur unter der Bedingung gelten, wenn man sie in Betreff der Bekehrung des Herzogs Theodo gerade so versteht, wie er haben will, daß nämlich der h. Rupert den Herzog Theodo nicht von der Abgötterei sondern von einem Irrglauben zum wahren Glauben bekehrt und daß seine Bestimmung nur darin bestanden habe Baiern von den herrschenden Ketzereien zu reinigen — ein Irrwahn, welcher durch den ganzen Inhalt der Lebensgeschichte des h. Rupert widerlegt wird. So schritt er zu seinen beiden Beweissätzen über:

I. Unter jenem König Childebert kam Rupert der Bischof von Worms nach Baiern, unter welchem ein Herzog Theodo in Baiern regierte.

II. Unter jenem Theodo kam Rupert nach Baiern, welcher zuerst seinen Sohn Theodebert, dann seinen Enkel Hugbert, hernach den Otilo und endlich den Tassilo zu Nachfolgern in der Regierung hatte, wie aus dem Congestum und aus den kurzen Nachrichten augenscheinlich hervorgeht und hiedurch beweisen, daß Theodo IV. oder der letzte dieses Namens der erste Wohlthäter des h. Rupert gewesen und daß dieser also im fünften Jahre der Regierung des Königs Childebert III. das ist im Jahre 696 nach Baiern gekommen.

Der erste Satz ist richtig und aus der Lebensgeschichte des h. Rupert unbestreitbar; der zweite Satz ist falsch, weil Hansiz die Folge der herzoglichen Wohlthäter in dem Congestum und den kurzen Nachrichten für die genealogische Folge der baierischen Herzoge selbst angesehen hat und daher] falsch argumentiren mußte, wie sich aus dem Folgenden unwidersprechlich ergibt.

A. Unter jenem Theodo ist der h. Rupert nach Baiern gekommen, welcher von ihm sammt seinem Volke von der Abgötterei zum Christenthume bekehrt und dieses im ganzen Lande begründet worden, wie die Acten Ruperts beweisen. Unter Theodo IV. aber war das von Rupert gegründete christliche Religions- und Kirchenwesen bereits in den tiefsten Verfall gerathen, folglich können Theodo IV. und der gleichzeitige König Childebert III. nicht die Zeitgenossen des h. Rupert gewesen seyn.

B. Unter jenem Theodo ist der h. Rupert nach Baiern gekommen, welcher vor diesem seinem geistlichen Vater in jener Zeit gestorben, da sich das Christenthum in Baiern in seinem besten Fortschreiten und Gedeihen befand, wie der sterbende Herzog Theodo selbst bekannte und in dem zweiten Kapitel der

kurzen Nachrichten zu lesen ist. Herzog Theodo IV. aber lebte noch im Jahre 716, da sowohl Rupert als sein Nachfolger Bischof Vital längst nicht mehr unter den Lebenden waren, und zog im nämlichen Jahre nach Rom um vom apostolischen Stuhle daselbst Rath und Hülfe bei dem gänzlichen Verfalle des christlichen Religions- und Kirchenwesens in seinem Lande zu erhalten. Folglich kann der h. Rupert unmöglich erst unter Theodo IV. und dem gleichzeitigen König Childebert III. nach Baiern gekommen sein.

C. Unter jenem Theodo ist der h. Rupert nach Baiern gekommen, welcher erstens seinen Sohn Theodebert zum Nachfolger in der Regierung hatte, wie das zweite Kapitel der kurzen Nachrichten bestimmt anzeigt, dann seinen zweiten Sohn Grimoald, wie Arnold von Vohburg ausdrücklich bezeugt; folglich kann Theodo IV., dem keiner seiner Söhne sondern nur sein Enkel Hugbert in der Regierung gefolgt ist, wie Arnold von Vohburg und die Lebensgeschichte des h. Korbinian bezeugen, unmöglich der erste Wohlthäter und Zeitgenosse des h. Rupert gewesen sein.

Da aber dieser nach Aussage seiner Acten im zweiten Jahr des Königs Childebert Bischof zu Worms gewesen, so muß dieser Childebert der zweite dieses Namens sein, welcher vom Jahre 575 bis 596 regiert hat, denn das zweite Jahr Childeberts I. würde den Episcopat Ruperts zu Worms in das Jahr 512 hinaufbringen, welchem die Zahl seiner ersten Nachfolger bis Virgil auffallend widerspricht.

Der h. Rupert ist demnach im zweiten Jahre des Königs Childebert II. das ist im Jahre 576 Bischof zu Worms gewesen und damals muß ein Theodo Herzog in Baiern gewesen sein, welchen der h. Rupert um das Jahr 580 zu Regensburg von der Abgötterei zum Christenthum bekehrt hat. Dieser Theodo ist durch die Acten des h. Rupert und durch die kurzen Nachrichten eben so gewiß als der gleichzeitige Gari-

bald I. und da er seine beiden Söhne Theodebert und Grimoald zu Nachfolgern in der Regierung gehabt, so muß das bisherige Verzeichniß der ältesten Herzoge von Baiern so umgeändert werden, daß es unserm Beweise von dem wahren Zeitalter des h. Rupert, der Aussage der kurzen Nachrichten wie der des Arnold von Vohburg und der Ordo ducum defunctorum in dem ältesten Gedenkbuche des Stiftes St. Peter vollkommen entspreche. Mag auch diese Umänderung Aufsehen und Widersprüche erregen, wir weichen kein Haarbreit von unserer Ueberzeugung, denn wir behaupten nichts, was nicht in den ältesten einheimischen Documenten begründet ist.

Mögen immerhin die Herzoge: Garibald I., Tassilo I. und Garibald II., die uns aus dem longobardischen Geschichtschreiber Paul Diakon bekannt sind, neben den ältesten Herzogen von Baiern ihre Stelle behalten, nur sollen sie dem Herzog Theodo III., welchen der h. Rupert bekehrt und getauft hat und seinen Söhnen als wahren Stammherzogen der Baiern den gebürenden Vorrang lassen, dessen sie wahrlich lange genug entbehren mußten.

Schon vor 70 Jahren haben die Benedictiner des Stiftes St. Peter zu Salzburg ausgesprochen: „In so lange nicht „die baier'schen Herzoge des Namens Theodo in solche Richtigkeit gebracht worden sind, daß auch keine Bischöfe und „Aebbte, die die Kirche Salzburg regierten, dürfen ausgemustert werden, in so lange würden sie sich von ihrer eben „nicht eingebildeten sondern durch etliche hundert Jahre unangestrittenen uralten Tradition nicht abwendig machen lassen „noch minder eines andern überreden." *)

Ein wahres Wort zu seiner Zeit, jedoch bei dem Mangel an gleichzeitigen und zuverläßigen Quellen leichter auszusprechen, als zu vollbringen.

---

*) Unsere erste Abhandlung von 1831. S. 16.

Der longobardische Geschichtschreiber Paul Diakon gibt weder ein vollständiges noch ein ununterbrochenes Verzeichniß der baier'schen Herzoge und berichtet von einem einzigen Theodo, welcher im Jahre 716 nach Rom gezogen und folglich der letzte dieses Namens ist.

Die einheimischen Chroniken, welche die Reihe der baier'schen Herzoge bei dem Jahr 508 mit einem Herzog Theodo dem ersten dieses Namens beginnen, konnten von jeher wenig Glauben finden, da die ältesten von ihnen nicht über das zwölfte Jahrhundert hinaufreichen; da ihren Angaben über das Zeitalter des h. Rupert die Angaben des weit ältern und glaubwürdigern Paul Diakon von den Herzogen Garibald und Tassilo entgegen stehen; da sie in ihren Aussagen nicht zusammen stimmen und auffallende Schwächen der Leichtgläubigkeit und der Zeitrechnung enthalten.

Nur die Gewißheit über das Zeitalter des h. Rupert ist es, welche uns auch Gewißheit über das Zeitalter seines Täuflings Theodo verschafft. Das ist der erste und wichtigste Schritt zur Richtigstellung der Theodone.

Die Gewißheit über das Zeitalter des h. Rupert und seines Täuflings Theodo führt uns zum richtigen Verständniß der Aussagen des räthselhaften Arnold von Vohburg so wie der Lebensgeschichten des h. Emmeram und des h. Korbinian von dem alten Bischof Aribo von Freising. Durch all dieses erhält die uralte Ordo ducum defunctorum in dem ältesten Gedenkbuche des Stiftes St. Peter ihre volle Aufklärung und Wichtigkeit, wodurch der letzte Schritt zur Richtigstellung der Theodone geschehen, wenn man sie mit den Aussagen der einheimischen Chroniken über die ersten beiden Theodone verbindet.

Die Gewißheit über das wahre Zeitalter des h. Rupert geht aber bestimmt und entscheidend aus seiner ältesten Lebensgeschichte in Verbindung mit den salzburgischen kurzen Nachrichten hervor, wenn man die Reihe

der herzoglichen Wohlthäter für das nimmt, was sie ist, nicht aber für eine genealogische Folge der Herzoge selbst. Daraus, daß man diese Reihe der Wohlthäter für eine genealogische Folge der Herzoge selbst hielt und den übrigen Context, woraus klar hervorgeht, daß die Reihe der Wohlthäter zwischen Theodebert und Hugbert auf lange Zeit unterbrochen ist, zu wenig bedachte und erwog, sind alle spätern Mißverständnisse und Streitigkeiten entstanden, welche durch das falsche Congestum eine Erfindung des zwölften Jahrhunderts von einem heimlichen Feinde des fleißigen und frommen Schülers des Erzbischofs Eberhard I. nur zu reichliche Nahrung erhielt, indem man nunmehr die kurzen Nachrichten für eine Bestätigung dessen aufgenommen hat, was in dem anscheinend ältern Congestum enthalten ist.

Das ist unser Urtheil von dem Congestum und wir glauben es so begründet zu haben, daß es nicht mehr bestritten werden kann. Unverkennbar ist es das einzige salzburgische Document, welches gegen die herrschende Tradition spricht und zu diesem Widerspruche bestimmt und berechnet ist. Es ist auch der wahren Tradition gefährlich genug geworden, denn das erste Zeugniß, auf das sich unsere Gegner von jeher zuerst berufen haben, ist das Conzestum. Ohne diesem wäre nie ein so langer Streit gegen das wahre Zeitalter des h. Rupert möglich geworden, welcher Streit um so merkwürdiger ist, da man sich in demselben gegen die Wahrheit entweder ganz falscher Zeugnisse oder nur mißverstandener bedient hat. Erwiesen falsche Zeugnisse sind: das Congestum, — das von Hansiz aufgestellte und von Zierngibl bestätigte Verzeichniß der Herzoge von Baiern vor Karls des Großen Zeit — und jenes Verzeichniß eines unbekannten Regensburgers von den ersten Nachfolgern des h. Rupert, wobei die drei Aebbte ohne bischöfliche Würde ausgelassen sind. Mißverstandene

Zeugnisse aber sind: die kurzen Nachrichten und jene Aussage des Arnold von Vohburg, welcher aus Furcht die Wahrheit zu verbergen strebte und dadurch Vielen zum Falle geworden ist. *)

Das ist das Resultat unserer mühevollen, vieljährigen Untersuchungen, welche wir in keiner andern Absicht unternommen und fortgesetzt haben als die Wahrheit zu finden und dadurch die Ehre Gottes zu befördern und in welchen uns das feste Vertrauen Muth gegeben, daß derjenige, welcher redlich nach Wahrheit forscht, sie auch gewiß finden werde.

Kloster Mülln zu Salzburg am 25. Sept. 1840.

P. Michael Filz.

---

*) S. erster Aufsatz S. 97 und ff.

Arnonis.

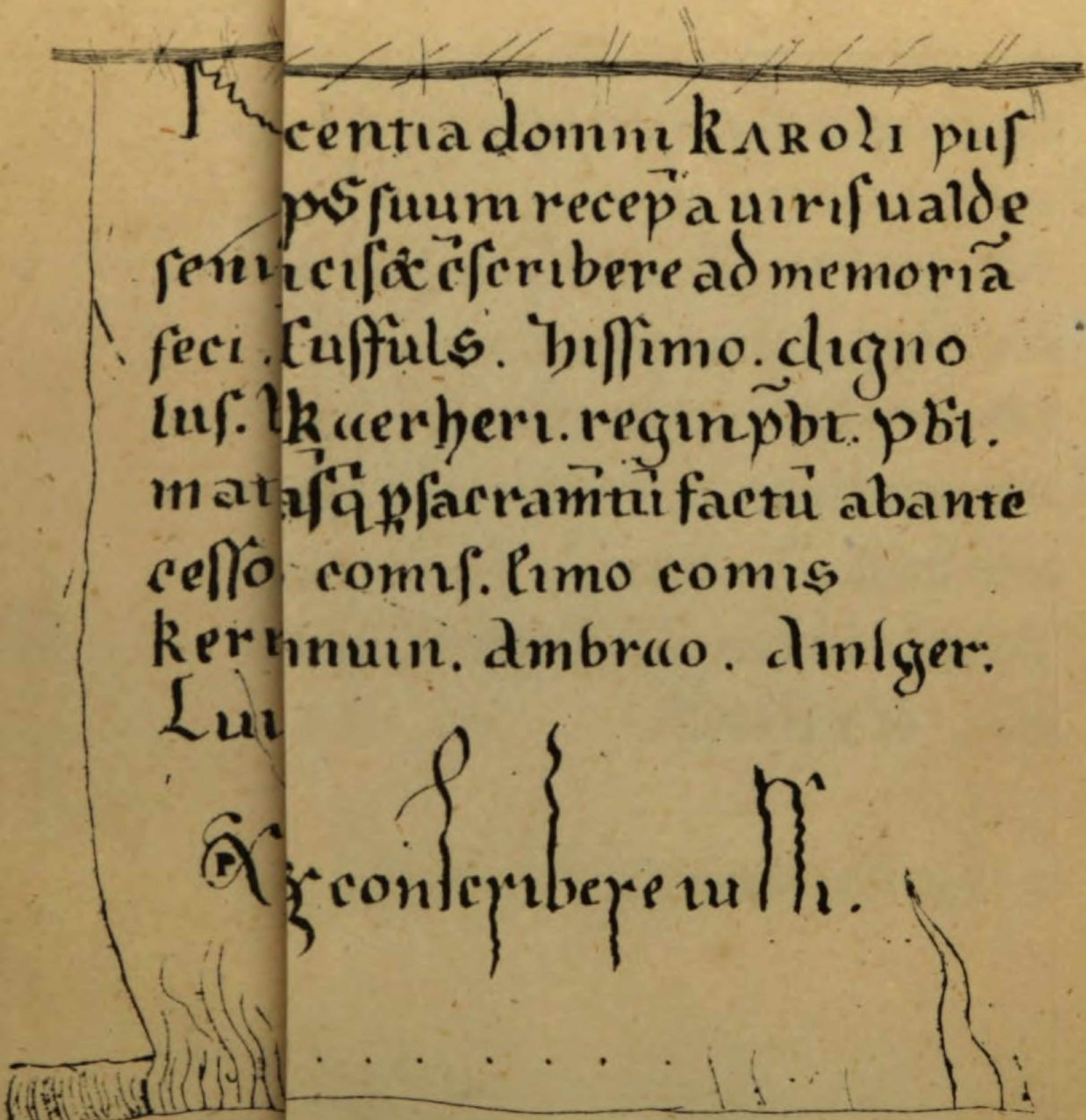

centia domini KAROLI pius
p̄s suum recep̄ a uiris ualde
semicis & c̄scribere ad memoriā
feci. Cussuls. hissimo. digno
lus. Kuerheri. reginp̄bt. p̄bt.
matasq̄ p̄sacramt̄u factū abante
cesso comis. limo comis
Kerhnuin. ambruo. dailger.
Lu
Ego conscribere iussi.

F. X. BEER
kgl. Hofbuchbinder
in
MÜNCHEN
Lederergasse No 25.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Filz, Michael,

Historisch-kritische Abhandlung über das wahre Zeitalter der apostol.
Wirksamkeit des heil. Ruprecht in Baiern und der Gründung seiner bischöfl.
Kirche zu Salzburg

Linz 1843

Bavar. 808 b
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10482220-8